

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

Dr. Maly,

Hans

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 2005

B

1AR(RSHA) 181/66



Günther Nickel
Berlin SO 36

Pm 5

Abgelichtet für -

III D 1

Pm 5

1

Dr. M a l y
(Name)

Hans
(Vorname)

7.3.07 Köln
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Liste M 1 unter Ziffer 7

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt 1938 in
(Jahr)

Bln.-Schlachtensee, Chamberlainstr.63

Köln-Rodenkirchen (NW)

Lt. Mitteilung von SK, ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: an: Antwort eingegangen:

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis SK. NW u. BW
vom ..2.4.64..... in,
Köln-Rodenkirchen, Gneisenastr.25

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

b.w.

Beschuldigter im Verf. StA Köln Az. 24 Js 429/61
StA Karlsruhe 1 Js 2138/58(Ehrlinger)

I

149

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 29.10.63

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
Place of birth: Dr. Hans M a l y
Date of birth: 7.3.07 Köln
Occupation:
Present address:
Other information:

1215485

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	☒	☒	7. SA	☐	☐	13. NS-Lehrerbund	☐	☐
2. Applications	☐	☐	8. OPG	☐	☐	14. Reichsaerztekammer	☐	☐
3. PK	☐	☐	9. RWA	☐	☐	15. Party Census	☐	☐
4. SS Officers	☒	☐	10. EWZ	☐	☐	16	☐	☐
5. RUSHA	☒	☐	11. Kulturkammer	☐	☐	17.	☐	☐
6. Other SS Records	☐	☐	12. Volksgerichtshof	☐	☐	18.	☒	☐

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Tel.Buch RSHA 1943: KR, I A 3

1) Fotokop. angef.

12/11. Ml.

Rug-Htte: keine Bilder, kein
Lebenslauf

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Dienstgrad	Ber.-Dat.	Dienststellung	von	bis	h'aml.	Eintritt in die H : 15.3.38 290 593		Dienststellung	von	bis	h'aml.
U'Stuf.	/	F. i. SD	9.11.38			Eintritt in die Partei: 1.6.37 5851750					
O'Stuf.	9.11.38	Reichlich-H. Amt	9.11.38			7.3.07					
Hpt'Stuf.	20.4.39					Dr. Hans Maly					
Stubaf.	20.4.42					Größe: 138 Geburtsort: Köln					
O'Stubaf.						Anschrift und Telefon:					
Staf.											
Oberf.						H-Z.A. 105670 Jul'euchter ☒					
Brif.						Winkelträger SA-Sportabzeichen					
Gruf.						Coburger Abzeichen Olympia					
O'Gruf.						Blutorden Reiterabzeichen					
						Gold. H. J.-Abzeichen Fahrradabzeichen					
						Gold. Parteiabzeichen Reichssportabzeichen					
						Gau Ehrenzeichen D. L. R. G.					
						Totenkopfring H-Leistungsabzeichen					
						Ehrendegen					
H- und Zivilstrafen:						Familienstand: Vh . 25.10.34		Beruf: erlernt Jurist		jetzt Kriminalrat	
Ehefrau: Sofie Pfirsinger 13.11.08 Köln Mädchenname Geburtstag und -ort						Arbeitgeber: Gestapo [Kriminalrat Maly]		Parteitätigkeit:			
Parteigenossin: 1225470						Volksschule 4 Kl.		Höhere Schule OI- Abitur			
Tätigkeit in Partei: NSV						Fach- od. Gew.-Schule		Technikum			
Religion: Kath. 198						Handelsschule		Hochschule - Uni - 7 Sem.			
K.A. 121.3.42 W. Ehefrau						Fachrichtung: Jurist		Rechtl. Ex. Dr. Ex.			
Kinder: m. w.						Sprachen: Engl.		Stellung im Staat (Gemeinde, Behörde, Polizei, Industrie):			
1. 4. 2. 5. 3. 6.						Führerscheine: III					
Nationalpol. Erziehungsanstalt für Kinder:						Ahnennachweis:		Lebensborn:			

Freikorps:	von	bis	Alte Armee:	Auslandtätigkeit:
Stahlhelm:			Front:	
Jungdo:			Dienstgrad:	Einbürgerung am
HJ:			Gefangenschaft:	Deutsche Kolonien:
SA:			Orden und Ehrenzeichen:	
SA-Res.:			Verw.-Abzeichen:	Besond. sportl. Leistungen:
NSKK:			Kriegsbeschädigt o/o:	
NSFK:				
Ordensburgen:				
Arbeitsdienst:				
SS-Schulen:	von	bis	Reichswehr:	Aufmärsche:
Töiz			Polizei: 1.3.32	
Braunschweig			Dienstgrad:	
Berne			Reichsheer: 15.11.36 - 16.2.37 <i>Luftw.</i>	Sonstiges:
Forst			Dienstgrad: <i>Vla.</i>	
Bernau			Kriegsbeorderung: <i>ja.</i>	
Dachau				

4

Deutliche Schrift!

Personalangaben

Name und Vorname: Dr. Maly, Hans Geburtstag und Ort: 7. 3. 07, Köln

Falls außerhalb der deutschen Staatsgrenzen geboren, welche Staatsangehörigkeit besaßen Sie: /

Einbürgerungsdatum in Deutschland laut Urkunde: / Sind Sie hauptamtlicher H.-Führer: nein

H.-Dienstgrad: Staffelmann H.-Nr. 290593 Dienststellung und Einheit: SO.-Gestapa

Parteinummer mit Eintrittsdatum laut Parteibuch: PA.

Waren oder sind Sie Politischer Leiter: nein
(Mit Angabe der Art [z. B. Ortsgruppenleiter], der Zeit und des Ortes)

Sonstige Angaben:

z. B. M. d. R., Staatsrat, Ratsherr

Senator, Redner,

in der Bauernschaft, Reichsnährstand, Jägerei usw.

Ehrenzeichen der Bewegung:
(Goldenes Parteiabzeichen, Gauehrenzeichen, Coburger, Blutorden, HJ-Abzeichen)

Träger des Winkels für alte Kämpfer: H.-Zivilabzeichen Nr.

Körpergröße: 1,78 m

Vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen (mit Ja oder Nein zu beantworten):

- | | |
|--|--|
| 1. Pour le mérite: <u>nein</u> | 6. Ehrenkreuz für Frontkämpfer: <u>nein</u> |
| 2. Goldenes preuß. Militär-Verdienstkreuz: <u>nein</u>
(höchste Auszeichnung für Hffs.-Dienstgrade) | 7. Ehrenkreuz für Kriegsteilnehmer: <u>nein</u> |
| 3. EK. I: <u>nein</u> | 8. Verwundetenabzeichen: <u>nein</u>
(Angabe, ob Schwarz, Silber oder Gold) |
| 4. EK. II: <u>nein</u> | 9. Sonstige im Felde erworbene Landesorden: <u>nein</u> |
| 5. EK. II am weißen Bande: <u>nein</u> | |

Olympia-Ehrenzeichen:
(Angabe der Klasse)

Ausländische Orden:

Sportabzeichen: SA Reiter / Reiter / Reiter / DRG
(Angabe, ob Bronze, Silber oder Gold)

Besondere sportliche Leistungen:

Im Besitz des Zulleuchters: Mitglied des Vereins Lebensborn:

Militärverhältnisse:

a. bis Kriegsende:

Aktive Dienstzeit: vom bis Truppenteil

Kriegsteilnehmer: vom bis Truppenteil

Frontkämpfer: vom bis Truppenteil

Kriegsgefangenschaft, welche: vom bis

Erreichter Dienstgrad:

b. bis Wiedereinführung der Wehrpflicht:

Reichswehr: vom bis Truppenteil

Polizei: vom 1. 3. 32 bis heute Truppenteil

Marine: vom bis Truppenteil

Gendarmerie: vom bis Truppenteil

Waffengattung: erreichter Dienstgrad

c. nach Wiedereinführung der Wehrpflicht (16. 3. 35)

Zeit: vom 15. 11. 36 bis 15. 2. 37 Truppenteil Luftwaffe erreichter Dienstgrad: Ufa.

Sind Sie im Besitze einer Kriegsbeurteilung: nein, Verbannt

Dienstzeit im Arbeitsdienst:

Zugehörigkeit zum:

Freikorps: vom bis
(Name)

Stahlhelm: vom bis HJ: vom bis

Jungdo: vom bis SA: vom bis

NSKK: vom bis

NSFK: vom bis

Schulbildung und Beruf:

Volks- oder Vorschule bis einschließlich welcher Klasse: 4 Jahre Volksschule

Mittel- oder Höhere Schule einschließlich welcher Klasse: Oberprima Abitur: ja

Fachschule einschließlich welcher Klasse: — Ablußexamen: —

Technikum, Staatslehranstalt: — wieviel Semester: — Ablußexamen: —

Hochschule: Köln wieviel Semester: 7 Ablußexamen: ja Dr.-Examen: ja

Fachrichtung: Jurist Erlernter Beruf: Jurist

Jetziger Beruf mit Angabe der Stellung im Beruf: Kriminalkommissar

Arbeitgeber mit Angabe der Arbeitsstelle und des Ortes: H. Reich, R.M.d.J., Berlin

Welche Fremdsprachen beherrschen Sie in Wort und Schrift: englisch

In welchen Fremdsprachen legten Sie die Dolmetscherprüfung ab: —

Kraftfahrzeugführer- und Fahrlehrerscheine: Kl. 3

Flugzeugführerscheine: —

Familienstand:

Verlobt am: 24. 12. 32 verheiratet am: 25. 10. 34 verwitwet am: — geschieden am: —
(Wiederverheiratung ebenfalls eintragen)

Mädchenname (Vor- und Zuname) ~~der Verlobten~~ der Frau: Sofie Pfeinlinger

sowie Geburtstag: 17. 11. 08 und Geburtsort: Köln

Parteigenossin: 1225470 NSDAP NSDAP: ja SM: —
(Beantwortung durch Eintragung der Mitgliedsnummer)

Geburtsdaten der Söhne: —
(Stieföhne mit vorgelegtem „St“, Pflegeöhne mit „P“, Adoptiv mit „A“ und unehelich mit „U“ kennzeichnen)

Geburtsdaten der Töchter: —
(Kennzeichen wie bei den Söhnen)

Besuchen Ihre Söhne eine Nationalpolitische Erziehungsanstalt: — welche: —
(Sohn oder Söhne mit Geburtsdatumsangabe benennen)

Konfession: evangelisch katholisch: — gottgläubig: —
(Zutreffendes unterstreichen, bei „gottgläubig“ Datum des Kirchenaustritts und frühere Konfession eintragen)

Waren Sie im Auslande: wo? vom bis

..... vom bis

In welcher Eigenschaft (Kaufmann, Angestellter, Farmer, Redner usw.):

Tätigkeit in den ehemaligen deutschen Kolonien: wo?

vom bis Art der Tätigkeit:

Besondere Bemerkungen:

Vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben bestätigt

Bln., d. 19. 9. 1938
(Datum)

R. Maly, Staffelmann
(Unterschrift und Dienstgrad)

Genaue Privatanschrift: Bln. - Schlachteusee, Chamberlainstr. 63

Durchlaufvermerk

Standarte, N. bzw. Pi-Sturmabn.	Oberabschnitt	Personalkanzlei
.....		P6 14. 1. 39. 1/2
Datum und Handzeichen:	Datum und Handzeichen:	Pg. 16. 1. 39 I
.....		PW. W. &

Personal-Bericht

Staffel-Mannes
des (Kriminalkommissars) Dr. Hans Maly SD RM
(Dienstgrad) (Vor- und Zuname) (Dienststelle und Einheit)

Mitgl.-Nr. der Partei: PA H.-Ausweis-Nr. 290.593

Seit wann in der Dienststellung: Beförderungsdatum zum letzten Dienstgrad:

Geburtstag, Geburtsort (Kreis): 7.3.1907 in Köln

Beruf: 1. erlernter: Jurist 2. jetziger: Kriminalkommissar

Wohnort: Berlin-Schlachtensee Straße: Chamberleinstr. 63

Verheiratet: ja Mädchenname der Frau: Sofie Pfirschinger Kinder: Konf.: ev.

Hauptamtlich seit: - - -

Vorstrafen: - - -

Verletzungen, Verfolgungen und Strafen im Kampfe für die Bewegung: - - -

Beurteilung

I. Allgemeine äußere Beurteilung:

1. rassisches Gesamtbild: *unbefriedigend*
2. persönliche Haltung: straff
3. Auftreten und Benehmen in und außer Dienst: einwandfrei
4. geldliche Verhältnisse: geordnet
5. Familienverhältnisse: geordnet

II. Charaktereigenschaften:

1. allgemeine Charaktereigenschaften: aufrecht und offen
2. geistige Frische: gut
3. Auffassungsvermögen: gut
4. Willenskraft und persönliche Härte: gut
5. Wissen und Bildung: gut
6. Lebensauffassung und Urteilsvermögen: gut
7. besondere Vorzüge und Fähigkeiten:
8. besondere Mängel und Schwächen:

M

III. Ausbildungsgang (alte Armee, RW., Wehrmacht, Polizei, Sonderkurse ⁴⁴); innegehabte Dienststellung in der ⁴⁴:
15.11.1936 bis 15.2.1937, Luftwaffe, Ufa.

IV. Grad und Fertigkeit der Ausbildung:

1. im Ordnungsdienst:

1. praktische Kenntnisse:

2. theoretische:

2. im Geländedienst:

1. praktische:

2. theoretische:

3. im Sport:

1. praktische:

2. theoretische:

3. besitzt Sportabzeichen: keine

4. Weltanschauung:

1. eigenes Wissen: gut

2. Fähigkeit des Vortragens: gut

3. Einstellung zur nat.-soz. Weltanschauung: gefestigt

5. Fähigkeiten und Kenntnisse im Innendienst, Disziplinarwesen und Verwaltung:

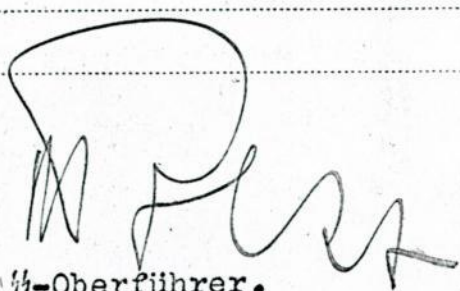
Gesamtbeurteilung:

Eignung:

1. geeignet für jegige Dienststellung ohne Aussicht auf höhere:

2. geeignet für andere Dienststellungen (welche):

Stellungnahme der vorgesetzten Dienststellen:


H-Oberführer.

J. Maly,
Krim.-Komm. in. Staffeldt
im D. D. RF-77

Berlin, den 14. 9. 32 12

Lebenslauf.

Ich bin am 7. 3. 07 in Köln als Sohn
des Postamtmannes Julius Maly und
seiner Ehefrau Marie Tiedtke geboren.

Ich besuchte + folgte die Volks- und
anschliessend das städt. Friedrich-
Wilhelm-Gymnasium in Köln, wo ich
Osten 1926 die Reifeprüfung ablegte.

Dann studierte ich Rechtswissenschaften
an der Universität Köln, bestand im
Dez. 1929 die 1. jur. Staatsprüfung und
promovierte im Dez. 1930 zum Dr. jur.

Nach kurzer Tätigkeit im Justiz-
dienst trat ich am 1. 3. 32 in den
Dienst der Krim.-Polizei. Am 30. 1. 35
wurde ich nach der üblichen Ausbildung
und Ablegung der Krim.-Komm.-prüfung
zum Krim.-Komm. ernannt und
nach Saarbrücken versetzt. Seit dem
1. 3. 37 bin ich bei dem Hauptamt
Sicherheitspolizei in Berlin tätig.

J. Maly

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

Berlin SW 68, den
Wilhelmstraße 102

15. 2. 42. 3 513
Sie in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen u. Datum anzugeben

An den
Reichsführer-
/-Personalhauptamt

B e r l i n .

Betr.: -Hauptsturmführer Dr. Hans M a l y, -Nr. 290 593.

Ich bitte, den -Hauptsturmführer Dr. Hans M a l y am
1.7.1941 mit Wirkung vom 20.4.1942 zum -Sturmabführer zu
befördern.
Maly ist seit dem 1.12.1938 Kriminalrat. Z.Zt. ist er als Kriminal-
rat beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD für die
niederländischen Gebiete tätig.

F. i. R.

gez. Heydrich

-Obergruppenführer



Meldende Einheit:

A. L. H. K.

Ausgang

3.5.43

Eingang

1. Name und Vorname:

Maly, Fr. Gunt

Dienstgrad

Hübauf

H-Nummer

295 593

2. Personenstandsveränderungen:

Familienstand:

verlobt, verheiratet

am

mit

D. B. Nr.:

459

Geburtsort:

Geburtsort:

Friedrichshagen

verwitwet, geschieden

am

Scheidungsgrund:

Kind(er)

geboren

am

gestorben

am

männlich, weiblich, unehelich

Jetzt Kinder insgesamt:

Vorname des Kindes:

Religiöses Bekenntnis:

Bisher: kath., evangel.

Jetzt: gottgl.

falsch:

Beruf: erlernt:

Jetzt:

ist

- a) selbständig
- b) im privaten Dienst
- c) im öffentlichen Dienst
- d) im Parteidienst

Wohnungswechsel:

3. Sonstige Veränderungen und Meldungen:

(Vor Eintragung Ziffer 3 der im Deckel eingedruckten Bestimmungen lesen!)

4. Stärkemäßige Veränderungen:

Abgang

Entlassung

Ausschluss

Ausschließung

Tob

gem. Verfügung

Ursache:

Überweisung zu:

Zugang

Wiederaufnahme gem. Verfügung

Überweisung von:

Hauptstadt und erfasst als H-Zugehöriger

abgesetzt als

H-Zugehöriger und erfasst als H-Zugehöriger

H-Zugehörigen

H-Zugehörigen

Auf Grund vorgenannter Veränderungen ergibt sich heute eine Stärke von:

Zum Umlauf
folgenden Seiten:

Blatt

2

BSV K 1

Meldedienstjahresverzeichnis

Veränderungsmeldung

zfd. Nr.

für das Meldezeitjahr

/19

Meldende Einheit:

Ausgang

Eingang

1. Name und Vorname:

Dienstgrad

ff-Nummer

2. Personenstandsveränderungen:

Familienstand:

B.B.Nr.:

verlobt, verheiratet

am

mit

Geburtsort:

verwitwet, geschieden

am

Scheidungsgrund:

Geburtsort:

Kind(er) geboren
gestorben

am

männlich, weiblich, unehelich

heut Kinder insgesamt:

Vorname des Kindes:

Religiöses Bekenntnis:

Bisher: kath., evangel.

heut gottgl.

seit:

Beruf: erlernt:

heut:

ist

- a) selbständig
- b) im privaten Dienst
- c) im öffentlichen Dienst
- d) im Parteidienst

Wohnungswechsel:

3. Sonstige Veränderungen und Meldungen:

(Vor Eintragung Ziffer 3 der im Deckel eingedruckten Bestimmungen lesen!)

4. Stärkemäßige Veränderungen:

Abgang { Entlassung
Ausfluß
Ausstoß } gem. Verfügung
Tob Ursache:
Überweisung zu:

Zugang { Bewerber ff-tauglich und ff-geeignet befunden am:
Wiederaufnahme gem. Verfügung
Überweisung von:

abgesetzt als ff-Angehöriger und erfaßt als ff-Zugehöriger
ff-Zugehöriger und erfaßt als ff-Angehöriger

ff-Angehörigen

ff-Zugehörigen

Auf Grund vorgenannter Veränderungen ergibt sich heute eine Stärke von:

Nichtzutreffendes durchkreuzen!

Zum Umlauf bei
folgenden Stellen:

Blatt

2

SSV K 1

235 16

Düsseldorf, den 1. Februar 1960

L i e d e r s c h r i f t

Anwesend:

1. Ministerialrat Dr. Sperrer
2. Regierungsrat Havers
als Vorsitzende
Fräulein Thes Müller
als Protokollführerin.

Zur Person:

Vergeladen erscheint

Herr Kriminaloberret Dr. Hans Maly,
geboren 7.5.1907 in Köln, wohnhaft in Roden-
kirchen, Gneisenaustr. 25, kinderlos verheiratet,
Leiter der Kriminalpolizei der Kreispolizeibehörde
Bonn.

Zur Sache:

Ich wurde auf mein Zeugnisverweigerungsrecht und darauf hinge-
wiesen, daß ich auch schriftlich zur Sache Stellung nehmen kann.

Mir ist das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen an Hand der
Originalakten der Familie Wolf und Liselotte Wolf bekanntgegeben
worden.

Ich war im Referat A 2 des Reichskriminalpolizeiamtes in Berlin
etwa in der Zeit vom 1.1.1943 bis Ende April 1943 tätig. Damit
will ich sagen, daß ich zwar dem Referat A 2 noch angehört, aber
nicht mehr in Vorbeugungssachen tätig gewesen bin. Vielmehr wurde
ich mit Sonderaufgaben betraut; insbesondere lag es mir ob, Aus-
weichquartiere für das RKPA zu suchen. Ich bin später auch nach
Verlegung eines Teils des RKPA nach Brüggen im August 1943 einige
Male in Brüggen gewesen. Dem RKPA habe ich bis zum Kriegsende ange-
hört. Im wesentlichen mag das zutreffen, was Herr Bühlhoff in der
mir zu zugewiesene vorgehaltenen Aussage über die Referatsstärke
und die Gliederung des Referats angegeben hat. Ich muß aber sagen,
- 2 -

230

daß doch eine innerhin klare Gliederung vorhanden gewesen ist insoweit, als die den einzelnen Sachbearbeitern zugewiesenen Gebiete klar umgrenzt waren und nur die ordentlichen Sachbearbeiter, d.h. in der Regel ein Kriminalrat unterschreibsberechtigt war. Mein unmittelbarer Vorgesetzter in der damaligen Zeit, d.h. während der Zeit von Januar bis April 1943 war Herr Böhloff; dieser war damals Referent. In dieser Zeit gab es keinen anderen Leiter des Referats A 2. Zwar war ich meiner Erinnerung nach in dem vorgenannten Zeitraum sachgebietmäßig mit Gewohnheitsverbrechern befaßt. Jedoch ist es möglich, daß ich Herr Otto, der nach seiner Aussage damals krank gewesen ist, vertreten und infolgedessen auch Asoziale bearbeitet habe. Im übrigen war es auch nicht so, daß nur ein Sachbearbeiter mit asozialen Personen und ein anderer nur mit Gewohnheitsverbrechern befaßt gewesen wäre. Die Sachgebiete haben sich naturgemäß in der Praxis überschritten.

Wenn mir vorgehalten wird, daß die Kripo Karlsruhe im Schreiben vom 22.1.1943 lediglich den vorgefallenen Sachverhalt schildert, nämlich daß Liselotte Wolf durch einen deutschen Soldaten schwanger war und dieser Soldat bei ihrer Schwester wegen Fahnenflucht verhaftet wurde, so kann ich zur Erklärung des Erlasses vom 27.1.1943, der mit Dr. H a l y unterschrieben ist, nur folgendes sagen: Ich kann mich nicht erinnern, daß ich jemals in der Sache Wolf tätig geworden bin, insbesondere kann ich nicht einräumen, daß ich den Erlaß vom 27.1.1943 an die Kripo Karlsruhe unterschrieben habe. Ich bestreite deshalb ausdrücklich die Originalität des Erlasses vom 27.1.1943.

Was die sog. Reichszentrale zur Bekämpfung des Eigenumschwunders angeht, so habe ich nur noch die Vorstellung, daß die Reichszentrale ein selbständiges Sachgebiet des Referats A 2 darstellte. Auf Befragen möchte ich den Begriff der "asozialen" Personen aus der damaligen Sicht folgendermaßen umschreiben: Dazu gehörten Herumtreiber, Arbeitslose, Trunksüchtige und Personen, die nicht gewillt waren, sich in die Kriegsgemeinschaft einzuordnen. Im Geschäftsgang habe ich noch in Erinnerung, daß die Eingänge über die Posteingangsstelle und den Gruppenleiter zu dem Hilfsfachbearbeiter gingen, der jetzt zunächst in der Sache etwas zu entwerfen hatte. Jeder Hilfsfachbearbeiter hatte bestimmte Buchstaben zu er-

114

ledigen. Ich muß deshalb annehmen, daß auch das Schreiben der Kripo Karlsruhe vom 22.1.1943 und auch das Fernschreiben derselben Stelle vom 21.1.1943 zunächst dem zuständigen Hilfsnachbearbeiter vorgelegt worden sind. Dieser wird daraufhin einen Entwurf gefertigt und diesen mir vorgelegt haben; damit will ich nicht etwa einräumen, daß ich das Schreiben vom 27.1.1943 tatsächlich unterschrieben habe. Wenn ich es aber unterschrieben haben sollte, so wäre es jedenfalls im Entwurf bereits erstellt gewesen. Wenn ich gefragt werde, ob ich ein Schreiben des Inhalts wie das vom 27.1.1943 grundsätzlich hätte unterschreiben dürfen, so muß ich dies bejahen. Die Büroangestellte Richter konnte ich nicht; ich habe diese Dame nie gesehen. Sollte mir jemals ein Schreiben wie das vom 27.1.1943 zur Unterszeichnung vorgelegt worden sein, so würden sich mir - wie man so sagt - "die Feder gestäubt haben". In einem solchen Falle würde ich mit Sicherheit eine Eingabe an den Gruppenleiter gemacht haben. Darüber hinaus möchte ich feststellen, daß die gegen Liselotte Wolf verhängten Maßnahmen durch einen Erlaß gedeckt waren. Wie aus den Akten festgestellt wurde, muß es sich dabei wohl um den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 29.1.1943 - V A 2 Nr. 99/43 g - (mitteilt auf Bl. 36 der Akte Wilhelm Wolf) gehandelt haben. Auf Verhalt: Ich möchte annehmen, daß nach den Bestimmungen eine bestehende Schwangerschaft kein Grund war, um die Verbringung in einen Konzentrationslager nicht zu vollziehen. In den Konzentrationslagern gab es Kammerette und auch Entbindungsmöglichkeiten.

Was die Schwester der Liselotte Wolf, Hilda Schmöbele angeht, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß gegen diese seitens der Militärbehörden ein Verfahren durchgeführt worden ist, wobei offenbleibt, mit welchem Ausgang. Auf besondere Frage: Warum in dem von Dr. H a l y unterschriebenen Schreiben vom 20.2.1943 ein Besuch des Vaters der Liselotte Wolf vom 3.2.1943 abschlägig beschieden wurde, kann ich nicht sagen. Wenn mir vorgehalten wird, daß für das von Dr. H a l y unterschriebene Schreiben vom 20.2.1943 ein vorgedrucktes Formular verwendet worden ist, so ergibt sich daraus als selbstverständlich, daß derartige Hinweise so häufig vorkamen, daß sich dafür ein Formular lohnte. Zur allgemeinen Handhabung kann ich nur sagen, daß die Bestätigung von Verbringungen tatsächlich wohl auch von mir erfolgt ist, wenn jeweils die

238 19

damals bestehenden Bestimmungen auf die betreffende Person zutrafen. Dabei handelte es sich oben vornehmlich um typische Asoziale (Herumtreiber, Frankenhelde, Prostituierte); es konnten sich auch schon mal Eigener darunter befinden. Ich habe einmal versucht, mir ein Konzentrationslager von innen anzusehen um zu wissen, was mit den Leuten geschah, die wir darin einwiesen. Das ist mir jedoch nicht gelungen.

Auf besondere Frage: Generell möchte ich sagen, daß ich trotz meines gewissenhaften Bemühens etwas über die Todesraten zu erfahren, nicht den Eindruck gewinnen konnte, daß sie höher lag als im normalen menschlichen Lebensbereich. Den Sachbearbeiter wurden Todesmitteilungen grundsätzlich nicht zugeleitet; sie wurden schon in der Kartei erledigt. Auf Fragen an Kollegen wurde mir gesagt, daß die Lebensbedingungen in den Konzentrationslagern bei den obwaltenden Kriegsverhältnissen betreffend Ernährung besser sei als für die Zivilbevölkerung.

Von dem Erlaß des RKPA vom 9.3.1943 angeht (Bl. 36 der Akte Wilhelm Wolf), so muß ich auch diesbezüglich vorweglich bestreiten, diesen Erlaß tatsächlich unterschrieben zu haben. Im übrigen möchte ich zu den damit im Zusammenhang stehenden Fragen folgendes angeben: Der Erlaß vom 9.3.1943 kann nur im Zusammenhang mit der damals bestehenden Rassegesetzgebung gesehen werden. Ich will nicht leugnen, daß derartige Vorgänge grundsätzlich in den Referat A 2 bearbeitet worden sind und sicherlich hat es auch entsprechende Dienstweisungen gegeben. Zur Frage der zeitlichen Folge der Erlasse, die mit Dr. M a l y unterschrieben sind, und zwar von 27.1., 20.2. und 9.3.1943 habe ich folgendes zu erklären: Ich halte es für folgerichtig, daß ein Vorgang, der einem bestimmten Sachbearbeiter angefallen war, auch von diesem Sachbearbeiter weiterbearbeitet wurde, gleichgültig ob es sich um meine Person gehandelt hat oder um andere.

Abschließend muß ich sagen, daß ich möglicherweise die vorgenannten Erlasse vom 27.1., 20.2. und 9.3.1943 unterschrieben habe. Wenn das der Fall ist, dann werde ich auf keinen Fall eine Möglichkeit gehabt haben, die mir vorbereitet vorgelegten Entwürfe dieser Erlasse ohne Gefährdung meiner Sicherheit nicht zu unterschreiben. Ich habe meiner Erinnerung nach mehr Entwürfe an den Gruppenleiter

116

zur Entscheidung vorgelegt als jeder andere Sachbearbeiter und habe deshalb heftige Auseinandersetzungen mit dem damaligen Gruppenleiter Dr. Schaeffe gehabt, der mir zu große Weichheit und Nachgiebigkeit vorgeworfen hat. Ich habe mich ferner schon nach wenigen Wochen unter Umgehung des Dienstweges immer wieder beim damaligen Amtschef Hebe bemüht, eine andere Beschäftigung zu erhalten und bin sooft vorstellig geworden, daß Hebe mir schließlich unter Erbindung von den Arbeiten des Referats andere Aufgaben gab und mich bei erst passender Gelegenheit aus dem Amt entließ und wieder nach Den Haag abordnete. Ich möchte ferner anführen, daß ich unter besonders erschwerenden Umständen zu arbeiten hatte, weil ich im Juli 1940 wegen mangelhafter national-sozialistischer Haltung aus dem Reichssicherheitshauptamt zur Frontbewährung unter dienstlicher Maßregelung mit einem Verweis abgeordnet wurde und daß ich im Dezember 1942 wegen politischer Labilität und Weichheit von Den Haag zum Reichskriminalpolizeiamt zurückbeordert wurde.

Von meinen dienstlichen Verdegang angeht, so bin ich am 1.2.1935 zum Kriminalkommissar, am 1.1.1938 zum Kriminalrat und am 31.1.1944 zum Kriminaldirektor ernannt worden.

Zum Sachverhalt habe ich noch folgendes nachzutragen:
Die Unterschriftsbefugnis des Sachbearbeiters erstreckte sich nur auf Bestätigung bzw. Anordnung der Vorbeugungshaft, nicht dagegen auf deren Ablehnung oder Aufhebung. Ich weiß dies bestimmt, weil ich über diese Regelung empört war, weil dadurch die Ermessensfreiheit des Sachbearbeiters in einer mir unerträglichen Weise eingeschränkt war. Wenn Herr Bühlhoff ausgesagt hat, daß das Referat A 2 nur die bereits von den einzelnen Kripoteilen angeordnete Vorbeugungshaft bestätigen und nicht selbst eine Weisung erteilen konnte die Vorbeugungshaft anzuordnen, so ist das nicht ganz richtig, denn es hat sicherlich Fälle gegeben, in denen auch über- oder gleichgeordnete Dienststellen die Vorbeugungshaft anregten oder ein Tatbestand zur Kenntnis brachten, der die Weisung einer Anordnung einer Vorbeugungshaft erforderten.

Die vorstehende Anführung wurde zum Teil von mir selbst diktiert. Sie ist mir laut vorgelesen worden und wird von mir genehmigt.

Hüner

11.11.44

Köln, den 17.11.1959

Gegenwärtig: Staatsanwalt Dr. Neukirchen
als Beamter der Staatsanwaltschaft
Justizangestellte Koch
als Protokollführerin

Es erscheint Krim.Oberrat Dr. Maly, Personalien aktenkundig, und erklärt:

Meine Personalien sind Blatt 15 wie auch in Urkunden Hülle Bl.48 richtig angegeben. Geboren bin ich am 7.3.1907. Auch der Lebenslauf ist richtig wiedergegeben in der richterlichen Vernehmung Bl.16 Ergänzend und teilweise berichtigend ist zu Bl. 16 und den Fotokopien Bl.48 zu sagen:

Der Parteieintritt 1.5.1937 ist im Jahre 1938 rückdatiert worden. Die Angabe "15.3.1938" Staffelmann im S§D des Reichsführers SS, Gestapa entspricht den Tatsachen nicht. Sie ist zwar von mir handschriftlich eingesetzt worden, jedoch warscheinlich auf Weisung des SD-Sachbearbeiters, als ich mich erkundigte, welche Einheit denn eigentlich eingesetzt werden sollte. Richtig ist, das ich damals tätig war im Hauptamt Sicherheitspolizei Amt I Referat SV-5, und zwar im Personalreferat Kriminalpolizei als Sachbearbeiter. Diese Stelle war später im Reichssicherheitshauptamt I A 3 (vgl. Hülle Bl.55) mit Reg.Dir. Obersturmbannführer Schraepel als Personalreferant. Der Eintritt in die SS war notwendig zur Erhaltung der Beschäftigung im Polizeidienst. Die Musterung war Beamtenrechtlich vorgeschrieben. Die SS-Dienstgrade entsprachen den Polizeidienstgraden.

Auf Frage: Der Julleuchter ist mir vom Reichsführer SS-Weihnachten geschenkt worden. Dies war das übliche Weihnachtsgeschenk für alle Polizei- und SS-Offiziere.

Meine Polizei und SS-Dienstgrade sind in den Unterlagen in Hülle Bl.48 zutreffend angegeben. Von 1942 -1945 war ich SS-Sturmbannführer.

Meine Tätigkeit in der Zeit vom 1933 - 1955 ist nach dem Kriege mehrfach überprüft worden und zwar in mehreren Internierungslagern, vom British Review Board, und 3 Entnazifizierungsausschüssen in Köln, sowie vor der Wiedereinstellung vom Polizeiausschuß und der britischen Militärregierung. Im Januar 1948 bin ich wieder eingestellt worden zunächst als Oberinspektor, später unbenannt Kriminalrat. Seit 1953 bin ich Leiter der Krim.Polizei in Bonn und seit 1955 Krim Oberrat.

Am 1.3.1937 wurde ich zum RKPA in Berlin versetzt, gleichzeitig aber abgeordnet zum Hauptamt Sicherheitspolizei Amt I wie oben angegeben. Mein Arbeitsgebiet war fachliche Schulung der Kriminalpolizei, Betreuung der Schulen und Lehrgänge, Eignungsprüfungen. Später kam als Sachgebiet noch "Laufbahnrichtlinien" hinzu. 1939 wurde ich zur Kripoleitstelle Wien versetzt. Dort hatte ich als Organisationssachbearbeiter die Aufgabe, diese österreichische Dienststelle nach Reichsmuster umzuorganisieren. In diesem Jahre war ich auch nochmals zur Luftwaffe einberufen worden und habe mich im Zusammenhang mit einer notwendigen Narbenoperation in Berlin befunden. Dabei ist wohl auch das Schreiben vom 28.4.1938 Hülle Bl.48 verfaßt worden.

Von Juli 1940 bis Dez. 1942 war ich beim BdS in Den Haag Abteilungsleiter der Abt. V. Diese Abteilung befaßte sich mit Verbrechensbekämpfung auf kriminalpolizeilichen Gebiete. Mit Vorbeugungshaft o.ä. hatten wir in Holland nichts zu tun, weil dort primär holländisches Strafrecht angewendet wurde, ausserdem die Verordnung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete. Ich war Leiter der deutschen Kripo und befaßte mich mit der Dienstaufsicht und der Fachaufsicht über die holländische Kriminalpolizei, Aufklärung krimineller Straftaten deutscher Staatsangehöriger, jedoch nicht politischer Straftaten, für die die Gestapo zuständig war; ferner war ich befasst mit der Bearbeitung von kriminellen Straftaten von Holländern gegen Deutsche (ausser Wehrmacht), auch hier nicht politischer Straftaten, für die ebenfalls die Gestapo zuständig war. Das ich bis Ende Dezember 1942 in Holland war, weiß ich ganz sicher. Ich hatte meiner Frau als Weihnachtsgeschenk aus Holland einen Teppich mitgebracht, als ich Weihnachten 1942 nach Hause nach Berlin kam.

Ab Anfang 1943 bis etwa April 1943 bin ich im RKPA tätig gewesen in der Gruppe A, wozu auch das Referat vorbeugende Verbrechensbekämpfung gehörte. Von meinem Posten in Holland war ich abgelöst worden, weil man mit meiner Einstellung nicht zufrieden war. Insbesondere ergaben sich sachliche und persönliche Meinungsverschiedenheiten mit dem BdS, weil ich es verhindert hatte, das Kriminalbeamte zur Judenerfassung abgestellt wurden und weil ich mich geweigert hatte, führende holländische Krim.-Beamte auf die Geiselliste setzen zu lassen. Der entsprechende Ablösungsbericht des BdS gründete sich darauf, daß ich politisch unzuverlässig und zu nachsichtig gegenüber den Holländern gewesen sei. Infolge dieser Situation gelangte ich verärgert und unwillig zur Gruppe A, wo ich eine Tätigkeit zu verrichten hatte, die mir nicht gefiel. Ich war weder mit der sachliche

Arbeit noch mit den Befugnissen, die mir eingeräumt waren, einverstanden. Deswegen hatte ich auch schon nach kurzer Zeit mit dem Vorgesetzten, Reg. Rat Scheefe eine heftige Auseinandersetzung. Mehrfach bin ich um Versetzung eingekommen. Erst im April gelang es mir Jedoch, mit der Erkundung von Ausweichstellen wie Bl. 16 angegeben, beauftragt zu werden. Ab Juli 1943 war ich dann wieder in Holland, da der mir nicht wohlgesonnene BdS Dr. Harster zu diesem Zeitpunkt nach Italien versetzt wurde und sein Nachfolger Dr. Naumann keine Bedenken gegen mich erhob.

Zur Tätigkeit in der Gruppe A ist folgendes zu sagen:

Mit Vorbeugungshaft (worüber eine Verordnung und Dienstanweisung nebst vielen Einzelordnungen bestand) hatte ich vorher hatte ich vorher nie zu tun gehabt. Ein recht umfangreiches Handbuch dazu habe ich 1943 erstmals gesehen, weil ich vorher weder dienstlich noch aus lernzwecken Anlaß dazu hatte. Vorbeugungshaft war nur zulässig gegen die 3 Gruppen

1. Berufsverbrecher
2. Gewohnheitsverbrecher
3. Asoziale.

Der Personenkreis lag fest. Die unteren Dienststellen hatten die dazu gehörigen Personen in Haft zu nehmen. Die Akten wurden in Berlin geprüft. Die Vorbeugungshaft wurde dann bestätigt oder aufgehoben (meist bestätigt). Aufheben konnte nur der Gruppenleiter (also ich nicht), ich war insofern unselbstständig), bestätigen durfte auch der Sachbearbeiter (also auch ich). Zigeuner konnten also nur in Haft genommen werden, wenn sie unter eine der drei Gruppen fielen.

Die allgemeinen sonstigen Zigeunerbestimmungen waren mir nicht bekannt.

Im Falle Wilhelm Krems Wolf bin ich erstaunt über die angegebene Dienststelle "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerwesens". Bei dieser Zentrale bin ich nie gewesen. Auch der Inhalt des Schreibens ist mir völlig unbekannt, insbesondere aber auch ungewohnt. Die darin enthaltenen Gedankengänge sind mir fremd. Von "Sippe Stämmen, Zigeunern" u.ä. hatte ich nur gelegentlich oberflächlich gehört, mich aber nie mit der Materie wirklich befaßt. Zu den dienstlichen Verhältnissen weise ich auf folgendes hin:

Das Amt V war in der Gruppe A wie folgt besetzt und unterteilt:

V A 1 Rechtsfragen, Zusammenarbeit der Kripo (vergl. Hülle Bl. 55)

V A 2 Vorbeugende Verbrechensbekämpfung

V A 3 WKP.

Gruppenleiter war Reg.-Rat Werner, der Bl. 38 ff gehört ist.

Referenten waren:

153

-4-

Bd

- A 1 Wächter
- A 2 Böhlhoff
- A 3 Wicking.

In A 2 also bei Böhlhoff waren Sachbearbeiter KR Richrath und KR. Otto. Hierzu kam ich als dritter Sachbearbeiter, unplanmäßig und ohne besondere Aufgaben zunächst. Ich wurde eingeteilt zur Entlastung von Richrath also vorbeugende Verbrechensbekämpfung bezügl. Gewöhnheitsverbrechen.

Es ist durchaus möglich, das ausser dieser Tätigkeit gelegentlich auch von mir eine Vertretung bei Krankheit, Urlaub, Dienstreisen oder ähnlichem übernommen wurde. Nur so könnte ich mir erklären, das in jener Zeit von mir auch die Anordnung im Falle Wolf erklären. Dazu muß ich jedoch erklären, daß das Schreiben in jedem Falle von einem anderen entworfen sein muß und mir nur zur Unterschrift vorgelgt worden sein kann. So muß es auch im Falle Luise Liselotte Wolf gewesen sein. Wenn ich die Einweisung in das Konzentrationslager angeordnet hatte, müßten mir die Unterlagen vorgelegt worden sein, aus denen sich ergeben hätte, daß das Mädchen Asoziale war, also unter eine der drei Gruppen fiel. Ich muß annehmen, das in Berlin anderes, insbesondere umfangreiches Material gegen Luise Wolf vorgelegen hat, als sich aus den Akten der Krim.-Polizei Karlsruhe ergibt. Die hier vorliegenden Akten der Kripo Karlsruhe kenne ich nicht, habe ich auch mit Sicherheit nie gesehen. Ich vermag mich auch nach Durchsicht der Akten nicht an diesen Vorgang oder einen ähnlichen zu erinnern. Fast möchte ich eine Fälschung der verschiedenen Urkunden in Erwägung ziehen, weil der Zeitpunkt des Auftauchens mit den Aktionen anderer Stellen zusammenfällt. Es fällt mir auch auf, daß sich Bl. 21 d.A. Luise Wolf ein Schreiben "Gez. Erdmann" befindet. Ein Erdmann ist mir föllig unbekannt, obwohl er dem Aktenzeichen nach dem selben Referat gehört haben muß und mir Dienstgrad mindestens hätte gleichstehen müssen. Unbekannt ist mir auch eine Behördenangestellte Richter.

Im übrigen hatte ich zu jener Zeit keine Kenntnis von den Vorgängen im Konzentrationslager Auschwitz. Ich hatte also insbesondere keine Vorstellung von der Möglichkeit, daß das Mädchen im Lager lebensgefährdet sein könnte. Auch mit einer Mißhandlung o.ä. habe ich nicht gerechnet. Ich habe bis zum Kriegsende noch an die Erklärungen des SS-Richter geglaubt, Die als Inspektöre der KZ eingesetzt waren, wonach es in den Lagern ordnungsgemäß zuginge, teilweise die Häftlinge sogar als Kriegs-

wichtige Arbeitskräfte besser gepflegt worden seien. Todesmeldungen sind mir nicht bekannt geworden. Ich bezweifle im übrigen auch, daß Luise Wolf überhaupt eines gewaltsamen Todes gestorben ist.

Als Zeugen bitte ich falls erforderlich zu hören:

1. KOR Dr. Wenzky, zur Tätigkeit und Dauer des Aufenthalts in Holland,
2. Die Herrn Richrath, Böhlhoff und Otto als Mitarbeiter jener Zeit, auch für mein Ausscheiden aus der Gruppe A und zu den Sonderaufträgen seit April 1943.

Dr. Scheefe ist im Kriege in Berlin gefallen.

Meine Anzeige gemäß § 164 StGB gegen Funktionäre der OTV Ruhrmann u.a. wegen der falschen Anschuldigungen im Zusammenhang mit meiner Zugehörigkeit zur SS ist in Düsseldorf anhängig. Der Sachstand ist mir nicht bekannt.

laut diktiert und genehmigt

gez. Unterschrift
Dr. Maÿ

gez. Unterschrift
Dr. Neukirchen

gez. Unterschrift
M.Koch

Vermerk

Dr. M a l y war im März 1938 Personalreferent Kripo beim Amt I, Ref. SV -5 im HA Sicherheitspolizei. Später in gleicher Eigenschaft beim RSHA I A 3. 1939 wurde er zur Kripoleitstelle Wien abgeordnet und vom Juli 1940 - Dez. 1942 war er beim BdS Den Haag als Abt.Lt. V. Von Anfang 1943 bis etwa April 1943 ~~will~~^{ist} er dann im RSHA, V A 2 (Vorbeugung) gewesen ~~sein~~. Ab Juli 1943 wurde er wieder zum BdS Den Haag versetzt. 1944 kam er zur Kripoleitstelle Berlin, um ab Jan. 1945 beim BdS Dänemark eingesetzt zu werden. Im Tel. Verz. des RSHA von 1943 wird er für I A 3 (Personalien der Kripo) benannt.

Er ist Angeschuldigter im "Zigeuner-Verfahren" 24 Js 429/ 61 StA Köln. Weiter ist das Verfahren 1 Js 2138/ 58 StA Karlsruhe ./.

Ehrlinger - bekannt.

B., d. 18. Febr. 1965

[Handwritten signature]

Pm 5

1 AR (RSHA) 18/1/66

Eilt sehr!

27

V.

- ✓ 1) Als AR-Sache eintragen
- ✓ 2) Kartei
- 3) Vermerk:

Der Betroffene wird im Verfahren 1 Js 13/65 (RSHA) als Beschuldigter geführt.

Gegen ihn ist oder war das Verfahren 24 Js 429/61 = 24 Ks 1/64 StA Köln anhängig. Der Gegenstand dieses Verfahrens ergibt sich aus dem Vermerk der StA Köln vom 20. April 1963 (= U I -10-). Nach der Verfahrensübersicht der Zentralen Stelle -Stand 1.3. 1966 ist inzwischen Anklage erhoben. Über den Ausgang des Verfahrens ist noch nichts bekannt.

- ✓ 4) zu schreiben (1 Leseschr., 1 Abschr. 7. d. A. 1 Js 13/65 (RSHA)):
An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
5 K ö l n
Justizgebäude Appellhofplatz

Betr.: Dr. Hans M a l y, geb. 7.3.1907 in Köln

Bezug: Dortiges Strafverfahren 24 Ks 1/64

In meinem Ermittlungsverfahren gegen Streckenbach u. A. wegen Mordes (Mitwirkung an der Abgabe "asozialer" Justizhäftlinge an die Polizei "zur Vernichtung durch Arbeit") wird auch Dr. Hans Maly als Mitbeschuldigter geführt. Für Mitteilung über den Stand des dortigen Strafverfahrens gegen Dr. Maly wäre ich dankbar. Ferner bitte ich, mir/eine Abschrift der dortigen Anklage und etwa bereits ergangener Urteile zu übersenden. Eine Abschrift des dortigen Vermerks vom 20.4.63 liegt mir vor.

- 4) mir zur Unterschrift
- 5) 1.10.66

Berlin, d. 26.8.66

in 2) erl
29. AUG. 1966

R

bi.

gef. 29.8.66
zu 4/ Jersl. 3x

zu 4/ ab

29. AUG. 1966

1 AR (RSA) 181/66 - Pm 5

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

5 K ö l n
Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Dr. Hans M a l y ,
geboren am 7. März 1907 in Köln

Bezug: Dortiges Strafverfahren 24 Ks 1/64

In meinem Ermittlungsverfahren gegen Streckenbach u.A. wegen Mordes (Mitwirkung an der Abgabe "asozialer" Justizhäftlinge an die Polizei "zur Vernichtung durch Arbeit") wird auch Dr. Hans Maly als Mitbeschuldigter geführt. Für Mitteilung über den Stand des dortigen Strafverfahrens gegen Dr. Maly wäre ich dankbar. Ferner bitte ich, mir je eine Abschrift der dortigen Anklage und etwa bereits ergangener Urteile zu übersenden. Eine Abschrift des dortigen Vermerks vom 20. April 1963 liegt mir vor.

Im Auftrage

(Bilstein)
Staatsanwältin

V.1) Vermutl.

Im Hinblick eines Ferngesprächs mit der STA Köln in
anderer Sache habe ich heute auch wegen 24 bis 1164
nachgefragt. Die Schriftstelle 24 setzte mir darauf
mit, daß das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,
da Dr. Baly nicht abhandlungs- und auch unempfanglich
sei. Schriftliche Antwort auf mein Schreiben v. 26.8.66
folgt.

2) 1. 11. 66

Bf.

3. 10. 66

✓

V.Eilt sehr!

1) zu schreiben (Theaterstr.)

an den
leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht5 Köln

Justizgebäude Appellhofplatz

Betr. Hr. Hans Haly, geb. am 7.3.1907 in KölnBemf. Justizs Strafverfahren 24 Ks 1164

Mit Schreiben vom 26.8.1966 habe ich nach dem Stand
des obigen Verfahrens aufgef. bisher ist mir eine Antwort
nicht zugegangen. Da ich (Hr. Haly Anfang Dezember 1966 zu ver-
nehmen, wie ich für baldige Erledigung meiner Aufgabe dankbar.

2) 15.11.66

/G

1.11.66

gef. 2.11.66 Sch

zu 1) Schrift 2x, 1x ab

30

1 AR (RSHA) 181/66 - Pm 5

An den
Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Köln

5 K ö l n
Justizgebäude Appellhofplatz

Betrifft: Dr. Hans M a l y ,
geboren am 7. März 1907 in Köln

Bezug: Dortiges Strafverfahren 24 Ks 1/64

Mit Schreiben vom 26. August 1966 habe ich nach dem Stand des dortigen Verfahrens angefragt. Bisher ist mir eine Antwort nicht zugegangen. Da ich beabsichtige, Dr. Maly Anfang Dezember 1966 zu vernehmen, wäre ich für baldige Erledigung meiner Anfrage dankbar.

Im Auftrage
Bilstein
Staatsanwältin

Der Leitende Oberstaatsanwalt

bel dem Landgericht

24 Ks 1/64



5 Köln, den 22. November 1966

Justizgebäude Appellhofplatz

Fernruf Köln 20661

Fernschreiber 08-881 483

An den
Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

1 Berlin ~~38~~
Turmstr. 91

zu: 1 AR (RSA) 181/66 - Pm 5

Betr.: Strafsache gegen Dr. Hans Maly geb. 7.3.1907 in Köln
wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge pp.

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. August 1966.

Anliegende Abschrift der Anklageschrift gegen Dr. Maly
vom 20. 2. 1964 wird zur gefälligen Kenntnisnahme über-
sandt.



Auf Anordnung

Justizangestellte

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

24 Js 429/61

32
Köln, den 20. Februar 1964
Justizgebäude Appellhofplatz
Fernruf: Köln 23 31 51
Fernschreibnummer: 08 - 881 483

An die
1. große Strafkammer
des Landgerichts

in K ö l n

A n k l a g e s c h r i f t

Der Kriminaloberrat Dr. Hans M a l y ,
geboren am 7.3.1907 in Köln,
wohnhaft in Rodenkirchen bei Köln, Gneisenau-
straße 25,
verheiratet, unbestraft,
z. Zt. vorläufig seines Dienstes enthoben,
- Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Etzbach, Köln -
wird angeklagt,

zu Berlin von Januar bis Mai 1943
durch eine fortgesetzte Handlung

als Beamter vorsätzlich, ohne hierzu berech-
tigt gewesen zu sein, eine Verhaftung vor-
nehmen gelassen zu haben, wobei der Tod
der ihrer Freiheit Beraubten durch die
Freiheitsentziehung oder die ihr während
derselben widerfahrene Behandlung verur-
sacht worden ist und der Angeschuldigte
diese Folge fahrlässig herbeigeführt hat.

Der Angeschuldigte gab am 27.1.1943 als Kriminal-
rat und Sachbearbeiter im Reichskriminalpolizei-
amt Berlin (Referat A 2 b) der Kriminalpolizei-
stelle Karlsruhe die schriftliche Anweisung, gegen
die 21-jährige Luise Liselotte Wolf, deren Vater

Zigeunermischling war und die im 5. Monat ein Kind von einem Soldaten erwartete, "unbeschadet der bestehenden Schwangerschaft die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen". Die am 3. 2. 1943 durchgeführte Festnahme genehmigte er durch schriftliche Verfügung vom 20. 2. 1943 und ordnete die Überführung des Mädchens in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) an, obwohl ihm die Untersuchungsbescheinigung des Karlsruher Gefängnisarztes vom 6. 2. 1943 vorlag, dass der Häftling im 6./7. Monat schwanger und wohl arbeitsfähig, jedoch nicht lagerhafterfähig sei. Die daraufhin am 27. 3. 1943 im Konzentrationslager Auschwitz eingetroffene Luise Liselotte Wolf verstarb dort am 7. 5. 1943 "an Durchfall".

- Verbrechen nach §§ 341, 239 Abs. 3, 56 StGB -.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten

(Bd. V Bl. 715 - 716R, 766 - 770, 809 - 813, Bd. VI Bl. 968 - 971, Bd. VII Bl. 1131 - 1155, Bd. VIII Bl. 1322 - 1326, 1333 - 1334, 1349 - 1352).

II. Zeugen:

1) Ministerialrat Paul Werner, Stuttgart, Bismarckstrasse 75,

(Bd. IV Bl. 688 - 696, Bd. V Bl.

738 - 739, Bd. VIII Bl. 1340 - 1346).

2) Regierungs-Kriminalrat Eduard Richrath, Kiel, Rendsburger Landstrasse 7,

(Bd. III Bl. 492 - 493, Bd. VIII Bl. 1329 - 1333).

III. Überführungsstücke:

- 1) Zigeunerakte Karlsruhe Nr. 9
betr. Elvira Krause,
- 2) Zigeunerakten Karlsruhe Nr. 52, 53, 54,
55 und 56
betr. Wilhelm Krems Wolf,
Hilda Elisabeth Schnäbele, geb. Wolf,
Luise Liselotte Wolf,
Waldemar Herbert Wolf,
Edgar Berthold Wolf,
- 3) Zigeunerakte München Nr. 69
betr. Eva Rotter,
- 4) Zigeunerakte Kiel Nr. 1
betr. Paul Welp,
- 5) Zigeunerakte Karlsruhe Nr. 19
betr. Friederike Reinhardt,
- 6) Zigeunerakte Duisburg Nr. 21
betr. Christine Lehmann,
- 7) Zigeunerakte München Nr. 60
betr. Brigitte Schönberger,
- 8) Zigeunerakte München Nr. 113,
" " " Nr. 109,
" " " Nr. 47,
- 9) Erlass-Sammlung Nr. 15 "Vorbeugende
Verbrechensbekämpfung", Dezember 1941,
herausgegeben vom Reichskriminalpolizei-
amt, Berlin.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

A. Zur Person und zum Werdegang des Angeschuldigten:

Dr. Maly machte im Jahre 1926 das Abitur, studierte dann Rechtswissenschaft, promovierte zum Dr. jur. und trat nach etwa zweijähriger Referendarzeit am 1.2.1932 zur Kölner Kriminalpolizei über. Nach entsprechender kriminalpolizeilicher Ausbildung wurde er am 1.9.1934 in Köln zum Kriminalkommissar befördert. Nach vorübergehender Tätigkeit in Saarbrücken erhielt er am 1.3.1937 eine Planstelle beim Polizeipräsidium in Berlin; später wurde er in eine Planstelle beim Reichskriminalpolizeiamt - RKPA - in Berlin überführt. Von März 1937 bis Dezember 1938 tat er Dienst beim Hauptamt Sicherheitspolizei im Reichs- und Preußischen Innenministerium in Berlin. Dort bearbeitete er im Personalreferat-Kripo als Sachbearbeiter die Laufbahnrichtlinien der Kriminalpolizei.

Am 1.12.1938 wurde Dr. Maly zum Kriminalrat ernannt und Weihnachten 1938 zur Kripo-Leitstelle Wien versetzt. In Wien war er als Adjutant des Leiters und als Organisationssachbearbeiter bis zum Dezember 1939 tätig.

Von Januar bis Juni 1940 arbeitete er wieder im Innenministerium in Berlin, wo die Dienststelle seit Kriegsanfang in "Reichssicherheitshauptamt" - RSHA - umbenannt war; er erhielt dort wieder sein früheres Sachgebiet zugewiesen.

Nachdem etwa Anfang Mai 1940 die Abteilungen für Laufbahnrichtlinien der Kripo, der Stapo und des

SD in den "Leitenden Dienst" zusammengefaßt waren und für Dr. Maly Differenzen mit dem Leiter (Assessor Sandberger, Stuttgart) entstanden, erhielt Dr. Maly einen Verweis und "Frontbewährung", d.h., er wurde zum "Einsatzkommando der Sicherheitspolizei in den Niederlanden" versetzt, bei dem er am 20.6.1940 in Den Haag den Dienst antrat. Bei dieser Dienststelle, die dem Reichssicherheitshauptamt (RSHA) unmittelbar unterstand, wurde Dr. Maly in der Abteilung I, "Fahndungsliste West" unmittelbar unter dem Kommandoführer Regierungsdirektor Dr. Nockemann eingesetzt, wobei ihm etwa 20 bis 25 Kriminalbeamte und einige SD-Leute unterstanden. Etwa 2 Monate später, im August/September 1940, wurde das Einsatzkommando der Sicherheitspolizei aufgelöst und eine neue Dienststelle "Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in den besetzten niederländischen Gebieten" (BdSN) errichtet. Unter dem neuen BdS, Oberregierungsrat und SS-Brigadeführer Dr. Harster, leitete Dr. Maly die Abteilung V, Kripo, und zwar bis zum Dezember 1942. Das Aufgabengebiet war dabei ähnlich wie im Reich und bestand hauptsächlich in der Dienst- und Fachaufsicht über die niederländische Kriminalpolizei; außerdem aber auch in der kriminalpolizeilichen Tätigkeit für die in Den Haag tätigen deutschen Gerichtsbehörden (Landgericht und Staatsanwaltschaft) gegen Deutsche und Niederländer. In dieser Abteilung V unterstanden ihm etwa 36, später 25 Kriminalbeamte.

Dr. Maly hatte nach seinen Angaben ständig Differenzen mit dem BdS, Dr. Harster. Im August 1942 will er von ihm die Mitteilung erhalten haben,

er, Dr. Maly, sei vom Amtschef I im RSHA, Streckenbach, als Führer eines Einsatzkommandos für den Kaukasus vorgesehen. Solche Einsatzkommandos waren Teilformationen der 4 im Osten bestehenden Einsatzgruppen: A=Stahlecker; B=Nebe; C=Dr. Rasche/Dr. Thomas; D=Ohlendorf/Bierkamp. Dr. Maly will jedoch beim Leiter des Reichskriminalpolizeiamtes, Nebe, persönlich die Rückgängigmachung dieser Abkommandierung erreicht und noch bis Weihnachten 1942 in Den Haag Dienst gemacht haben. Von dort wurde er wieder zum Reichskriminalpolizeiamt (RKPA) in Berlin versetzt, bei dem er vermutlich am 4.1.1943 den Dienst aufgenommen hat.

Der Aufbau des RKPA war folgender:

Amtschef dieser als Amt V dem Reichssicherheitshauptamt eingegliederten Dienststelle, war Kriminaldirektor und SS-Brigadeführer N e b e. Sein Stellvertreter war in Personalunion der Gruppenleiter der Gruppe A, Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Scheefe (und zwar von Sommer 1942 bis Sommer 1943; danach wieder, wie schon vorher: Ministerialrat und SS-Oberführer Paul Werner). Unter dem Gruppenleiter A standen die Referate A1, A2 und A3. Leiter des Referats A2 (Referent) war zu Dr. Malys Zeit Kriminaloberrat Böhlhoff. Diesem unterstand einmal die "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwens", die er persönlich leitete. Zum anderen unterstanden ihm die Sachgebiete

- a: Vorbeugungsmaßnahmen gegen Berufsverbrecher, Gewohnheitsverbrecher und Gemeingefährliche;
- b: Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner.

Sachbearbeiter a war Kriminalrat Richrath,
Sachbearbeiter b war Kriminalrat Otto.

Ein hier bearbeiteter Vorgang trug also das Aktenzeichen:

V A 2 a bzw. V a 2 b.

Außer der "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" und den beiden Sachgebieten A2a und A2b hat noch intern eine Stelle bestanden, die Gesuche und Beschwerden der in polizeiliche Vorbeugungshaft Genommenen bzw. derer Verwandten bearbeitete. Die entsprechenden Entscheide sind durchweg mit "Erdmann" und "Eichberger" gezeichnet.

Dr. Maly wurde nach seinem Dienstantritt zu Anfang Januar 1943 zunächst dem Kriminalrat Richrath (A 2a) zur Entlastung beigegeben. Anschließend, noch im Januar 1943 übernahm er die Alleinvertretung des plötzlich erkrankten Sachbearbeiters Kriminalrat Otto (A 2b) bis etwa Mitte April 1943. Später vertrat er auch den Referenten Kriminaloberrat Böhlhoff.

Von April bis etwa August 1943 wurde Dr. Maly für kriegsbedingte Organisationsaufgaben und eine Reihe von längeren Dienstreisen eingesetzt, sowie mit Verlegungsaufgaben (Evakuierung der Dienststelle von Berlin nach Fürstenberg/Mecklenburg=Droegen) betraut. Im Sommer und Herbst 1943 übernahm er jedoch immer wieder Einzelvertretungen für Richrath, Otto und auch für den Referenten Böhlhoff.

Dr. Malys Tätigkeit beim RKPA endigte etwa Anfang September 1943.

Anschließend war er wieder beim BdS Niederlande bis Dezember 1943, dann etwa 4 Wochen in Berlin in einer Korruptionssache des Deutschen Roten Kreuzes und von Mitte Januar 1944 bis Ende 1944 als "Verbindungsführer" beim Reichskommissar für die Preisbildung (Dezernat für Schwarzhandel; Oberregierungsrat Panke)

tätig. Um Neujahr 1945 wurde Dr. Maly durch Friedrich Panzinger, den Nachfolger des am 3.3.1945 in Plötzensee hingerichteten Nebe, zum BdS Dänemark nach Kopenhagen abkommandiert. Dort hatte er unter dem BdS, Regierungsdirektor und SS-Brigadeführer Bovensiepen, zur Hauptsache die Funktion eines "Untersuchungsführers" (Gerichtsoffiziers), obwohl er darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er nur das Referendarexamen, also nicht die Befähigung zum Richteramt besaß. Außerdem verwaltete er die Abteilung V, Kripo.

Am 5.5.1945 wurde Dr. Maly von britischen Truppen interniert und bis zum 22.3.1947 in verschiedenen Lagern festgehalten. Nach seiner Ende 1947 erfolgten Entnazisierung wurde er im Januar 1948 wieder in den Polizeidienst eingestellt. Im Februar 1949 erfolgte seine Einstellung als Beamter auf Lebenszeit. Ab 1. 10.1953 leitete er die Kriminalpolizei in Bonn, wo er im Januar 1956 zum Kriminaloberrat befördert wurde.

Auf Grund eines Teiles der im vorliegenden Verfahren zutage getretenen Vorwürfe wurde gegen Dr. Maly seitens des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.4.1960 das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet; zugleich wurde die vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe von 30 vom Hundert angeordnet. Diese Maßnahmen hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts in Düsseldorf (13-0-1057/60) durch Beschluß vom 20.9.1960 bestätigt.

(Hülle Bl. 879 d.A.)

B. Zum Sachverhalt:

Der Angeschuldigte Dr. Maly war, wie oben ausgeführt, von Anfang Januar bis Ende September 1943 beim Reichskriminalpolizeiamt im Referat A2 tätig. Hierbei hat er insbesondere das Sachgebiet A2b - Vorbeugungsmaßnahmen gegen Asoziale, Prostituierte und Zigeuner - bearbeitet.

Die Behandlung der Zigeuner hat im NS-Regime gewisse Wandlungen durchgemacht. Diese Menschengruppe wurde zunächst grundsätzlich als eine Untergruppe der Landstreicher angesehen. Hiermit erhielten sie die Kennzeichnung als Asoziale, auch nachdem man durch Erfassung aller in Deutschland lebenden Zigeuner erkannt hatte, daß ein großer Teil sich bürgerlich eingelebt hatte. Da entsprechend dem nationalsozialistischen Rassedenken der Zigeunermischling gegenüber dem reinrassigen Zigeuner der minderwertigere war und die Feststellungen ergaben, daß etwa 90 % der Gesamtzahl Zigeunermischlinge waren, war ein Großteil der zigeunerischen Menschen grundsätzlich als asozial abgewertet.

Immerhin erfolgte die Einweisung eines zigeunerischen Menschen in ein Konzentrationslager bis zum Januar 1943 grundsätzlich nur dann, wenn er auf Grund seines persönlichen Verhaltens die Voraussetzungen der sog. Asozialen-Bestimmungen erfüllte. Erst seit dem sog. Auschwitz-Erlaß vom 29.1.1943 (V.A2 Nr. 59/43 g.) wurden durchweg alle Zigeunermischlinge wegen ihrer bloßen zigeunerischen Eigenschaft in das Konzentrationslager Auschwitz (Zigeunerlager Birkenau) eingewiesen. Von den wenigen hiervon Ausgenommenen und von den ebenfalls nicht einzuweisenden reinrassigen Zigeunern wurde hingegen die Einwilligung zur Unfruchtbarmachung verlangt und durchweg erzwungen.

Im Verlaufe dieses Verfahrens ist die gegen Zigeuner gerichtete Tätigkeit des Angeschuldigten Dr. Maly untersucht worden. Hierbei konnte nicht auf die Akten des Reichskriminalpolizeiamtes zurückgegriffen werden, da diese bei Kriegsende vernichtet worden sind, Vorhanden sind jedoch sogenannte Zigeuner-Personenakten, die bei örtlichen Polizeistellen für zigeunerische Personen angelegt wurden und aus denen sich auch Einzelheiten über ihre Behandlung ergeben. Bei der Durcharbeitung von insgesamt über 15000 Zigeunerakten haben sich bei den örtlichen Polizeistellen angelangte schriftliche Anordnungen Dr. Malys gefunden, die folgende Fälle betreffen:

1) Fall Elvira Krause (Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 9).

Zig.-Akte
Bl.21/23/43

Bl. 1 aa0

Elvira Krause, geboren am 8.1.1914 in Adlig Hammerstein, Krs. Schlochau/Ostp., wurde entsprechend dem Erlaß des RSHA vom 17.10.1939 (Tgb-Nr. RKPA 149/1939-g-) am 5.2.1941 als zigeunerische Person erfaßt. Durch Gutachten der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes vom 24.9.1942 wurde sie als ZM (+), d.h. Zigeunermischling mit vorwiegend zigeunerischem Bluteinschlag, eingestuft.

Bl. 45 aa0

Bl. 57 aa0

Da sie verbotswidrig ihren Wohnsitz Heidelberg mehrfach verlassen hatte, verfügte die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe am 12.11.1942 ihre Festnahme (in Konstanz) und ordnete am 27.11.1942 die polizeiliche Vorbeugungshaft an.

Bl. 95 aa0

Diese Anordnung wurde am 11.1.1943 von Dr. Maly genehmigt und gleichzeitig die Überführung des Häftlings in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) angeordnet. (Reichskriminalpolizeiamt, Tgb.-Nr. VIII 2711 A2b).

Bl. 115 aa0 Elvira Krause traf am 13.2.1943 in Auschwitz ein und
zu vgl. Bl. erhielt die Häftlings-Nr. F. 35269.
133 aa0
Bl. 117 aa0 Am 19.3.1943 verstarb sie "an akutem Magendarm-
katarrh im Häftlingskrankenbau im KL Auschwitz".

2) Fall Eva Rotter (Zigeuner-Akte München Nr. 69)

Mit einer (im Original unterschriebenen) Verfügung vom 5.2.1943 - RKPA, Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens, Tgb.-Nr. 963/42 A2b5 Bo. - forderte Dr. Maly die Kriminalpolizeistelle in Augsburg "unter Hinweis auf den Erlaß des RSHA vom 29.1.1943 - V A 2 Nr. 59/43 - Abschnitt III - " auf, die für die Sterilisierung der Ehefrau Eva Rotter, geborenen Reinhardt, geschiedenen Sammüller, und ihrer aus der Ehe mit Sammüller stammenden Kinder erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die am 14.12.1901 in Welden, Krs. Augsburg, geborene Eva Rotter, als ZM (-) eingestuft, wurde sodann am 16.11.1943 in der Universitäts-Frauenklinik in München sterilisiert. Über das Schicksal ihrer Kinder ist nichts bekannt.

3) Fall Paul Welp (Zigeuner-Akte Kiel)

Bl. 4/6
Zig.-Akte
P.Welp
(Kiel)

Der Obergefreite Paul Welp, geboren am 24.2.1917 in Berlin, seit 1938 Soldat und mehrfach ausgezeichnet und verwundeter Frontkämpfer, wurde als Zigeunermischling, ZM (-), entsprechend dem Erlaß des RSHA vom 28.8.1942 (VA2 Nr. 2551/42) am 10.3.1943 aus dem Wehrdienst entlassen.

Bl. 11 aa0

Unter dem 27.5.1943 bat der Landrat in Oldenburg/Holst. im Benehmen mit anderen örtlichen Dienststellen die Kriminalpolizeistelle Kiel, "unter Berücksichtigung der besonderen soldatischen Bewährung des Welp während seiner 4-jährigen Dienst- und Kriegszeit" ihm ausnahmsweise den Betrieb eines Wandergewerbes zu erlauben. Kiel legte den Fall dem RKPA zur Entscheidung vor.

Bl. 27r/28 aa0 Hierauf entschied Dr. Maly am 26.6.1943 - Tgb.-Nr. 636/43 A2b5 Za-:

" Unter Hinweis auf meine Stellungnahme vom 20.4. 1943 bitte ich, nach wie vor die Zustimmung zur Erteilung des Wandergewerbescheins an Welp zu versagen. Sollte der Landrat in Oldenburg trotzdem dem Antrag stattgeben, bitte ich um sofortige Mitteilung, damit ich alsdann das Weitere im Benehmen mit der Dienstaufsichtsbehörde veranlassen kann.

Im übrigen bitte ich um Übersendung der Erklärung des Welp, daß er mit seiner Sterilisierung einverstanden ist. Sofern er sich in dieser Hinsicht ablehnend verhält, ist ihm zu eröffnen, daß die Frage seiner Einweisung in ein Zigeunerlager geprüft wird, da zu vermuten ist, daß er unerwünschten außerehelichen Mischlingsnachwuchs zu zeugen beabsichtigt. Durch Verhandlungsniederschrift ist ihm ferner zu eröffnen, daß er den außerehelichen Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen zu unterlassen hat. Für den Fall der Übertretung dieser Auflage ist ihm die Einweisung in ein Konzentrationslager anzudrohen und diese gegebenenfalls anzuordnen".

Bl. 29 aa0 Am 12.7.1943 nahm Welp diese Androhungen zu Protokoll entgegen und erklärte sich gleichzeitig mit seiner Sterilisierung einverstanden.

Bl. 37r aa0 In der Zeit vom 25. bis 29.1.1944 wurde er sodann im Kreiskrankenhaus Oldenburg sterilisiert.

4) Fall Friederike Reinhardt (Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 19).

Friederike Reinhardt, geboren am 4.9.1920 in Freiburg,

Bl. 12 die Zig. Brsg., wurde am 5.3.1936 im Krankenhaus Waldshut
Akte Friederike Reinhardt (Karlsruhe Nr. 19) sterilisiert, nachdem sie am 14.2.1942 als ZM (+), d.h. Mischling mit vorwiegend zigeunerischem Bluts-

Bl. 1 aa0 anteil, eingestuft worden war. Sie war wiederholt geschlechtskrank gewesen und galt als heimliche Dirne.

Bl. 38 aa0 Entgegen dem ihr am 17.6.1942 zu Protokoll eröffneten Verbot verließ sie ihren Wohnort Urberg,

Bl. 40 aa0 Krs. Säckingen, am 22.5.1943. Bereits am 25.5.1943

B1. 42 aa0 wurde sie in Stuttgart festgenommen. Die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe verfügte am 7.6.1943 die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft:

".... Trotzdem hat sie ihren Aufenthaltsort verlassen. ... Die Reinhardt ist sittlich hemmungslos, war schon zweimal geschlechtskrank und hat mehrere Männer, darunter Wehrmachtsangehörige, angesteckt. Sie bildet deshalb als Ansteckungsquelle eine Gefahr für die Allgemeinheit. Zum Schutze der Allgemeinheit und im Interesse der Staatsautorität ist es erforderlich, polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen".

B1. 46 aa0 Nach Vorlage der Haftunterlagen an das RKPA genehmigte Dr. Maly am 9.7.1943 die polizeiliche Vorbeugungshaft und verfügte Verbringung in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung). - Tgb.-Nr. VIII 3729-A2b-.

B1. 54 aa0 Am 30.7.1943 traf Friederike Reinhardt im Konzentrationslager Auschwitz ein und erhielt die Häftlings-Nr. Z.-8974. Am 21.12.1943 verstarb sie "an Kachexie bei Darmkatarrh".

5) Fall Christine Lehmann (Zigeuner-Akte Duisburg Nr. 21)
B1. 1 Zig.-Akte Christine Lehmann, Duisburg Nr. 21 Christine Lehmann wurde am 18.12.1920 in Duisburg geboren. Beide Elternteile waren Zigeunermischlinge und wurden bereits "am 10.5.1940 nach dem Osten abgeschoben".

B1. 42 aa0 Am 30.10.1939 war ihr das Verlassen ihres Wohnsitzes und am 17.1.1942 zum zweiten Mal die Fortsetzung ihres eheähnlichen Verhältnisses mit einem gewissen Hessel verboten worden.

B1. 21 aa0 Als sie am 24.3.1943 in Differdingen (außerhalb ihres Wohnortes) ihr zweites uneheliches Kind gebar, dessen Erzeuger offenbar wiederum Hessel war, wurde sie nach Ausschreibung am 29.3.1943 festgenommen.

B1. 46/47 aa0

- Bl. 50 aa0 An sich war sie schon für einen Duisburger Sammeltransport vorgesehen gewesen, der auf Grund des sog. Auschwitz-Erlasses vom 29.1.1943 nach Auschwitz abgegangen war; damals war jedoch ihr Aufenthalt unbekannt. Da inzwischen "aus sanitären Gründen die Einweisung von zigeunerischen Personen in das Zigeunerlager Auschwitz bis auf weiteres nicht erfolgen" konnte, ordnete die Kriminalpolizeistelle Essen die polizeiliche Vorbeugungshaft am 10.6.1943 nach dem Asozialen-Erlaß vom 14.12.1937 an, was zur Folge haben mußte, daß Christine Lehmann nicht in das (immerhin bevorzugte) Zigeunerlager, sondern in das allgemeine Konzentrationslager kam.
- Bl. 52 aa0
- Bl. 54 Diese Anordnung genehmigte Dr. Maly am 9.7.1943 und verfügte Verbringung in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung).
- Bl. 57 Am 29.7.1943 kam Chr. Lehmann auf Transport nach Auschwitz. Am 7.3.1944 wurden auch ihre beiden unehelichen Kinder im Alter von 5 und 2 Jahren dort eingeliefert.
- Bl. 59
- Bl. 13/14 Am 28.3.1944 verstarb Christine Lehmann "um 6.25 Uhr an Darmkatarrh bei Körperschwäche im Häftlingskrankenbau des KL Auschwitz". Die beiden Kinder blieben seitdem verschollen.
- Bl. 61/62

6) Fall Brigitte Schönberger (Zigeuner-Akte München Nr. 60)

Bl. 2 Zig.-
Akte
Brigitte
Schönberger
München Nr.
60

Das Kind Rosa Brigitte Schönberger, geboren am 5.7. 1934 in München, war zum Zigeunermischling (-), d.h. Mischling mit nicht überwiegendem zigeunerischem Blutsanteil, erklärt worden.

Nach Ziff. III, 1 des Erlasses des RSHA vom 29.1.1943 (Auschwitz-Erlass) - VA2 Nr. 59/43 g. - war die Sterilisation derartiger (nicht asozialer) Zigeuner-

mischlinge "anzustreben". Eine solche kam jedoch erst ab dem 12. Lebensjahr in Betracht.

Obwohl das Kind erst 9 Jahre alt war, verfügte Dr. Maly am 30.9.1943 für die "Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens" in Berlin an die Kriminalpolizeileitstelle in München:

Bl. 6 aa0

" Lt. Gutachten Nr. 22000 der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes gilt Rosa Brigitte Höllenreiner (alias Schönberger), geb. am 5.7.1934, wohnhaft in München, als ZM (-). Wenn auch erlaßgemäß die Durchführung der Unfruchtbarmachung nur bei Zigeunermischlingen über 12 Jahren erfolgt, so wird gebeten, schon jetzt vom gesetzlichen Vertreter der Höllenreiner die Einverständniserklärung zur Unfruchtbarmachung zu erwirken, damit bei der Genannten nach Vollendung des 12. Lebensjahres der Eingriff durchgeführt werden kann; alsdann sind die Erklärungen in doppelter Ausführung nach hier zu übersenden".

Über den weiteren Fortgang der Angelegenheit ist dem Vorgang nichts zu entnehmen.

- 7) Außer den vorstehend aufgeführten Fällen weisen noch 3 weitere Zigeuner-Akten (Akte München Nr. 113 vom 25.1.1943, Nr. 109 vom 5.5.1943, Akte Karlsruhe Nr. 47 vom 15.7.1943) Verfügungen Dr. Malys auf, die sich mit der Regelung von Zigeuner-Angelegenheiten befassen.

Soweit in den vorgenannten Fällen der Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt ist, ist die Strafverfolgung jedenfalls verjährt.

In einem weiteren Falle jedoch, der den Tod der in das Konzentrationslager Auschwitz eingewiesenen Luise Liselotte Wolf betrifft, ist eine Unterbrechung der Verjährung durch richterliche Handlung erfolgt; denn insofern ist Dr. Maly durch den Amtsrichter in Bonn am 25.9.1958 als Beschuldigter vernommen worden.

Bl. 715 ff d.A.

Fall Luise Liselotte Wolf (Zigeuner-Akte Karlsruhe Nr. 54), ihres Vaters Wilhelm Krems Wolf (Zig.-Akte Nr. 52), ihrer Schwester Hilda Elisabeth Schnäbele, geb. Wolf, (Zig.-Akte Nr. 53), ihres Bruders Waldemar Herbert Wolf (Zig.-Akte Nr. 55), ihres Bruders Edgar Berthold Wolf (Zig.-Akte Nr. 56).

Bl. 11 in Zig.-
Akte Wilh. Krems
Wolf (Karlsruhe
Nr. 52)

Am 1.7.1938 warf das Staatliche Gesundheitsamt Karlsruhe zum ersten Mal die Frage auf, ob Wilhelm Krems Wolf "Zigeunersprößling" sei. Er war mit einer deutschblütigen Frau verheiratet und lebte völlig bürgerlich in Karlsruhe. Als Teilnehmer des ersten Weltkrieges hatte er Auszeichnungen erhalten; nunmehr war er als Sanitäter beim Sicherheits- und Hilfsdienst tätig. Von seinen Kindern ist ein Sohn 1940 in Frankreich gefallen. Vier noch lebende Kinder hatten den Arbeitsdienst abgeleistet und befanden sich in ordentlichen Berufen; die Söhne gehörten der Hitlerjugend an. Auf Grund des Erfassungsmaterials kam die "Rassenhygienische Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamtes" am 25.8.1941 zu folgendem Ergebnis:

Bl. 18/20, 27r
aa0

Bl. 22 aa0

" Wilhelm Wolf, geb. 1890, gilt als Zigeuner .. Da Wolf eine deutschblütige Frau geheiratet hat, sind seine Kinder Zigeunermischlinge und müssen als solche auch geführt werden. Zu der Frage, ob diese anscheinend doch sozial angepaßten Zigeunermischlings-Familien unter die kriminalpolizeilichen Bestimmungen fallen sollen, möchten wir erst nach persönlicher Untersuchung Stellung nehmen. ..."

Am 8.11.1941 schrieb Frau Dr. Justin von derselben Dienststelle:

Bl.26/26r aa0

" Ich bin mir garnicht im Klaren über Wolf ... Trotzdem er seiner Abstammung nach als Zigeuner gelten muß - nur eine Großmutter war nicht echt - macht er den ausgesprochenen Eindruck eines Mischlings. Vielleicht bestellen wir die Kinder am besten auf das Gesundheitsamt. Unter die Kriminalpolizeiliche Bestimmung wird man sie wohl nicht fallen lassen müssen - ihre Nachkommenschaft sollte man aber doch verhindern bzw. beschränken. "

Bl. 32 aa0

In einem am 17.10.1942 an das RKPA weitergeleiteten Gesucht baten die Kinder, die erst im Februar 1942 von der zigeunerischen Abstammung ihres Vaters erfahren hatten, für die ganze Familie "um völlige Umschreibung auf Deutsch". Die Kripostelle Karlsruhe bemerkte hierzu in ihrem Begleitschreiben:

Bl. 31 aa0

"Sämtliche Kinder ... haben ihren Geburtsort nie verlassen. Sie haben sich in keiner Weise als Zigeunermischlinge gefühlt und waren vollkommen in Unkenntnis über die zigeunerische Abstammung ihres Vaters. Die genannten Kinder, die alle berufstätig sind, haben weder Umgang mit Zigeunern noch sonst mit diesen etwas zu tun. Sie haben sich in das Gemeinschaftsleben des Staates eingefügt. Es müßte als besondere Härte angesehen werden, wenn man sie aus den Berufen infolge ihrer rassischen Abstammung herausreißen wollte. Gegen eine Herausnahme der genannten Kinder aus den Zigeunerbestimmungen bestehen keine Bedenken".

In diesem Stadium blieb die Angelegenheit, bis die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe durch Fernschreiben vom 21.1.1943 ein besonderes Ereignis an das Reichskriminalpolizeiamt meldete:

Bl. 5 Zig.-Akte
L.L.Wolf
(Karlsruhe Nr.
54)

"Zigeunermischling Luise Liselotte Wolf befindet sich im 5. Monat der Schwangerschaft. Ablauf des 5.Schwangerschaftsmonats Ende Januar. Luise Liselotte Wolf gibt folgende unterschriftliche Erklärung ab:

"Ich Unterzeichnete erkläre hiermit, daß ich mit einer Schwangerschaftsunterbrechung und freiwilligen Sterilisierung einverstanden bin, jedoch nur unter der Bedingung, daß mir die Ehegenehmigung mit Richard Meissinger erteilt wird."..."

Im Nachgang meldete die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe:

"Die Genannten beabsichtigen, miteinander die Ehe einzugehen, zu welchem Zwecke Meissinger ein Gesuch an das RKPA gerichtet hat. Nach entsprechender Veranlassung und Belehrung gab Liselotte Wolf die beiliegende Erklärung ab.

Bl. 6 aa0

"Richard Meissinger ist Schütze der Stammkompanie Kradschützen Ers.Batl. 6 in Iserlohn. Er war Weihnachten nach Karlsruhe beurlaubt, ist aber zu seinem Truppenteil am 7.1.1943 nicht zurückgekehrt, weshalb er wegen Fahnenflucht verfolgt wurde. Nachdem er vergeblich in Karlsruhe gesucht wurde, gelang am 21.1.1943 hier seine Festnahme. Meissinger hatte bei der Schwester der Liselotte Wolf, Hilda Elisabeth Schnäbele, Unterschlupf gefunden".

Der Angeschuldigte Dr. Maly wies auf diese besondere Meldung vom 21.1.1943 die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe am 27.1.1943 unter Tgb.-Nr. 95/43 A2b5 Za. wie folgt an:

Bl. 7 aa0

" Ich bitte, gegen Liselotte Wolf - unbeschadet der bestehenden Schwangerschaft - die polizeiliche Vorbeugungshaft anzuordnen und mir die Haftunterlagen alsbald zu übersenden. Bezüglich des gegen Hilda Schnäbele Veranlaßten bitte ich um Abschlusßnachricht".

Bl. 9 aa0

Daraufhin wurde Liselotte Wolf am 3.2.1943 in Karlsruhe festgenommen und in das Untersuchungsgefängnis eingeliefert. Der Gefängnisarzt stellte am 6.2.1943 fest:

Bl. 20 aa0

" Der Häftling ist nicht lagerhaft- aber arbeitsfähig. Der Häftling ist im 6/7 Monat schwanger".

Meisinger (nicht Meissinger) wurde am 17.2.1943 durch ein Kriegsgericht in Wuppertal-Elberfeld wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt, am 16.4.1943 erschossen und am 19.4.1943 vom Reservelazarett Köln-Nippes aus auf dem Westfriedhof in Köln beigesetzt. Die diesbezüglichen Akten sind nicht mehr aufzufinden.

Auf Grund der mittlerweile beim RKPA eingegangenen Haftunterlagen und des ärztlichen Untersuchungsbeschlusses der Liselotte Wolf ordnete Dr. Maly unter VIII

3286 A2b am 20.2.1943 formularmäßig an:

Bl. 21 aa0

"Die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen Luise Liselotte Wolf, 7.11.1921 Karlsruhe, wird genehmigt. Der Häftling ist mit dem nächsten Sammeltransport in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) zu überführen".

Im selben Schreiben wies er die Kriminalpolizeistelle Karlsruhe an:

Bl. 21r aa0

"Ich ersuche, den Vater des Häftlings auf sein Gesuch vom 3.2.1943 zu bescheiden, daß ich die Entlassung der Tochter aus der polizeilichen Vorbeugungshaft abgelehnt habe".

Bl. 24r aa0

Ein erneutes Gesuch des Vaters wurde am 10.3.1943 seitens des RKPA durch Kriminalkommissar Erdmann - VIII 3286 A2b 43 - abgelehnt.

Bl. 25 aa0

Am 16.3.1943 erfolgte die Verschiebung der hochschwangeren Liselotte Wolf von Karlsruhe nach Auschwitz, wo sie am 27.3.1943 eintraf und die Häftlings-Nummer 39506 erhielt. Sie verstarb am 7.5.1943 "an Durchfall im Häftlingskrankenbau im KL Auschwitz".

Bl. 26 aa0

Bl. 27 aa0

Bl. 36 Zig.-
Akte Wilh.
Krems Wolf
(Karlsruhe Nr.
52)

Bezüglich des Vaters Wolf und seiner übrigen Kinder hatte Dr. Maly am 9.3.1943 - also nach der Verhaftung, aber vor dem Tode der Luise Liselotte Wolf - angeordnet (Tgb.-Nr. 2014/42 - A2b5);

"..... Die Familie ist daher auch nicht nach Ziff. I des Erl. d. RSHA vom 29.1.1943 - VA2 Nr. 59/43 g - zu behandeln, sondern in ihrem Verhalten zu belassen. Jedoch muß die Sterilisation des W. und seiner Kinder angestrebt werden. Bei geeigneter Darlegung werden sich W. und seine Angehörigen bestimmt nicht der Einsicht verschließen, daß die Unfruchtbarmachung unbedingt erforderlich ist. Sollte sich die Familie jedoch weiterhin weigern,, ist ihr polizeiliche Vorbeugungshaft anzudrohen.".

Nach dem Tode der Luise Liselotte Wolf ist die gesamte Familie bis zum Kriegsende nicht mehr behelligt worden. - Eine strafbare Handlung des Angeschuldigten Dr. Maly kommt daher nur bezüglich der Luise Liselotte in Betracht.

c) Rechtliche Würdigung des Falles Liselotte Wolf:

Der Tatablauf dieses Falles zeigt, daß das 21 jährige Mädchen auf spezielle Anweisung Dr. Malys vom 27.1.1943 in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen wurde, daß Dr. Maly sodann die Durchführung der von ihm angeordneten polizeilichen Vorbeugungshaft am 20.2.1943 im üblichen Dienstwege genehmigte und gleichzeitig die Einweisung des Mädchens in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung) verfügte.

Diese Anordnungen und damit die Verhaftung von Liselotte Wolf waren rechtswidrig.

Der Liselotte Wolf wurde, wie aus der schriftlichen Festnahmebegründung hervorgeht, einzig vorgeworfen, "mit einem deutschblütigen Manne ein Verhältnis angeknüpft zu haben, daß nicht ohne Folgen blieb". Aus diesem Grunde wurde sie für "asozial" erklärt und deswegen in Konzentrationslagerhaft genommen.

Dieses Mädchen war aber - bei Zugrundelegung der damaligen Vorschriften - weder asozial, noch hatte es gegen gesetzliche Verbote verstoßen.

In den zum "Grundlegenden Erlaß über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung durch die Polizei" vom 14.12. 1937 (RuPrMdJ. Pol.S.-Kr. 3 Nr.1682/37-2098-) ergangenen Richtlinien vom 4.4.1938 (RKPA. Tgb.-Nr. 60⁰¹ 250/38) war genau definiert, wer als asozial zu gelten hatte:

.... "Als asozial gilt, wer durch gemeinschaftswidriges, wenn auch nicht verbrecherisches Verhalten zeigt, daß er sich nicht in die Gemeinschaft einfügen will. Danach sind z.B. asozial:

- a) Personen, die durch geringfügige, aber sich immer wiederholende Gesetzesübertretungen sich der in einem nationalsozialistischen Staat selbstverständlichen Ordnung nicht fügen wollen (z.B. Bettler, Landstreicher (Zigeuner), Dirnen, Trunksüchtige...)

II. 1) Die polizeiliche Vorbeugungshaft wird bei Berufs- und Gewohnheitsverbrechern sowie bei Gemeingefährlichen und Asozialen, soweit das Reichskriminalpolizeiamt nicht anders entscheidet, in staatlichen Besserungs- und Arbeitslagern (Konzentrationslagern) vollstreckt.

gez. Dr. Frick ".

Keine der dort aufgeführten Voraussetzungen war hier erfüllt; vielmehr lebte Liselotte Wolf, wie die Karlsruher Polizeibehörden vorher eingehend an das Reichskriminalpolizeiamt berichtet hatten, zusammen mit der gesamten Familie Wolf völlig sozial angepaßt. Die Karlsruher wie die Berliner Akten wiesen überdies aus, daß die Kinder der Familie Wolf erst im Februar 1942 überhaupt erfahren hatten, daß ihr Vater Zigeunermischling war. Es ist auch nicht ernsthaft anzunehmen, daß man die Tochter Luise Liselotte wegen ihrer Herkunft an sich oder wegen ihres allgemeinen Verhaltens jemals als gesellschaftswidrig angesehen hätte.

Offenkundig lag der Grund für ihre Festnahme in der Tatsache, daß sie als Tochter eines Zigeunermischling-Vaters mit einem deutschblütigen Soldaten Geschlechtsverkehr gepflogen hatte und daraus ein Kind erwartete. Auch dies konnte jedoch selbst nach den damals geltenden Bestimmungen ihre Verhaftung und Einweisung in ein Konzentrationslager nicht rechtfertigen.

Für Juden waren Eheschließung und außerehelicher Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen nach §§ 1, 2 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGBl. I S. 1146) damals ausdrücklich verboten und durch § 3 a.a.O. mit Zuchthaus bedroht.

Für Zigeuner hingegen hatte nur Bedeutung der § 6 der 1. AusfVO zum eben zitierten Gesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I S. 1334):

"Eine Ehe soll ferner nicht geschlossen werden, wenn aus ihr eine die Reinerhaltung des deutschen Blutes gefährdende Nachkommenschaft zu erwarten ist".

Diese Vorschrift richtete sich gegen unerwünschte Mischehen mit Negerbastarden (aus der französischen Rheinlandbesatzung) und mit Zigeunern bzw. Zigeunermischlingen. Durch den anschließenden RdErl. des RuPrMdI vom 26.11.1935 - I B 3/324 - (MBLIV.S. 1429) und spätere Geheim-Erlasse vom 20.6.1941, 1.8.1941 und 3.3.1942 wurde sichergestellt, daß die Gesundheitsämter ("Beratungsstellen für Erb- und Rassenpflege") in solchen Fällen kein Eheauglichkeitszeugnis mehr gaben, bzw. daß die Standesbeamten ihre Mitwirkung verweigerten.

Das Ausweichen in ein Konkubinat (als Umgehung einer unerwünschten Eheschließung, aber auch die übliche "Zigeunerehe") versuchten die bereits oben erwähnten Erlasse vom 25.10.1941 und 29.5.1942 (RSHA. V-A2 Nr. 995/41) zu verhindern:

"Verlobte, welche trotz eines sicher vorliegenden Ehehindernisses in eheähnlicher Gemeinschaft leben, vereiteln damit die mit dem Ehegesundheitsgesetz verfolgten Bestrebungen und handeln asozial. Wenn die Betreffenden ... trotz kriminalpolizeilicher Verwarnung ihre eheähnliche Gemeinschaft fortsetzen, ist der jeweils schuldige Teil "..... (regelmäßig der Mann) ..." in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen".

Eine solche "eheähnliche Gemeinschaft" lag aber keinesfalls vor. Meisinger war seit geraumer Zeit Soldat und unterhielt lediglich ein Liebesverhältnis mit der Liselotte Wolf. Zudem fehlte es an der Voraussetzung des "sicher vorliegenden Ehehindernisses". Zu den Ehehindernissen des Ehegesundheitsgesetzes vom 18.10.1935 (RGBl. I S. 1246) gehörten nur: Ansteckende Krankheit mit zu erwartender erheblicher Gesundheitsschädigung; Entmündigung eines der Verlobten; Geistesgestörtheit; eine der Erbkrankheiten des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14.7.1933, oder schwerer Alkoholismus. Nichts hiervon lag bei Liselotte Wolf oder Meisinger vor. Schließlich fehlte es an dem weiteren Erfordernis der erfolglosen vorherigen Verwarnung durch die Kriminalpolizei.

Der bloß gelegentliche Geschlechtsverkehr mit Deutschblütigen, wie es den Juden unter Androhung von Zuchthaus verboten war, ist Zigeunern gegenüber niemals durch irgendeine Gesetzesvorschrift der damaligen Zeit verboten worden. Somit gab es auch nach den damals erlassenen Bestimmungen keine Handhabe, die Liselotte Wolf in polizeiliche Vorbeugungshaft zu nehmen. Die örtlichen Polizeibehörden von Karlsruhe haben die Verhaftung auf Grund der ausdrücklichen Anweisung Dr. Malys vom 27.1.1943 vorgenommen und die Festgenommene einfach als asoziale Person i.S. des Asozialen-Erlasses vom 14.12.1937 deklariert. Dies vermochte die Festnahme nicht rechtmäßig zu machen.

Auch ein sonstiges Verhalten des Mädchens vermochte dessen Festnahme nicht zu rechtfertigen. Ein gewisser Verdacht einer Beteiligung an der Fahnenflucht Meisingers dürfte vorgelegen haben. War nicht nur Beihilfe geleistet, sondern u.U. zur Fahnenflucht verleitet worden, dann stand sogar Feind-

begünstigung (§ 91b RStGB) in Frage (BGH v.28.6.1956 in NJW 56, 1485).

Für die Ermittlung und Verfolgung einer etwaigen derartigen Straftat waren aber die Strafverfolgungsbehörden, also Staatsanwaltschaft und Gericht zuständig; keinesfalls waren Polizeiorgane oder außergerichtliche politische Stellen zur Ahnung einer solchen Straftat befugt.

Die einzige Handhabe, aus der sich unter Aussetzung von Artikel 114 der Weimarer Verfassung sonst eine Freiheitsentziehung rechtfertigen ließ, bot die Notverordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 (RGBl. I S. 83). Diese Aufhebung des Grundrechtes der Unverletzlichkeit der Freiheit erhielt ihre Grenze jedoch in dem Zweck dieser Notverordnung, nämlich der Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte (RGHZ 6,270 = Beschl. v.10.6.42, GSZ 2/52). Die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte nach Maßgabe der StPO blieb bei allen anderen Straftaten dadurch unberührt. (Vgl. auch BGH, Urt. v.28.6.1956 - 3 StR 366/55 = NJW 56, 1485). Selbst wenn man also eine etwaige Beteiligung des Mädchens an der Fahnenflucht des Richard Meisinger angenommen haben sollte, hätte keine Verhaftung ohne Richterspruch erfolgen und die Beschuldigte nicht der rechtsgarantierten Verhandlung vor dem Richter entzogen werden dürfen. Diese jedenfalls rechtsungültige Willkürmaßnahme (vgl. BGHSt 4, 114 ff.) wäre umso augenfälliger gewesen, als ein solcher Vorwurf der Beteiligung an der Fahnenflucht der Verhafteten in der Festnahmeanordnung nicht genannt und damit ihre mögliche Rechtfertigung bzw. Verteidigung illusorisch gemacht wurde.

Aber selbst wenn das Verhalten der Liselotte Wolf gegen rechtsgültige Gesetze oder Anordnungen verstoßen hätte und daraufhin eine Freiheitsentziehung rechtmäßig und erlaubt gewesen wäre, so wäre daraus infolge der Einweisung in ein Konzentrationslager eine widerrechtliche Freiheitsberaubung geworden; denn das für den Sicherungszweck Erforderliche wäre dadurch bei weitem überschritten worden. (Vgl. OGHBrZ v. 5.9.1950 - 1 StS 11/50 -).

Es bedeutet nur noch eine Verstärkung des Unrechtsgehalts der Festnahme-Verfügung vom 27.1.1943, daß diese von Dr. Maly erlassen wurde "unbeschadet der bestehenden Schwangerschaft" und obwohl sich Liselotte Wolf sofort mit ihrer Sterilisierung und einer Schwangerschaftsunterbrechung einverstanden erklärt hatte. In den damaligen Bestimmungen über die Konzentrationslagerhaft war ausdrücklich und wiederholt untersagt, Schwangere einzuweisen. Eine noch größere Mißachtung jeglicher Rechtmäßigkeit ist schließlich darin zu sehen, daß Dr. Maly in seiner zweiten Verfügung vom 20.2.1943 das mindestens im sechsten Monat schwangere Mädchen nach Auschwitz einwies, obwohl ihm nun sogar der Untersuchungsbefund des Karlsruher Gefängnisarztes vom 6.2.1943 vorlag, in dem Liselotte Wolf ausdrücklich als nicht lagerhaftfähig bezeichnet war.

Aus der Gesamtbeurteilung dieses Verhaltens ergibt sich, daß Dr. Maly, der damals als Kriminalrat beim Reichskriminalpolizeiamt Beamteneigenschaft hatte, vorsätzlich und widerrechtlich die Luise Liselotte Wolf hat verhaften lassen. Damit sind die Tatbestandsmerkmale des § 341 StGB erfüllt. Daß dieses Mädchen, schwanger und lagerhaftunfähig, die Strapazen eines Konzentrationslagers nicht überstehen würde, war

vorherzusehen. Wegen dieser Todesfolge ist daher § 239 Abs. 3 i. Verb. mit § 56 StGB anzuwenden.

Zu diesem Vorwurf hat sich Dr. Maly generell dahin eingelassen, daß er sich an die Dinge nicht erinnern könne. Er kenne weder einen die Familie Wolf betreffenden Aktenvorgang, noch habe er Erinnerung daran, die fraglichen Verfügungen gegen die Liselotte Wolf getroffen zu haben.

Nachdem er die zunächst vorgebrachten Einlassungen, die ihn belastenden Schriftstücke seien gefälscht und evtl. von der SBZ den hiesigen Strafbehörden zur Täuschung vorgelegt worden, nicht mehr ernsthaft aufrechterhalten hat, hat er folgende Möglichkeiten angeführt:

Er habemöglicherweise unterschriftsfertig vorbereitete Vorgänge als stark überlasteter Neuling der Abteilung im Vertrauen auf die Richtigkeit ohne eingehendere Prüfung unterschrieben.

Der Fall Wolf könne ihm auch von untergebenen Sachbearbeitern mit langer Erfahrung und sicherlich größerer Sachkenntnis überzeugend vorgetragen worden sein.

Evtl. könne auch er selbst den Fall dem Referenten, Kriminaloberrat Böhlhoff oder sogar dem Gruppenleiter, Oberregierungs- und Kriminalrat Dr. Scheffe vorgetragen und die Verfügung dann unterschrieben haben.

Da es sich um einen Sonder- und Grenzfall gehandelt habe, hält er es auch für möglich, daß eine Anordnung "von oben", d.h. von irgendeiner höheren SS-Führungsstelle gekommen sei und er sodann befehlsmäßig gehandelt habe.

Im übrigen glaubt Dr. Maly annehmen zu müssen, daß die Erlaß-Sammlung über vorbeugende Verbrechensbekämpfung,

so wie sie heute zur Verfügung stehe, nicht vollständig sei, daß vielmehr damals zusätzlich Geheimerlasse und interne Dienstanweisungen bestanden hätten, die heute nicht mehr bekannt seien.

Schließlich steht er auf dem Standpunkt, daß die damaligen Bestimmungen berechtigt hätten, die Liselotte Wolf als "asozial" zu behandeln, daß eine Einweisung Schwangerer nicht absolut verboten und auch die Lagerhaftunfähigkeit eines Häftlings nicht unbedingt ein Hindernis für seine Einweisung in ein Konzentrationslager gewesen sei.

Letztlich beruft er sich darauf, daß seine Anordnungen betr. Liselotte Wolf durch den Entscheid des Kriminalkommissars Erdmann vom 10.3.1943 (VIII 3286 A2b 43) überprüft und gutgeheißen worden seien.

Demgegenüber steht folgendes:

Daß Dr. Maly die Anordnungen gegen Liselotte Wolf blindlings getroffen und unterschrieben hätte, ohne den Vorgang zu kennen bzw. die Akten zu lesen, scheint er selbst nicht behaupten zu wollen. Eine solche Annahme muß auch schon deshalb ausscheiden, weil ihm der Vorgang dreimal in größeren Zeitabschnitten vorgelegt wurde und jeweils völlig individuelle Anordnungen ergingen: Am 27.1.1943 ordnete er - im Gegensatz zur sonstigen Übung, daß die örtliche Polizeistelle die polizeiliche Vorbeugungshaft dem RKPA vorschlug - von oben her die Festnahme des Mädchens in Karlsruhe an; am 20.2.1943 bestätigte er die (von ihm befohlene) Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft und verfügte die Verbringung des schwangeren und lagerhaftunfähigen Mädchens in das Konzentrationslager Auschwitz (Frauenabteilung); am 9.3.1943 traf er Anordnung hinsichtlich der übrigen Mitglieder der Familie Wolf. Die

zwischen den einzelnen Anordnungen liegende Zeitspanne und Parallel-Anordnungen in den oben aufgeführten Fällen Elvira Krause und Eva Rotter zeigen, daß er sich hierbei auch nicht darauf berufen kann, uneingearbeitet und ohne Kenntnis der Bestimmungen gewesen zu sein,

Daher vermöchte ihn auch die angedeutete Möglichkeit, er habe vorverfügte Entscheidungen sachkundiger Untergebener unterschrieben, nicht zu entlasten, weil er als Erstverantwortlicher nicht die Verantwortung auf Untergebene abschieben kann. Zudem zeigt sein Verhalten in den oben angeführten Fällen Elvira Krause, Eva Rotter, Paul Welp, Friederike Reinhardt, Christine Lehmann und auch Brigitte Schönberger, daß er mit eigenverantwortlichen Anordnungen gegen zigeunerische Menschen rigoros durchgriff, wobei im Falle Welp das Fehlen jeglichen menschlichen Verständnisses einem verdienten Frontkämpfer gegenüber besonders auffallen muß.

Daß, entgegen seiner Einlassung, Luise Liselotte Wolf selbst nach den damaligen Bestimmungen keinesfalls für "asozial" erklärt werden konnte, ist oben dargelegt. Auch der hierfür besonders sachkundige Zeuge Werner wird dies bestätigen müssen. In sein Wissen wird auch gestellt, daß nicht etwa zusätzliche Geheim-Erlasse und interne Dienstanweisungen solches ermöglicht hätten. Zusätzliche Bestimmungen für die Einweisung von Häftlingen in ein Konzentrationslager durch das Reichskriminalpolizeiamt hat es neben der erschöpfend regelnden Erlaß-Sammlung nicht gegeben; im übrigen hätten derartige verschärfende Geheim-Bestimmungen, die dem Opfer keinerlei Rechtsfertigungsmöglichkeit belassen hätten, offenkundig den Stempel der Rechtswidrigkeit getragen.

Das Verbot der Einweisung einer schwangeren Frau in ein Konzentrationslager mag damals nicht zum Schutze der Häftlinge, sondern aus lagertechnischen Gründen ergangen sein. Wurde aber eine Schwangere eingewiesen, dann war dies schon aus allgemeinen Grundsätzen rechtswidrig, zumal gerade dieses Verbot deutlich machte, daß in den Lagern für Schwangere medizinisch, hygienisch und ernährungsmäßig nicht vorgesorgt war.

Aus demselben Grund war die Einweisung eines ausdrücklich für lagerhaftunfähig erklärten Häftlings, auch wenn sich damalige Dienststellen um solche ärztliche Begutachtungen nicht gekümmert haben mögen, jedenfalls aus allgemeinen Grundsätzen rechtswidrig.

Unter diesen Umständen besteht auch nicht der geringste Anhaltspunkt dafür, daß Dr. Maly sich etwa in einem Irrtum über seine Berechtigung zur Anordnung der Festnahme und deren Fortdauer befunden hätte. Es zeigt sich deutlich, daß es ihm allein darauf ankam, die Wolf in einem Konzentrationslager festzusetzen. Es handelt sich um eine reine exzessive Willkürmaßnahme.

Der Angeschuldigte kann sich auch nicht darauf berufen, die Dienststelle VIII A2b habe am 10.3.1943 durch Kriminalkommissar Erdmann seine, des Angeschuldigten Anordnungen ausdrücklich sanktioniert. Kriminalkommissar Erdmann, schon im Dienstrang erheblich unter dem Angeschuldigten Dr. Maly stehend, war ein alter reaktiver Kriminalbeamter, der, wie sich aus vielen Zigeunerakten ergibt, in einer Art "Gnadenstelle" die Gesuche der Verwandten eines Häftlings routinemäßig bearbeitete (und regelmäßig ablehnte). Es handelte sich dabei weder um eine vorgesetzte Dienststelle, noch um eine solche, die eine Verfügung des Angeschuldigten zu decken vermocht hätte.

67

Für die Einlassung Dr. Malys, er habe auf Befehl gehandelt, ist zunächst die Feststellung wesentlich, ob er zu dem Personenkreis gehörte, dem bei Ausführung eines Befehls die Sondervorschrift des § 47 des früheren Militärstrafgesetzbuches (Fassung vom 10.10.40; RGBl. I S. 1347) zugutekam. Diese Frage ist zu bejahen.

Dr. Maly übte die Tätigkeit eines Sachbearbeiters beim Reichskriminalpolizeiamt im Range eines Kriminalrates aus. Als Beamter der Kriminalpolizei unterlag er nicht nur den allgemeinen Strafgesetzen, sondern auch der Militärgerichtsbarkeit; denn:
Die Verordnung über eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen für Angehörige der SS und für die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz vom 17.10.1939 (RGBl. I S. 2107) umfaßte einen bestimmten Personenkreis:

"§ 1 Eine Sondergerichtsbarkeit in Strafsachen wird eingerichtet für

- 1) die hauptberuflichen Angehörigen der Reichsführung der SS,
- 2) die hauptberuflichen Angehörigen der Stäbe ..
- 3) die Angehörigen der SS-Verfügungstruppe,
- 4) die Angehörigen der SS-Totenkopfverbände einschließlich ihrer Verstärkungen,
- 5) die Angehörigen der SS-Junkerschulen,
- 6) die Angehörigen der Polizeiverbände bei besonderem Einsatz.

.....

§ 3 (MilStGB und MilStGO sind sinngemäß anzuwenden)

.....

§ 8 (Inkrafttreten der VO mit Verkündung = 30.10.39)"

Angesichts der im Heimatgebiet zunehmenden Bombenangriffe sowie der dort befindlichen Kriegsgefangenen und Fremdarbeiter wurde zu obigem § 1, Ziff. 6 der Begriff des "besonderen Einsatzes" alsbald auch auf das Heimatkriegsgebiet ausgedehnt; und zwar für die gesamte Sicherheits-

polizei (=Gestapo und Kripo) einschließlich SD durch Erlaß des RF-SSuChdDtPol. vom 9.4.1940 und für die gesamte Ordnungspolizei (Schupo und Gendarmerie) einschließlich ihrer Hilfsverbände durch entsprechenden Erlaß vom 8.8.1942. - Der RMdI erließ hierzu die Rundverfügungen vom 28.9.1940 (1051/6 IIa⁴ 1136/40), 29.1., 11.12.1941, 5.3., 15.4., 25.9.1942. -

Damit bestand eine sachlich und örtlich unbegrenzte Zuständigkeit der SS- und Polizeigerichte während der weiteren Kriegsdauer für die Angehörigen der Polizeiverbände (vgl. auch Sommer, DJ 44, 56), somit auch für die Kriminalpolizei, zu der Dr. Maly als Sachbearbeiter des Amtes V des RSHA gehörte. Diese Kriminalpolizei fiel aber auch aus dem weiteren Grunde unter das MilStGB, weil sie der SS eingegliedert war.

Himmler, am 17.6.1936 zum Chef der deutschen Polizei im Innenministerium ernannt, hatte als Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei am 26.6.1936 sowohl die Gestapo als auch die Kripo in die Sicherheitspolizei eingereiht. Diese Sicherheitspolizei, eine staatliche Einrichtung, und den Sicherheitsdienst (SD), bisher eine Parteieinrichtung, faßte er durch Erlaß vom 27.9.1939 im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) zusammen und unterstellte diese Heydrich.

Dieses RSHA war ein Amt des Reichsinnenministeriums unter Himmler als dem Chef der Deutschen Polizei, aber auch gleichzeitig eines der Hauptämter der SS unter Himmler als dem Reichsführer-SS. Da die Kripo (RKPA) das Amt V des RSHA darstellte, war sie somit der SS eingegliedert; ihre Beamten wurden kurz nach Schaffung des RSHA im November 1939 mit den ihren Dienststellen entsprechenden Rängen in die SS übernommen.

Somit unterstand Dr. Maly jedenfalls dem Militärstrafgesetz, als er am 27.1.1943 die Festnahme der Luise Liselotte Wolf anordnete.

Gemäß § 2 a Abs. 1 StGB bestimmt sich die Strafbarkeit einer Tat nach dem zur Tatzeit gültig gewesenen Recht. Zwar hat das damalige Militärstrafgesetzbuch durch Artikel III des Kontrollratsgesetzes vom 20.8.1946 seine Anwendbarkeit verloren. Als Ausnahme ist jedoch die Anwendbarkeit des § 47 MilStGB bestehen geblieben. Wäre auch § 47 MilStGB aufgehoben, müßten heute Taten bestraft werden, die zur damaligen Begehungszeit nach § 47 MilStGB hätten straflos sein können; dies aber würde gegen Artikel 103 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoßen. (Zu vgl. auch BGH v. 13.2.1951 = NJW 51, 323; BGHSt 2, 221 = Urt. v. 6.12.1951 - 3 StR 131/51; BGHSt 5, 239, Urt. v. 19.3.1953 - 3 StR 765/52 = NJW 54, 401).

Die heutige Anwendbarkeit des § 47 MilStGB entfällt auch nicht deshalb, weil er etwa nationalsozialistisches Gedankengut enthielte, sodaß er dem Art. I § 4 der VO des früheren Zentraljustizamtes für die Britische Zone zur Beseitigung nationalsozialistischer Eingriffe in die Rechtspflege vom 23.5.1947 (VOBlBrZ S. 65) entgegenstünde. Der § 4 a.a.O. bezweckte zu verhindern, daß sich jemand hinsichtlich der Schuldfrage auf Befehle seiner nationalsozialistischen Vorgesetzten berief. Der Rechtsgedanke des § 47 MilStGB hingegen war schon Inhalt des alten deutschen Militärstrafrechts (MilStGB von 1872; RGBl. I S. 173) und auch in fremden Rechten angewendet (vgl. NJW 49, 433; 50, 272; 51, 323; 54, 402).

Der § 47 MilStGB lautete:

"Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Teilnehmers:

1. wenn er den erteilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekanntgewesen ist, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein allgemeines oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Ist die Schuld des Untergebenen gering, so kann von seiner Bestrafung abgesehen werden".

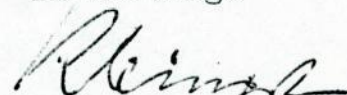
Wenn hiernach dem Beschuldigten auch an sich der Vorteil des § 47 MilStGB zugute käme, so muß für seine Anordnungen im Falle der Liselotte Wolf eine Exculpierungsmöglichkeit entfallen.

Ein (unterstellter) Befehl, gegen dieses Mädchen, das weder asozial war, noch gegen irgendwelche Bestimmungen verstoßen hatte, derart erbarmungslos trotz ihrer Schwangerschaft und Lagerhaftunfähigkeit vorzugehen, hätte in höchstem Maße offenkundig ein Verbrechen bezweckt. Diese Offenkundigkeit zwingt zu der Annahme, daß der juristisch vorgebildete Kriminalrat Dr. Maly diesen verbrecherischen Zweck klar erkannt hat.

Der Angeschuldigte Dr. Hans Maly ist somit hinreichend verdächtig, sich im Falle der Luise Liselotte Wolf eines fortgesetzten Verbrechens nach §§ 341, 239 Abs. 3, 56 StGB schuldig gemacht zu haben.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht des Landgerichts in Köln zu eröffnen.

Im Auftrage



(Kleinert)
Staatsanwalt

+ hv an abt roem eins =

- - - funkfernschreiben - - -

+nwklpp nr 5893 2410 1330=

1. nachr.: lka -dez.15- cuessel dorf,

br

2. kripo berlin=

--bei funkuebermittlung verschluesseln--

betr.: erm.-verf. gegen bruno streckenbach u.a. wegen mordes (nsg)
bezug: dort. fs nr 2614 v. 21.10.66.

dr. maly erklarte auf befragen, dasz er nicht mehr gewillt
ist, bei der kripo auszusagen.=

kripo koeln, 1.k., ulonska+

rrr abt roem eins 24.10. nr 5893 fs 1515 seidel +

cks

+

66

hv an abt roem eins=

-- funkfernschreiben --

+nwklpp nr 7244 2810 1355=

1. nachr.: lka -dez.15- duesselcorf,
br

2. kripo berlin=

betr.: erm.-verf. gegen streckenbach u.a. (nsg).
bezug: dort. fs nr 3138.

dr. maly ist nicht gewillt, vor staatsanwaeltin auszusagen.
er sagt prinzipiell nur nach vor dem richter aus.=

kripo koeln 1. k herkenrath+

rrr abt roem eins 28.10. koeln nr 7244 fs 1640 wariast

1 AR (RSHA) 181/66

Erl. zls!

V.

VII von bl. 32 - 64 d. A. je 2 Xerox-Bildungen
fertigen

2) mit Bildungen nur od. vorlegen

li.

18.1.67

1 AR (RSHA) 181/66

V.

~~1) Als AR-Sache eintragen.~~

2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 18.13/65 (RSHA)	 (Stapo- leit. Bln.)
..... (RSHA)	 (RSHA)
..... (RSHA)	 (RSHA)
..... (RSHA)	 (RSHA)
..... (RSHA)	 (RSHA)

kein Aufenthalt ist bekannt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

3) Als AR-Sache wieder austragen. *und weglegen*

4) Wenn OStA Berlin mol. B. um Spr. Berlin, den 26.1.67

27.

Sp.

Freiburg/Be.den 20.September 1968

An

den Herrn Generalstaatsanwalt

Hans G ü n t h e r

beim Kammergericht

1 B e r l i n

Herrn E.H.H. Zitzki
w.d.B. u.w.V.

3.27.9.1968

V
K.D. Zitzki
mit B. n. Abschl. Universität

B. 25.9.68

Betr. : Schreibtischtäter der " Mordbefehlszentrale " des ehem.
RSHA in Berlin.

Wie ich im -Spiegel-Nr.37,Seite 94 ff entnehmen kann,
soll gegen mehr als 50 ehem.SS Führer des RSHA Anklage wegen Mor-
des und Beihilfe hierzu erhoben werden.
Da aus dem Artikel nicht hervorgeht,gegen wen Anklage erhoben wird,
möchte ich auf einen ganz gefährlichen Schreibtischtäter hinweisen,
der aufgrund seines damaligen Verhaltens Gegnern des 3.Reiches
gegenüber verdient ebenfalls angeklagt zu werden.
Es ist dies:

Dr.Hans M a l y,geb.7.3.07,SS Nr.290593,wohnhafte
in K ö l n,Gneisenaustraße Nr.25.

Dr. M a l y war Referent in Zigeunersachen beim RSHA bzw.RKPA in
Berlin.

Als Referent in Zigeunersachen hat er viele Zigeuner zwecks Ausrot-
tung dieser Rasse in das Kz.Auschwitz eingewiesen,die dort fast
restlos vergast worden sind.

Aufgrund seiner Tüchtigkeit bei den angeblichen Judenpogromen am
10.11.1938,wurde er am 11.11.1938,also am Tage der SS Beförderungen
und SS Vereidigungen zum Obersturmführer befördert.

Als Referent in Zigeunersachen war sein Bestreben,daß ihm keiner
entgeht und jeder den ihm vorgeschriebenen Weg der Ausrottung geht.
Einweisungen in Kz's und insbesondere für Zigeuner nach Auschwitz
zur Vernichtung geschahen bei ihm so aus dem Handgelenk.
Jeder der sich wehrte,wurde als Staatsfeind bezeichnet und der Ver-
nichtung zugeführt.

Wenn ihn an Polizeidienststellen erlassene Schutzhaftersuchen nicht
befriedigten,schickte er von seiner Dienststelle in Berlin aus
nicht nur Beamte des Resorts,sondern bei Frauen auch Frauen an die
betrff.Dienststellen und ließ die Schutzhaftnahmen durchführen.
In diesem Artikel im-Spiegel-ist angeführt,daß die Gestapounter-
lagen von Düsseldorf,Würzburg und Neustadt/W.erschöpfende Auskunft
über den Täterkreis gegeben hätten.

Zur Vervollkommnung der Unterlagen gegen diese"Schreibtischtäter"
möchte ich darauf hinweisen,daß sich bei der Polizei in Karlsruhe
hunderte von Unterlagen nebst Fernschreiben von Zigeunern befin-
den die alle in Kz's eingewiesen und dort umgekommen sind.
Herr Dr. Hans M a l y wird nicht behaupten wollen,daß er keinerlei
Weisungen zwecks Einlieferung in die Kz's gegeben hat,sondern nur
eine büromäßige Arbeit gemacht habe.

Wie gemein und gefährlich er war geht aus den Unterlagen der Fami-
lie Krems W o l f aus Karlsruhe hervor.

Die Tochter Liselotte Wolf war von einem Soldaten schwanger.Maly
verlangte,daß sie zur Abtreibung bereit wäre,wenn man von einer
Schutzhaftnahme absehe.Als Liselotte Wolf dies verweigerte,ver-
fügte er kurzerhand die Einweisung zur Vernichtung als Staatsfeind
nach Auschwitz,wo sie angeblich kurz vor ihrer Niederkunft gestorben
sei.

Liselotte Wolf ahnte nicht d.h. konnte nicht ahnen, welche Gefahr für sie durch die Ablehnung der Abtreibung bestand. Sie mußte diese Ablehnung mit dem Tode bezahlen.
Herr M a l y wußte bei der Einweisungsverfügung doch ganz genau, was mit Liselotte Wolf in Auschwitz geschieht.
Nach meiner Auffassung ist für die bevorstehenden Verhandlungen gegen diese Täter der Mordzentrale des RSHA dringend erforderlich daß diese Unterlagen als Beweis gegen die Unschuldbeteuerungen der Verbrecher gesichtet werden.
Den Ermittlungsbehörden dürfte dies ein wertvoller Hinweis sein den Angeklagten ihre Verbrechen beweisen zu können.
Die Entnazifizierung hat zum großen Teil doch ergeben, daß keiner der Hauptschuldigen - und das sind die Schreibtischtäter - die die Einweisungen verfügten, keinem Menschen etwas zu Leide getan haben.
Herr Dr. M a l y hat es vermutlich durch Persilscheine und womöglich aufgrund des Gesetzes 131 nach dem Kriege vertiggebracht, daß er Polizeipräsident von K ö l n wurde.
Wie konnte ein Verbrecher, dessen Verbrechen doch schon lange bekannt sind, Polizeipräsident von Köln werden? Wer hat ihm die erforderliche Qualifikation hierzu ausgesprochen bzw. bestätigt?
Waren es ehem. Referenten des RSHA bzw. RKPA in Berlin? die für ihre Stelle auch einen Persilschein brauchten?
Jahre sind vergangen und die wirklichen Hauptschuldigen blieben bisher verschont d.h. diese haben die höchsten Stellen eingenommen und Gegnern des 3. Reiches die Qualifikation für ein Amt abgesprochen.
Die Mehrzahl der bisher Verurteilten waren doch wirklich kleine Fische die die Anordnungen bzw. Befehle der Referenten durchführten bzw. durchzuführen hatten, um nicht selbst erschossen zu werden.
Sollte Dr. Hans M a l y bei den Angeklagten sein, so bedienen Sie sich der Unterlagen aus Karlsruhe, insbesondere der Liselotte Wolf um dem Verbrecher sein scheußliches Verhalten anderen Menschen gegenüber beweisen zu können.

Josua

V.
1) Vermehr: Originalschreiben ist
unsermftlich der STA Köln zu
24.12.1967 übersandt.
Abgabenaussicht erscheint nicht erforder-
lich, da Schreiben offensichtlich gesondert

2) w.d. vorgehen

20.12.68

G.

An

Herrn Generalstaatsanwalt



Hans G ü n t h e r

beim Kammergericht

1 B e r l i n

Hugo Josua, Freiburg/Br. am Münsterplatz 2

Das Amtsgericht

Köln, den 19. März 1962

Geschäftsnummer:

26 a Gs 305/62.

Ermittlungssache
Strafsache

Gegenwärtig:

gegen d. Böhlhoff

Amtsgerichtsrat Mandt

als Richter,

Justizangestellte Hartfeld

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen -

Es erschien

Keine Zeug.Geb.Anweis.z.Kasse
gegeben.
Köln, dens. *Na*

d. ernachbenannte - Zeuge - Sachverständige -

Dr. Hans Maly.

U.m.A.

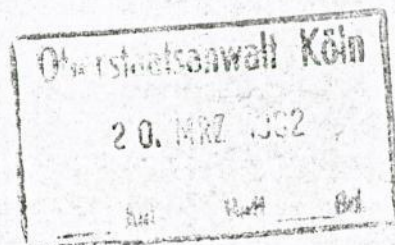
dem Herrn u. Oberstaatsanwalt
in Köln

überreicht.

Köln, dens.

Amtsgericht Abt. 26 a

Mandt
Amtsgerichtsrat.



~~Der Zeuge~~ und ~~d. Sachverständige~~ -
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person des Beschuldigten ~~- Angeklagten -~~ bekannt
gemacht.

~~Der Zeuge~~ wurde zur Wahrheit ermahnt
und darauf hingewiesen, daß er ~~- sie -~~ seine ~~- ihre -~~
Aussage möglicherweise schon jetzt zu beeiden ~~- habe~~
~~- hätten -~~. ~~Der Zeuge~~ wurde über die Bedeu-
tung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer
unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er ~~- Sie -~~
wurde ferner darüber belehrt, daß ~~- er - sie -~~ berech-
tigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn ~~- er - sie -~~
zu den im § 52 Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen des
Beschuldigten ~~- Angeklagten -~~ gehöre, und die
Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwor-
tung ~~- ihm - ihr - ihnen -~~ selbst oder einem der im § 52
Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen die Gefahr straf-
rechtlicher Verfolgung zuziehen würde. ~~Der Zeuge~~
wurde schließlich darauf hingewiesen, daß der Eid sich
auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ihm
über ~~- seine - ihre -~~ Person und die sonst im § 68
StPO. angeführten Umstände vorgelegt würden.

~~- D. Sachverständige~~ wurde gemäß § 76
Abs. 1 Satz 1 StPO. darüber belehrt, aus welchen Gründen
~~- er - sie -~~ zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt
sei. ~~D. Sachverständige~~ wurde ferner über
die Bedeutung des Eides belehrt. -

~~Der Zeuge~~ und ~~d. Sachverständige~~
- wurde, - und zwar die Zeugen - einzeln und in
Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen - wie folgt
vernommen:

1. Zeuge ~~= Sachverständige~~ -

Ich heiße Dr. Hans Maly
bin 55 Jahre alt, Kriminaloberrat
in Rodenkirchen b. Köln,
Gneisenastr. 25.

S.V.

StP. Nr. 17.

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter
im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§§ 48 ff.,
162, 185 StPO.) - Amtsgericht.

Strafanstalt Anrath

Zur Sache.

Ich war von Januar bis August 1943 als Kriminalrat in dem RKPA. Der Beschuldigte war mein unmittelbarer Vorgesetzter, Zwischenglieder gab es nicht. Am August 1943 kam ich nach Holland, später nach Dänemark, von Mai bis Juli 1944 arbeitete ich beim Reichskommissar für die Preisbildung in Berlin. Die beiden Schreiben, die in Abschrift Bl. 3, 4 d.A. mir vorgelegt wurden, wurden demnach zu einer Zeit gefertigt, als ich nicht mehr in diesem Amt tätig war. Ich weiss daher auch nichts zu den Fragen a - g zu antworten. Zu c wäre vielleicht zu sagen, dass die genannte Anordnung an sich nur vom Amtschef V Nebe gekommen sein könnte, soweit sie nicht von Himmler unmittelbar kam.

Zu e: Jeder Referent hatte die Befugnis, von der Registratur die Zusammenstellung solcher Listen zu fordern. Die Registratur verwahrte das Karteimaterial und unterstand wohl einem Obersekretär. Die Aufgabe, alle Häftlinge mit mindestens 10 Jahren Strafe aus der Registratur herauszusuchen, dürfte wohl von einer Personengruppe der Registraturangestellten ausgeführt worden sein. Zuständig für eine solche Anordnung war an sich das Referat A 2.

Zu f: Ich stelle mir vor, ich hätte eine ähnliche Liste damals erbeten, dann würde wohl möglicherweise die Liste von dem Leiter der Registratur abgezeichnet gewesen sein. Jedenfalls hätte ich wohl eine solche Abzeichnung verlangt.

Zu g: Da es sich um Geheimvorgänge handelte, nehme ich an, dass die beiden mir vorgelegten Schreiben von dem mir als damaligen Kollegen bekannten Beschuldigten selbst entworfen und abgezeichnet worden sind. Es kam natürlich vor, dass nur einzelne Schriftstücke zur Abzeichnung vorgelegt wurden, meist aber wird wohl der gesamte Aktenvorgang vorgelegt worden sein.

Zu i: Das RKPA wurde - aber nur teilweise - ab August 1943 evakuiert. In Berlin blieb meiner Erinnerung nach die Eingangsstelle, die Postabfertigung, die Kanzlei und ein grosser Teil der ~~Kartei~~ Kartei. Ich wurde noch mit evakuiert nach Fürstenberg/Mecklenburg, bis ich nach Holland kam.

Lt. dikt., gen. u.u.

K. Hain
Wartfeld

1415

S T A D T K Ö L N
G E S U N D H E I T S A M T
D E R A M T S A R Z T

Postanschrift: Gesundheitsamt · 5 Köln, Neumarkt 15-19

Dienststelle

53-Gesundheitsamt, Köln, Neumarkt 15-19

An den

Herrn Vorsitzenden
des Schwurgerichts

5 K ö l n
Appellhofplatz

Sachbearbeiter

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Tag

Zeichen

Fernsprecher 23 39 51

26. 5. 1964

53/Dr. Fr.

Nebenstelle 10

(Bei Antwort bitte angeben)

Fernschreiber 08/882988

Betr.:

vgl. Bt. 1500!

Auf Veranlassung des Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichts wurde

Herr Kriminaloberrat Dr. Hans M a l y ,

geboren am 7. 3. 1907,

wohnhaft Köln-Rodenkirchen, Gneisenastr. 5,

am 23. 5. 1964 in seiner Wohnung auf seine Verhandlungsfähigkeit
hin untersucht.

Nach dem Untersuchungsergebnis handelt es sich um einen 57-jährigen
Mann in stark reduzierten Kräfte- und Allgemeinzustand. Vor allem
besteht an den Oberschenkeln ein ausgedehnter Muskelschwund. Ursache
seiner Entkräftung ist eine im Februar 1960 überstandene Magenresektion
von der er sich noch nicht erholt hat.

Außerdem bestehen bei ihm erhebliche Kreislaufstörungen in Form von
heftigen stenocardischen Anfallszuständen.

1416

Nach dem erhobenen Befund ist Herr Dr. Maly in seinem derzeitigen Zustand nicht verhandlungsfähig. Er ist bettlägerig und kann vor dem Gericht nicht erscheinen. Für die nächsten Wochen bedarf er strengster Schonung und absoluter Ruhe.

Eine Nachuntersuchung in 6 Monaten erscheint angezeigt.



Der Amtsarzt
Im Auftrage:

[Handwritten signature]
(Dr. Frank)
Obermedizinalrat

1500

S T A D T K Ö L N
D E R O B E R S T A D T D I R E K T O R



Postanschrift: Stadt Köln · 5 Köln 1 · Postfach

D I E N S T S T E L L E

An den
Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt,
K ö l n
Appellhofplatz

Der leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Köln
- 5. FEB. 1965
Anl. Heft Bd. OMR Dr. Fr./La.

Gesundheitsamt Köln
Neumarkt 15-21

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Tag	Zeichen	Fernsprecher
4. 12. 1964		29. 1. 1965	5313 (Bei Antwort bitte angeben)	233951/10 Fernschreiber 08/882988
Betr.: <u>Zu 24 Ks 1/64.</u>				⊗ vgl. Bl. 1415!

Auf dortige Veranlassung habe ich den mir bereits von früheren Untersuchungen her bekannten, am 7. 3. 1907 geborenen Herrn Kriminaloberrat

Dr. Hans M a l n y

aus Rodenkirchen, Gneisenaustrasse 5, erneut auf seine Verhandlungsfähigkeit untersucht.

M. klagte über Kreislaufstörungen, in Form von Schwindel, allgemeiner Hinfälligkeit, Appetitlosigkeit, Nahrungsunverträglichkeit sowie über ständige Durchfälle.

Bei der Untersuchung des jetzt 57 Jahre alten Mannes fand sich neben einem erheblichen Untergewicht (56,8 kg bei einer Grösse von 180 cm) und einem Blutunterdruck (100/80 mm Hg), ein Zustand nach einer im Februar 1960 durchgeführten Magenresektion. Wegen dieser Leiden steht er, lt. vorgelegter Bescheinigung, ständig in Behandlung von Herrn Dr. med. Warta, Rodenkirchen.

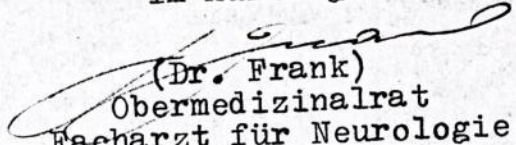
Befund:

Im Vergleich zu der am 23. 5. 1964 durchgeführten Untersuchung ist in dem Krankheitszustand des Herrn M. eine deutliche Verschlechterung eingetreten, sodass er der Schonung und Bettruhe bedarf.

Da bei einer Gerichtsverhandlung mit einer lebensbedrohlichen

Verschlimmerung seines Leidens infolge akuten Kreislaufversagens, unter Umständen sogar mit dem Exitus letalis, zu rechnen ist, muss Herr M. als verhandlungsunfähig angesehen werden.

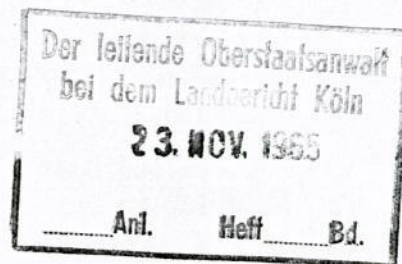
Im Auftrage:


(Dr. Frank)
Obermedizinalrat
Facharzt für Neurologie
und Psychiatrie

1541

Köln, den 19. 11. 1965

An den
Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt,
K ö l n



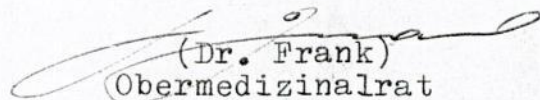
Zu 24 **Ks** 1/64.

Betr. Untersuchung des Herrn Dr. Hans M a l y auf Verhandlungs-
fähigkeit.

M. wurde auf dortige Veranlassung zur Untersuchung auf Verhandlungsfähigkeit vorgeladen.

M. teilte mit, dass er sich einer Operation der rechten Hand habe unterziehen müssen und nur kurzfristig das Bett verlassen könne.

M. wird Mitte Dezember 65 nochmals zur Untersuchung vorgeladen.


(Dr. Frank)
Obermedizinalrat

DR. NIKO SCHMÜCKER

ARZT

1561
5038 RODENKIRCHEN/RH. 27.1.66

HAUPTSTRASSE 36

RUF KÖLN 301283

Dr. Sch/Di

Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage bei Gericht.

Betr: Herrn Dr. Hans M a l y, geb. 7.3.67, wohnhaft Rodenkirchen,
Gneisenastr.25

Da der bisherige Hausarzt des Herrn Dr. Maly am 14.1.1966 verstorben ist, habe ich als der nächstwohnende Arzt die Behandlung des Patienten übernommen. Ich wurde erstmalig am 19.1.66 um 21 Uhr 30 wegen einer akuten Verschlimmerung zugezogen. Seit dieser Zeit habe ich ihn zu Hause besucht und ihn erst ab 24.1.1966 aufstehen lassen, um weitere Untersuchungen in meiner Praxis vorzunehmen.

Herr Dr. Maly ist im Augenblick so krank und in einem so erbärmlichen körperlichen Zustand, daß er im nächsten halben Jahr nicht in der Lage ist, an einer Gerichtsverhandlung teilzunehmen.

Herr Dr. Maly leidet

DR. NIKO SCHMÜCKER

ARZT

1562
5038 RÖDENKIRCHEN/RH.

HAUPTSTRASSE 36

RUF KÖLN 301283

1. An dauernden Magenbeschwerden, Dumping Syndrom nach Magenresektion (Billroth II), die im Jahre 1960 vorgenommen wurde.
2. An einer Polyneuritis und B Avitaminose nach Magenresektion durch fehlenden Intrinsic Factor im Magen
3. An Herzmuskelschädigung und Coronarinsuffizienz (Herzkrankzadern erkrankung mit Angina pectoris Beschwerden, die auch im EKG verifiziert wurden.
4. hochgradiger Abmagerung mit beginnender Kachexie. Der Patient wiegt bei einer Größe von 178cm nur 57,5kg.

Weitere Untersuchungen von mir wurden eingeleitet.

Da der Patient in den letzten Tagen infolge seines Magenleidens kaum noch Nahrung zu sich nehmen konnte, steht noch nicht fest, ob ich ihn nicht in den nächsten Tagen in Krankenhausbehandlung überweisen muß.

Stamm

An den
Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt,
K ö l n

Köln, den 16- 2. 1966

1563
Emp. 18/2.66
RL

Zu 24 Ks 1/64 - Betr. Dr. Hans M a l y, geb. 7. 3. 1907,
wohnhaft in Rodenkirchen, Gneisenaustr. 5.

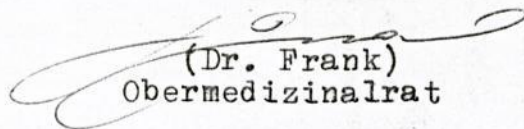
M. hat sich heute hier zur Untersuchung vorgestellt.

Die in der von ihm vorgelegten, in Ablichtung beigefügten Bescheinigung von Herrn Dr. med. S c h m ü c k e r aufgeführten Krankheiten und Beschwerden konnten durch die heutige Untersuchung in vollem Umfange bestätigt werden.

Nach dem Untersuchungsergebnis ist M. auf Grund seines schlechten Gesundheitszustandes als verhandlungsunfähig anzusehen.

✓
Mit Akten 24 Ks 1/64
wieder vorleg.

RL 23.2.66


(Dr. Frank)
Obermedizinalrat

1622

Köln, en 26. 10. 1967

An den

Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt,

K ö l n

Appellhofplatz

Empf. 30/10.67
KL

Zu 24 Ks 1/64

Betr. dort. Anfrage vom 1. 9. 1967

in Sa. Dr. Hans M a l y, geb. 7. 3. 1907,
Rodenkirchen, Gneisenastr. 5.

Auf dortige Veranlassung habe ich M., nachdem seine Frau mitgeteilt hatte, dass er aus gesundheitlichen Gründen das Haus nicht verlassen könne, in seiner Wohnung aufgesucht und zu Bette liegend angetroffen.

M. klagte über Kopfschmerzen, Appetitlosigkeit, Magenbeschwerden, Herzschmerzen und über Angstzustände.

Bei der Untersuchung fanden sich, wie bereits früher ausgeführt, ein Zustand nach Magenresektion (Billroth II), eine Herzmuskelschädigung und Herzkranzinsuffizienz mit Angina pectoris. M. berichtete, dass er in der letzten Zeit stark an Gewicht verloren habe. Ausserdem leidet M. an einer Polyneuritis.

Auf Grund des erhobenen Befundes ist M. nicht in der Lage, einen Gerichtstermin von vier Tagen durchzuhalten.

(Dr. Frank)
Medizinaldirektor

1646

Köln, den 28. 6. 1968

An den

Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt,

K ö l n

Zu 24 Ks 1/64 -

Der leitende Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht		
- 1. JULI 1968		
___ Anl.	Heft	Bd.

Herr Dr. M a l y ist auf Vorladung nicht zur Untersuchung erschienen, sondern teilte mit , dass sich sein Gesundheitszustand nicht gebessert habe und er der Vorladung zur Untersuchung nicht Folge leisten könne.

Herr Med. Dir. Dr. Frank wird nach Rückkehr aus seinem Urlaub (Mitte August) einen Hausbesuch bei M. machen.

I. A.

Hasanovsk

1658

Köln, den 22. 1. 1969

An den

Herrn Leitenden
Oberstaatsanwalt,

K ö l n

Appellhofplatz

Eing. 27.1.69
RL

✓ Zu 24 Ks 1/64

Betr. Herrn Dr. Hans Maly, geb. 7. 3. 1907,
wohnhaft in Rodenkirchen, Gneisenastr. 5.

Auf dortige Veranlassung habe ich Og. am 15. 1. 1969
in seiner Wohnung auf Verhandlungsfähigkeit nachunter-
sucht.

M., der von meinem Kommen nicht unterrichtet war, wurde
in einem abgedunkelten Zimmer zu Bette liegend, ange-
troffen. Die Ehefrau berichtete, dass ihr Mann kein
Licht vertragen könne und in einem verdunkelten Raum
zu liegen wünsche. In der letzten Zeit habe bei ihm
psychische Veränderungen festgestellt. Er sei manchmal
zeitlich und örtlich desorientiert, rede durcheinander
und verwechsle sie mitunter mit einer anderen Frau.
Er sei schon sehr lange nicht mehr auf die Strasse ge-
gangen und es liege auch schon mehrere Monate zurück,
dass er das Zimmer verlassen und sich in den Garten
begeben habe.

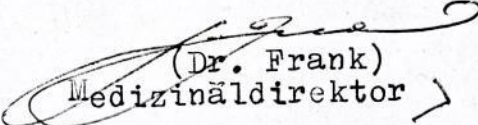
M. selbst klagte über Kopf- und Herzschmerzen, Appetit-
losigkeit, Magenbeschwerden, plötzliches Auftreten von
Durchfällen, Schlafstörungen, Konzentrationsschwäche
und über Angstgefühl.

Bei der Untersuchung fanden sich ein erheblich redu-
zierter Körper- und Allgemeinzustand sowie ein Zustand
nach Magenresektion (Billroth II). Ferner bestehen bei
ihm Herz-, Kreislauf- und Hirndurchblutungsstörungen, die
m. E. für die von der Ehefrau angegebenen Orientierungs-

M 59

störungen verantwortlich zu machen sein dürften.

Im Vergleich zu dem bei der letzten Untersuchung erhobenen Befund hat sich der Gesundheitszustand des M. erheblich verschlechtert. Er ist als terminunfähig anzusehen und nicht in der Lage, einen Termin von zwei Stunden, geschweige denn von vier Tagen, durchzuhalten.


(Dr. Frank)
Medizinäldirektor

1 Js 13/65 (RSHA)

Vfg.

Dr. Maly
1 AR 181/66

1. V e r m e r k :

I.

Die Ermittlungen gegen die Beschuldigten, die früher in der Gruppe V A des RSHA tätig waren, haben hinsichtlich der Organisation und personellen Besetzung der Gruppe - soweit sie im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens interessieren - sowie der internen Geschäftsverteilung und der Tätigkeit des Referats V A 2 (Vorbeugung) folgendes ergeben:

- A) Durch Erlaß vom 27. September 1939, der die Gründung des Reichssicherheitshauptamtes regelte, wurde aus dem seit 1937 bestehenden "Reichskriminalpolizeiamt" (RKPA) und dem Amt "Kriminalpolizei" des Hauptamtes Sicherheitspolizei das Amt V des RSHA gebildet, das jedoch innerdienstlich und gegenüber den nachgeordneten Kriminalpolizei(leit)stellen bei der Bearbeitung von Exekutivaufgaben weiterhin unter der Bezeichnung "Reichskriminalpolizeiamt" auftrat.

Chef des Amtes V war bis zum 20. Juli 1944

1 AR (RSHA)
250/64

Arthur N e b e ,
geb. am 13. November 1894 in Berlin,
zuletzt SS-Gruppenführer und Generalleutnant
der Polizei,
am 2. März 1945 wegen Beteiligung an den
Vorgängen um den 20. Juli 1944 hingerichtet.

Sein Nachfolger war von Herbst 1944 bis Kriegsende

1 AR (RSHA)
251/64

Friedrich P a n z i n g e r ,
geb. am 1. Februar 1903 in München,
zuletzt SS-Oberführer und Oberst der Polizei,
am 8. August 1959 verstorben.

Das Amt V des RSHA bestand zunächst aus 6 Gruppen, von denen hier nur die Gruppen

GV-Plan
RSHA
v.1.2.40

V A - Aufbau, Aufgaben und Rechtsfragen der Kriminalpolizei -

und

V B - Vorbeugung -
mit den Referaten

V B 1 - Berufs- und Gewohnheitsverbrecher -

V B 2 - Asoziale und Zigeuner -

V B 3 - Statistik und Forschung -
interessieren.

GV-Pläne
RSHA
1941, 1943
GV-Plan
Amt V

Bei der Umgruppierung des RSHA Anfang 1941 wurde die Gruppe V B der Gruppe V A angegliedert, die in der Folgezeit bis Kriegsende unter der Bezeichnung "Kriminalpolitik und Vorbeugung" folgende Referate umfaßte:

V A 1 - Rechtsfragen, internationale Zusammenarbeit und Kriminalforschung -

V A 2 - Vorbeugung -

V A 3 - weibliche Kriminalpolizei --.

Leiter der Gruppe V A und gleichzeitig Vertreter des Amtschefs V war bis Frühjahr 1942 und vom 1. April 1943 bis Kriegsende der Beschuldigte

Bd.VIII
Bl.150 ff.
d.A.

Paul W e r n e r ,
geb. am 4. November 1900 in Appenweier,
zuletzt SS-Oberführer und Oberst der Polizei,
wohnhaft in Stuttgart, Bismarckstraße 75.

Bd.VIII
Bl.151 d.A.

Ab Frühjahr 1942 war der Beschuldigte W e r n e r nach eigenen Angaben von seinen Aufgaben als Gruppenleiter und Vertreter Nebes abgelöst, aber zunächst weiter im Amt V tätig. Vom September 1942 bis Ende März 1943 war er Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Stettin.

Bef.Bl.
40/42 u.
15/43

P.-Heft
Schefe
Bl.12,
GV-Plan
Amt V

Vom 1. März 1942 bis 31. März 1943 war der damalige
SS-Sturmbannführer und Regierungsrat

Dr. Robert S c h e f e ,
geb. am 23. August 1909 in Schwerin,
bei Kriegsende verstorben,

P.-Heft
Schefe
Bl.10,12

Leiter der Gruppe V A und Vertreter des Amtschefs V.
Er hatte vorher die Stapostelle Litzmannstadt geleitet
und übernahm am 1. April 1943 die Leitung der Kripo-
leitstelle Berlin.

Die Frage der Vertretung des Gruppenleiters bei Abwesen-
heit oder sonstiger Verhinderung ist nicht eindeutig
geklärt. Im Geschäftsverteilungsplan des RSHA, Stand
1. März 1941, ist der damalige Leiter des Referats V A 1,
Regierungs- und Kriminalrat

1 AR (RSHA)
1552/65

Dr. Franz W ä c h t e r ,
geb. am 9. November 1893 in Berlin,
für tot erklärt,

Bef.Bl.
40/42

als Vertreter des Gruppenleiters V A angegeben. Nach
der Versetzung Dr. W ä c h t e r s im Jahre 1942
(spätestens im September) wurde das Referat V A 1 von
dem Beschuldigten

Bd.X
Bl.84 ff.

Dr. Josef M e n k e ,
geb. am 12. November 1905 in Herzfeld/Westf.,
wohnhaft in Berlin-Britz, Malchiner Straße 125 b,

bis Kriegsende - zuletzt als SS-Sturmbannführer und
Regierungsrat - geleitet. Dr. M e n k e ist auch im
Geschäftsverteilungsplan des RSHA vom 1. Oktober 1943
als Vertreter des Gruppenleiters V A verzeichnet.

Im Geschäftsverteilungsplan des Amtes V (Stand: Ende
1942/Anfang 1943) ist dagegen der damalige Leiter des
Referats V A 2 (vgl. unten), SS-Sturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat

1 AR (RSHA)
129/66

Walter H a s e n j ä g e r ,
geb. am 8. September 1883 in Stargard,
am 20. Mai 1963 verstorben,

als Vertreter des Gruppenleiters V A genannt.

Bd.X
Bl.86

Nach den Angaben des Beschuldigten Dr. M e n k e sollen die einzelnen Referatsleiter der Gruppe - jeweils für ihr Zuständigkeitsgebiet - den Gruppenleiter vertreten haben.

- B) Das Referat V A 2 - Vorbeugung - war entsprechend der früheren Aufteilung der Gruppe V B in die Referate V B 1 und V B 2 in 2 Dienststellen, nämlich

V A 2 a - Berufs- und Gewohnheitsverbrecher - und

V A 2 b - Asoziale, Prostituierte und Zigeuner -

gegliedert.

Es war bis Sommer 1943 im Dienstgebäude des RKPA in Berlin C 2, Werderscher Markt 5/6, untergebracht. Im August 1943 wurde es mit verschiedenen anderen Dienststellen des RSHA in die Sicherheitspolizeischule Fürstenberg in Drögen/Mecklenburg ausgelagert.

GV-Pläne
RSHA 1940
u. 1941

- 1) Leiter des Referats V A 2 (vorher der Gruppe V B) war bis Februar 1942 der damalige SS-Sturmbannführer, Regierungs- und Kriminalrat

Bd.VIII
Bl.166 ff.

Dr. Friedrich R i e s e ,
geb. am 13. Juli 1895 in Berlin,
am 30. Dezember 1966 verstorben.

Im Februar 1942 wurde Dr. R i e s e nach Düsseldorf versetzt. Sein Nachfolger als Referatsleiter V A 2 wurde der oben bereits genannte SS-Sturmbannführer, Regierungs- und Kriminalrat

GV-Plan
Amt V

Walter H a s e n j ä g e r ,

der bis dahin die Geschäftsstelle des Amtes V geleitet hatte.

Dem Referatsleiter unterstanden als Hilfsreferenten für die Dienststelle V A 2 a (vorher als Referatsleiter V B 1) der damalige Kriminaldirektor

1 AR (RSA)
314/64

Kurt A n d e x e r ,
geb. am 10. November 1887 in Pillkallen,
im August 1942 verstorben,

und für die Dienststelle V A 2 b (vorher als
Referatsleiter V B 2) bis Frühjahr 1941 der da-
malige SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat

1 AR (RSA)
1041/65

Dr. Richard Z a u c k e ,
geb. am 1. August 1901 in Bromberg,
wohnhaft in Düsseldorf, Karolingerstraße 55,

und anschließend der aus Klagenfurt nach Berlin ver-
setzte damalige SS-Hauptsturmführer und Kriminalrat

P.-Heft
Böhlhoff

Heinrich B ö h l h o f f ,
geb. am 6. April 1896 in Hattingen/Ruhr,
am 5. August 1962 verstorben.

P-Heft
Böhlhoff
Bl.26

Der Referatsleiter H a s e n j ä g e r erkrankte
bald nach der Übernahme seines Amtes. Der Hilfs-
referent A n d e x e r wurde im Frühsommer 1942
zur Sicherheitspolizeischule Fürstenberg versetzt.
In der Folgezeit wurde das Referat V A 2 praktisch
von dem Hilfsreferenten B ö h l h o f f geleitet.
Dieser wurde auch bei der Verlagerung des Referats
nach Drögen im August 1943 zum Leiter der Ausweich-
stelle bestimmt, während H a s e n j ä g e r in
Berlin verblieb.

Anfang 1944 wurde B ö h l h o f f auch formell
zum Referatsleiter ernannt. In dieser Stellung ver-
blieb er - zuletzt als SS-Sturmbannführer,
Regierungs- und Kriminalrat - bis Kriegsende.

GV-Plan
Amt V
S.20-25

Ihm unterstanden - jeweils bis Kriegsende -
als Leiter der Dienststelle V A 2 a der Beschuldigte

Bd.X
Bl.161 ff.
d.A.

Eduard R i c h r a t h ,
geb. am 30. Oktober 1906 in Aachen,
zuletzt SS-Sturmbannführer und Kriminalrat,
wohnhaft in Kiel, Rendsburger Landstraße 7,

und als Leiter der Dienststelle V A 2 b der damalige
Kriminalrat

1 AR (RSHA)
317/64

Johannes O t t o ,
geb. am 16. April 1905 in Borbeck Krs. Essen,
am 5. Januar 1961 verstorben.

- 2) Die Dienststellen V A 2 a und V A 2 b waren in je
5 Sachgebiete aufgeteilt, wobei das Sachgebiet 1 je-
weils für allgemeine und grundsätzliche Fragen zu-
ständig war und dem Dienststellenleiter direkt unter-
stand. Im Geschäftsverteilungsplan des Amtes V sind
als Aufgabengebiete angegeben

für V A 2 a 1: Grundsätzliche Fragen der vorbeugen-
den Verbrechensbekämpfung

Mitwirkung bei gesetzgeberischen,
organisatorischen und technischen
Maßnahmen zur vorbeugenden Ver-
brechensverhinderung

Mitwirkung bei der Prüfung organisa-
torischer Vorschläge zur Vorbeugung
von Straftaten

Allgemeine Betreuung der Angehörigen
der Vorbeugungshäftlinge

Mitwirkung bei Fragen der Wiederher-
stellung der Wehrwürdigkeit, Tilgung
aus dem Strafregister und dergleichen

Zusammenarbeit mit der Justiz in
Fragen der Sicherungsverwahrung

für V A 2 b 1: Grundsätzliche Fragen über die Be-
handlung der Gemeinschaftsfremden
des Asozialentums

Mitwirkung in Angelegenheiten des
Jugendschutzes

Kriminalpolizeiliche Maßnahmen gegen
Bettler und Landstreicher

Verwahrung krimineller Psychopathen

Polizeiliche Behandlung der
Prostitution

Mitwirkung bei polizeilichen Maßnahmen
zur Bekämpfung der Geschlechtskrank-
heiten.

Als Sachbearbeiter bzw. Hilfskräfte sind verzeichnet
für V A 2 a 1

Bd.II/164,
III/17,V/10,
VII/205,XI/89
d.A.

KS Kurt B r ü n i n g ,
geb. am 9. Februar 1906 in Fürstenberg/Oder,
Schicksal ungeklärt, angeblich verstorben,

und

Bd.II/164,
III/18,V/9,
VII/47,206

KOA Alois M o n t k o w s k i
(später Monthofer),
geb. am 11. August 1902 in Waplitz,
ebenfalls angeblich verstorben,

für V A 2 b 1

Bd.VIII
Bl.31 ff.
d.A.

Albert W i s z i n s k y ,
geb. am 13. Januar 1913 in Altenwald,
damals SS-Obersturmführer und Kriminal-
kommissar,
wohnhaft in Dudweiler/Saar, Lortzingstraße 47,

Bd.XI
Bl.16 ff.
d.A.

gegen den das Verfahren bereits mit Verfügung vom
9. Februar 1967 eingestellt worden ist,

Bd.V
Bl.144
d.A.

KS Hermann M o e l l e r ,
geb. am 17. November 1898 in Wegezin,
am 27. Oktober 1956 verstorben,

Bd.II
Bl.166
d.A.

KS Max T e ß m a n n ,
geb. am 5. Februar 1899 in Brandenburg,
angeblich verstorben,

und die

Angestellte Frieda R i t t e r ,
weitere Personalien und Aufenthalt nicht
bekannt.

GV-Plan
Amt V
S.20/21,
24/25

Die Sachgebiete 2 beider Dienststellen bearbeiteten
die Vorbeugungshaft (Prüfung der Haftanträge der
Kriminalpolizeistellen, Einweisung der Häftlinge),
und zwar V A 2 a 2 gegen "Berufs- und Gewohnheits-
verbrecher und Gemeingefährliche" sowie "zum Zwecke
der Personenfeststellung" und V A 2 b 2 gegen
"Asoziale" und "betrunkene Verkehrgefährder".
Das Sachgebiet V A 2 a 2 war außerdem noch für die
"polizeiliche planmäßige Überwachung" zuständig.

Beide Sachgebiete unterstanden ebenfalls den Dienststellenleitern direkt. Als Sachbearbeiter waren tätig

in V A 2 a 2

der Beschuldigte

Bd.VII
Bl.38 ff.
d.A.

KS Albert G r ö s c h e ,
geb. am 4. Februar 1902 in Northeim,
wohnhaft in Northeim (Han.),
Bürgermeister-Peters-Straße 2,

und

1 AR (RSHA)
1214/65

KS Karl S c h o t t k e ,
geb. am 12. August 1900 in Elbing,
am 29./30. April 1945 verstorben,

in V A 2 b 2

Bd.IX
Bl.75,78
d.A.

KS Arthur T i e s e l e r ,
geb. am 26. Februar 1901 in Kolmar/Posen,
am 23./24. April 1945 verstorben.

Dok.Bde.
X-XII

Entsprechend den Erlassen über die "Vorbeugende Verbrechensbekämpfung" wurde die polizeiliche Vorbeugungshaft von den Leitern der örtlichen Kriminalpolizei-(leit)stellen angeordnet. Dazu wurde ein Formular benutzt, das die Überschrift "Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft" trug. Anders als der Schutzhaftbefehl der Gestapo war diese Vorbeugungshaftanordnung mehr oder weniger ausführlich zu begründen. Die Anordnung wurde erst mit der Bestätigung durch das RKPA wirksam. Dazu übersandten die Kripo(leit)-stellen die Haftanordnung nebst Anlagen (Strafregisterauszug, "krimineller Lebenslauf" u.a.) dem Referat V A 2. Hier prüften die Sachbearbeiter V A 2 a 2 bzw. V A 2 b 2 die Unterlagen und legten die Vorgänge dann mit einem Entscheidungsvorschlag ihrem Dienststellenleiter vor. Dieser entschied entweder selbst oder legte die Verfügung seinem Vorgesetzten (Hilfsreferent oder Referatsleiter) zur Zeichnung vor.

Bd.III
Bl.183,
Bd.VII
Bl.39,202,
Bd.IX
Bl.190,
Bd.X
Bl.164 d.A.

Dok.Bd.X
Bl.59,114

Im Falle der Bestätigung der Vorbeugungshaft wurde der örtlichen Kripo(leit)stelle eine kurze Formular-

nachricht gegeben mit der Anweisung, in welches Konzentrationslager der Häftling zu überführen war. Diesem KL wurde gleichzeitig die mit einem Genehmigungsstempel und der Tagebuchnummer des Referats versehene Ausfertigung der Haftanordnung nebst Anlagen übersandt, und zwar mit dem Original der Bestätigungsverfügung, die in ihrem unteren Teil das Formular für die Übernahmebestätigung der KL-Kommandantur enthielt und urschriftlich an das Referat V A 2 zurückzusenden war.

GV-Plan
Amt V
S.20-25

Für die nach Bestätigung der Vorbeugungshaft und Einweisung der Häftlinge zu erledigenden Arbeiten:

Bearbeitung von Gesuchen um Aufhebung der
polizeilichen Vorbeugungshaft
Entscheidung über Beschwerden
Entscheidung über Entlassungen
Haftprüfungen

Bd.VII
Bl.39 d.A.

waren die Sachgebiete V A 2 a 3 und V A 2 a 4 bei Berufs- oder Gewohnheitsverbrechern bzw. V A 2 b 3 und V A 2 b 4 bei "Asozialen" zuständig. Die Arbeitsverteilung zwischen den Sachgebieten 3 und 4 richtete sich dabei danach, von welcher Kripo(leit)stelle der Haftantrag gestellt worden war. V A 2 a 3 und V A 2 b 3 bearbeiteten Vorgänge aus dem Bereich der Kripoleitstellen Königsberg, Stettin, Berlin, Breslau, Dresden, Halle, Düsseldorf, Hannover, Bremen und Hamburg, während V A 2 a 4 und V A 2 b 4 für den Bereich der KPLSt. München, Stuttgart, Frankfurt/Main, Köln, Wien, Danzig, Posen und Prag zuständig waren.

Bd.VII
Bl.201 ff.

Leiter des Sachgebiets V A 2 a 3 war der Beschuldigte

Karl G r a h n e i s ,
geb. am 29. März 1888 in Geusa,
Kriminalobersekretär, später Kriminalinspektor,
wohnhalt in Berlin 65, Schöningstraße 4.

Ihm unterstanden als Sachbearbeiter

Bd.II KS Karl B a s c h i n ,
Bl.255 geb. am 26. Januar 1902 in Fürstenwalde,
d.A. am 12. Juni 1945 verstorben,

und

Bd.VII KS Erich G r o n o s t a y ,
Bl.162 ff. geb. am 11. Juli 1900 in Willenberg,
d.A. wohnhaft in Berlin 41, Ceciliengärten 24.

Das Sachgebiet V A 2 a 4 leitete ab Frühjahr 1942 der
Beschuldigte

Bd.IX Karl-Heinz L a n g e n a u ,
Bl.189 ff. geb. am 21. Dezember 1911 in Königsberg,
d.A. damals SS-Hauptsturmführer und Kriminal-
kommissar,
wohnhaft in Gladbeck/Westf., Wiesenstraße 10.

Seine Sachbearbeiter waren

Bd.II KOS Otto D o h s e ,
Bl.255R geb. am 21. März 1877 in Maldorf,
d.A. am 8. Oktober 1962 verstorben,

Bd.III KOA Ferdinand H a r d e g e n ,
Bl.155 ff. geb. am 25. März 1903 in Hildebrandshausen,
d.A. wohnhaft in Salzgitter-Bad,
Augusta-Friedrich-Straße 29,

und

Bd.II/163, Kriminalinspektor C l a u s i n g ,
III/16, VII/43, weitere Personalien und Aufenthalt nicht be-
168, 205 d.A. kannt.

Im Sachgebiet V A 2 b 3 waren tätig:

Als Leiter der während des Krieges reaktivierte

Bd.V KK i.R. Franz H e r b e r ,
Bl.192 d.A. geb. am 28. März 1872 in Manderscheid,
am 31. Juli 1958 verstorben,

als Sachbearbeiter

KS i.R. R o e s e ,
weitere Personalien und Aufenthalt nicht be-
kannt,

und

Bd.II
Bl.160 ff.
d.A.

KS Paul K r e t s c h m e r ,
geb. am 8. Juni 1895 in Breslau,
wohnhaft in Berlin-Steglitz, Kniephofstraße 32.

Das Sachgebiet V A 2 b 4 leitete der Beschuldigte

KK i.R. Albert E r d m a n n ,
geb. am 1. April 1875 in Landsberg,
Schicksal ungeklärt,

ihm unterstanden

Bd.VIII
Bl.7 ff.
d.A.

KS Karl E r n y ,
geb. am 4. Oktober 1904 in Frankfurt/Main,
wohnhaft in Frankfurt/Main, Gutleutstraße 319
(Pflegeheim),

und

Bd.V
Bl.133 ff.
d.A.

KA Erich K l i n k e ,
geb. am 28. November 1906 in Bornim,
wohnhaft in Gifhorn, Stolper Straße 7.

Bd.VII
Bl.202

Bd.IX
Bl.191
Bd.X
Bl.165
d.A.

Auch in den Sachgebieten V A 2 a 3 und 4 sowie
V A 2 b 3 und 4 hatten die Sachbearbeiter jeweils die
Vorarbeiten zu leisten, z.B. Unterlagen wie Führungs-
berichte u.ä. anzufordern und zu prüfen. Waren die
Führungsberichte negativ, kam eine Entlassung des Häft-
lings auf keinen Fall in Betracht. In solchen und
anderen eindeutigen Fällen konnte der Sachgebiets-
leiter selbständig die Entlassung ablehnen und die
entsprechende Verfügung zeichnen. In Zweifelsfällen
oder wenn die Entlassung des Häftlings vorgeschlagen
wurde, mußten die Vorgänge dagegen ebenso wie bei der
Bestätigung der Vorbeugungshaft dem Dienststellenleiter
bzw. eventuell dem Referatsleiter zur Entscheidung vor-
gelegt werden.

Das Sachgebiet V A 2 a 5 bearbeitete:

Zentralkartei der Personen, gegen die kriminal-
polizeiliche Vorbeugungsmaßnahmen angeordnet
sind

Kartei und Personalakten der Vorbeugungshäftlinge
Überstellung von Vorbeugungshäftlingen zur
Untersuchungs- oder Strafhaft

Transportangelegenheiten
Kostenfragen bei der pol. Vorbeugungshaft,

und zwar nicht nur für die Dienststelle V A 2 a, sondern für das gesamte Referat V A 2. Dabei war nur die Zentralkartei alphabetisch geordnet, während die Aktenhaltung und die Tagebücher nicht nach "Buchstabenraten", sondern entsprechend der bereits erwähnten örtlichen Zuständigkeitsverteilung nach Kripoleitstellen geführt wurden. Für den Bereich jeder Kripoleitstelle mit den ihr unterstellten Kripostellen bestand ein besonderes Tagebuch. Die einzelnen Kripoleitstellen waren mit römischen Ziffern gekennzeichnet, die auch im Aktenzeichen der verschiedenen Haftvorgänge erschienen. Aus den vorliegenden Einzelvorgängen können folgende Kennzahlen festgestellt werden:

I =	Kripoleitstelle	Königsberg/Pr.,
II =	"	Stettin,
III =	"	Berlin,
V =	"	Dresden,
VI =	"	Erfurt,
VII =	"	München,
VIII =	"	Stuttgart,
IX =	"	Frankfurt/Main,
X =	"	Köln,
XI =	"	Düsseldorf,
XII =	"	Hannover,
XIII =	"	Bremen,
XIV =	"	Hamburg,
XV =	"	Wien.

Danach trug z.B. ein Vorgang aus dem Bereich der Kripostelle Kiel, die der Kripoleitstelle Hamburg unterstand, das Aktenzeichen

RKPA Tgb.Nr. XIV 4388 -A2a- oder
RKPA Tgb.Nr. XIV 4394 -A2b-.

Leiter des Sachgebiets V A 2 a 5 war der Beschuldigte

Georg H ä t s c h e r ,
geb. am 6. Januar 1897 in Guhrau/Breslau,
damals Kriminalobersekretär,
Aufenthalt unbekannt.

Bd.VII
Bl.39

Dok.Bde.
X-XIII,XV

Ihm unterstanden als Sachbearbeiter bzw. Kartei-
und Tagebuchführer:

Bd.II/165, III/23, VII/170,207	Kriminalsekretär Richard P a u l , geb. am 24. April 1894 in Rauscha, angeblich verstorben,
Bd.II/256	KOA Bruno K u z i n a , geb. am 11. Juni 1908 in Klein-Ramsau/Ostpr., am 21. April 1963 verstorben,
Bd.III/20 ff.	Kriminalsekretär Erich B a h r k e , geb. am 20. November 1901 in Lubow, wohnhaft in Berlin 65, Schöningstraße 4,
Bd.II/256	KOA Walter O t t e r s t e i n , geb. am 2. Juni 1905 in Berlin, zuletzt Berlin-Mahlsdorf (SBS) wohnhaft,
Bd.VII/168	Kriminalsekretär Karl E l g l e b , geb. am 17. Januar 1881 in Sömmerda, am 11. August 1966 verstorben,
Bd.II/72	Kriminalsekretär Otto S c h i k o r r a , geb. am 28. März 1883 in Groß-Schönforst, am 25. Juli 1964 verstorben, Kriminalsekretär Johannes H e i n s , geb. am 24. Februar 1890 in Gölldenitz, am 20. Oktober 1952 verstorben,
Bd.V/6 ff.	KOA Wilhelm H a n a c k , geb. am 25. November 1907 in Niemegk, wohnhaft in Berlin 65, Kösliner Straße 9,
Bd.X/232R	Kr.-Ang. Karl-Heinz G r u b b e , geb. am 8. April 1912 in Zoppot, am 10. Oktober 1957 verstorben,
Bd.III/14 ff.	Kr.-Ang. Georg B u l l e r t , geb. am 11. September 1909 in Berlin, wohnhaft in Berlin-Lankwitz, Blumenstraße 10,
Bd.II/165,V/10, VII/6,43	G.-Ang. Irma B l a n k e n b u r g , weitere Personalien nicht bekannt, soll verstorben sein,
Bd.X/192 ff.	G.-Ang. Ilse S p a n k a (verh. König), geb. am 4. August 1923 in Torgelow, wohnhaft in Berlin 36, Zeughofstraße 16,
1 AR (RSA) 444/65	KOA Ulrich W e l l n i t z , geb. am 19. Januar 1900 in Neustettin, am 18. August 1945 verstorben,

1 AR (RSA) 1162/65

Kriminalsekretär Karl S t r o b e l ,
geb. am 10. Oktober 1902 in Magdeburg,
am 19. März 1966 verstorben,

Bd.II/166,
III/18,24,
VII/45 d.A.

G.Ang. M e n n i n g ,
G.Ang. S c h w e i g e r ,
G.Ang. Frau Z e r b s t ,
weitere Personalien und Aufenthalt nicht
bekannt,

und ab Ende 1943/Anfang 1944

Bd.III
Bl.181 ff.
d.A.

Kriminalsekretär Karl B r ü n d l e i n ,
geb. am 12. Januar 1898 in Böckingen,
wohnhaft in Wöllstein/Rhh., Marktstraße 27.

- 3) Als Sachgebiet V A 2 b 5 war dem Referat die
"Reichszentrale zur Bekämpfung des Zigeuner-
unwesens" angeschlossen. Sie war aus der
Zigeunerpolizeistelle München hervorgegangen
und im Jahre 1938 dem RKPA eingegliedert worden.
Im Geschäftsverteilungsplan des Amtes V ist als
Aufgabe der Reichszentrale die

GV-Plan
Amt V
S.24/25

Erfassung und rassebiologische Einordnung
der Zigeuner und Zigeunermischlinge

angegeben. Leiter dieses Sachgebietes war von
Februar 1941 bis November 1943 der Beschuldigte

Bd.VIII
Bl.190 ff.
d.A.

Wilhelm S u p p ,
geb. am 3. Juli 1906 in München,
damals SS-Hauptsturmführer und Kriminal-
kommissar,
wohnhaft in München 13, Schellingstr. 110.

Sein Nachfolger wurde der damalige SS-Obersturm-
führer und Kriminalkommissar

Bd.VII
Bl.44,176,
Bd.VIII
Bl.36 d.A.

Hans S a n d n e r ,
geb. am 4. November 1915 in Essen-Stoppem-
berg,
Schicksal ungeklärt.

Der Beschuldigte

Josef E i c h b e r g e r ,
geb. am 21. August 1896 in Endorf,
wohnhaft in München 90,
Peter-Ausinger-Straße 9/II,

war - zuletzt als Kriminalinspektor - Sachbe-

arbeiter und Vertreter des Sachgebietsleiters. Als weitere Sachbearbeiter bzw. Karteiführer waren in der Zentralstelle tätig:

der Beschuldigte

Bd.VII
Bl.173 ff.
d.A.

Bernhard B o n s e ,
geb. am 21. Juni 1902 in Berlin,
damals Kriminalobersekretär,
wohnhaft in Berlin 21, Bandelstraße 11,

der Beschuldigte

Bd.VII
Bl.175,177
d.A.

Richard M ü l l i n g ,
weitere Personalien nicht bekannt,
damals Kriminalobersekretär,

die Kriminalsekretäre

1 AR (RSA)
195/66

Kurt B e c k e r ,
geb. am 20. März 1892 in Potsdam,
am 29. Januar 1967 verstorben,

und

Bd.VI/110a

Kurt Z a c h o w ,
geb. am 11. September 1900 in Klein-Daberkow,
am 23. April 1966 verstorben,

ferner

Bd.II/256

KOA Karl P r e u ,
geb. am 30. Januar 1907 in Klingenthal,
Aufenthalt nicht bekannt,

Kriminalassistent K o n a r s k i ,
weitere Personalien nicht bekannt,

und die

Bd.II/72

G.-Angest. Maria K a h l geb. Wewerke,
geb. am 1. Juni 1901,
Aufenthalt nicht bekannt,

sowie bis etwa Ende 1943 der bereits bei V A 2 a 5
genannte

Bd.III/181 ff.

Kriminalsekretär Karl B r ä n d l e i n .

In der Zeit von Mitte 1941 bis Mitte 1942 sowie von Anfang bis Mitte 1943 waren ferner verschiedene Beamte örtlicher Kripostellen als Hilfskräfte zur "Zigeunerzentrale" abgeordnet. Dazu gehörten u.a.

die Kriminalsekretäre

Bd.V/218 ff.

Gerhard J u n g e ,
geb. am 20. November 1906 in Brahlstorf,
wohnhaft in Hamburg-Fuhlsbüttel,
Schlehdornweg 4,

Bd.VII/85 ff.

Willi D ö r g e ,
geb. am 9. Oktober 1906 in Wolfenbüttel,
wohnhaft in Braunschweig, Querumer Straße 4,

und

Bd.V/139 ff.

Erich S t a r i c k ,
geb. am 19. Dezember 1904 in Proschin,
wohnhaft in Rinteln, Schraderstraße 16,
der, später nach Berlin versetzt, bis Kriegsende im
Sachgebiet V A 2 b 5 tätig war,
sowie wahrscheinlich

Bd.III/8,
V/143

Kriminalsekretär Heinrich S c h ü t t e l k o p f ,
geb. am 17. Februar 1900 in Hermagor,
Aufenthalt nicht bekannt,

Bd.III/184,
V/143, 221,
VII/83

Ambrosius (?) F r a n z ,
weitere Personalien nicht bekannt,
Heimatsdienststelle KPLSt München,

Bd.III/18

Bruno (?) H e m p e l ,
weitere Personalien nicht bekannt,
möglicherweise aus Düsseldorf,

und

Kriminalsekretär Z ö r m e r ,
weitere Personalien nicht bekannt,
möglicherweise aus Danzig.

- 4) Außer den bereits genannten Beamten waren folgende
Personen zeitweilig im Referat V A 2 tätig:

- a) Von Anfang Januar bis Ende September 1943 der
Beschuldigte

P-Heft Maly,
Bd.XI/132 ff.
d.A.
Dok.Bd.XII
Bl.18-59

Dr. Hans M a l y ,
geb. am 7. März 1907 in Köln,
wohnhaft in Köln-Rodenkirchen, Gneisenastr. 25.

Er war als SS-Sturmbannführer und Kriminalrat
dem Referenten B ö h l h o f f direkt unter-
stellt und wurde ohne festes Arbeitsgebiet zur
Unterstützung bzw. Krankheitsvertretung der

Dienststellenleiter R i c h r a t h und O t t o eingesetzt.

- b) Von April 1944 bis Anfang 1945 der damalige SS-Sturm-
bannführer und Kriminalrat

Bd.VIII
Bl.175 ff. d.A.

Martin N a u c k ,
geb. am 18. Februar 1896 in Berlin,
wohnhaft in Tübingen, Lessingweg 13,

Bd.XI
Bl.17 ff.

gegen den das Verfahren bereits mit Verfügung vom
9. Februar 1967 eingestellt worden ist.

- c) Von Mai 1941 bis Frühjahr 1942 der Beschuldigte

Bd.VII/49 ff.

Dr. Werner G o r n i c k e l ,
geb. am 20. Oktober 1911 in Brandenburg,
Göttingen, Hainholzweg 48.

Dok.Bd.X
Bl.3,20,
37,44

Er war damals SS-Obersturmführer und Kriminal-
kommissar und dürfte nach den vorliegenden Doku-
menten der Vorgänger des Beschuldigten
L a n g e n a u als Leiter des Sachgebietes
V A 2 a 4 gewesen sein.

GV-Plan
Amt V
S.18/19

Ab Frühjahr 1942 wurde er im Referat V A 1 als
Leiter des Sachgebietes V A 1 c 2 - Sondersachen
Morgenmeldungen - geführt. Ihm unterstanden dort
als Sachbearbeiter

Bd.VIII/47 ff.

KK Paul W i s m a n n ,
geb. am 16. Mai 1895 in Bielefeld,
wohnhaft in Wiesbaden, Thaerstraße 18,

und

Kriminalsekretär L i l l ,
weitere Personalien nicht bekannt.

Als Schreibkräfte waren dem Sachgebiet die
G.-Angestellten

Bd.IX
Bl.208 ff.

Klara (verw.) L o r e n z geb. Stier,
jetzt verh. Lissigkeit,
geb. am 9. Mai 1902 in Berlin,
wohnhaft in Düsseldorf, Heinrichstraße 84

und

Käthe D ü r s t l i n g ,
weitere Personalien nicht bekannt,

zugeteilt.

Bd.VIII
Bl.48 d.A.

Bd.VII
Bl.51 d.A.
Bef.Bl.
29/43

Der Beschuldigte Dr. G o r n i c k e l war jedoch nur kurze Zeit mit der Zusammenstellung der Morgenmeldungen befaßt. Nachdem er den Zeugen W i s m a n n Mitte 1942 in dieses Aufgabengebiet eingeführt hatte, war er mit Sonderaufträgen - angeblich für die Gruppe V B des RSHA - beschäftigt. Im Juni 1943 wurde er zur Kriminalpolizeileitstelle Berlin versetzt.

- d) Aus der Zeit von Mitte Juni bis Mitte Juli 1943 liegen eine Reihe von Dokumenten des Referats V A 2 vor, die

A.A.

M a c h o n

gezeichnet sind. Insoweit konnten weder Personalien ermittelt noch festgestellt werden, ob es sich um einen ständigen Angehörigen des Referats oder möglicherweise um einen der zur "Zigeunerzentrale" abgeordneten Beamten handelt.

II.

Die Ermittlungen haben bestätigt, daß die von der Kriminalpolizei übernommenen Justizgefangenen durch das Referat V A 2 in Konzentrationslager eingewiesen worden sind. Auch die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Gestapo und Kripo hinsichtlich der Übernahme der Häftlinge ist geklärt. Sie ergibt sich aus dem von dem Referenten B ö h l h o f f unterzeichneten Schreiben des Reichskriminalpolizeiamtes vom 10. März 1943 - Nr. Allg. 4517 - A 2 - an die Kommandatur des KL Mauthausen. Darin heißt es u.a.:

Dok.Bd.
VIII
Bl.102

"Betrifft: Übernahme von Justizgefangenen in polizeiliche Vorbeugungshaft

pp.

Die Geheime Staatspolizei ist zuständig für Juden, Polen, Russen pp. und politische Häftlinge, während das Reichskriminalpolizeiamt sonstige kriminelle Gefangene und Zigeuner einweist."

Hinsichtlich der Bearbeitung der Abgabeaktion innerhalb des Referats V A 2 und der Mitwirkung der einzelnen Referatsangehörigen hat sich folgendes ergeben:

Bd.IX
Bl.192 ff.
d.A.

- A) Bei einer Dienststellenleiterbesprechung, die wahrscheinlich Ende Oktober/Anfang November 1942 stattfand, unterrichtete der Referent B ö h l h o f f die leitenden Beamten des Referats V A 2 über die bevorstehende Übernahme von Justizgefangenen auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Reichsjustizminister und Himmler. Er beauftragte gleichzeitig den Beschuldigten L a n g e n a u , die für die Durchführung der Übernahmeaktion innerhalb des RKPA erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Welche Verhandlungen im RSHA dieser Besprechung vorangegangen waren bzw. von wem und in welcher Form B ö h l h o f f die entsprechenden Anweisungen erhalten hatte, konnte bisher nicht festgestellt werden.

In der Folgezeit gingen beim Referat V A 2 die Listen des Reichsjustizministeriums mit den Namen der aus den einzelnen Vollzugsanstalten abzugebenden deutschen Sicherungsverwahrten und Zuchthausgefangenen sowie Zigeunern ein. Auf welchem Weg diese Listen zum Referat V A 2 gelangten, d.h. ob sie vom Reichsjustizministerium direkt dem Referat oder dem Amt V übersandt wurden, oder ob alle Listen zunächst bei einer anderen Dienststelle des RSHA eingingen und dort entsprechend der Zuständigkeitsabgrenzung auf die Ämter IV (Gestapo) und V (Kripo) verteilt wurden, ist nicht bekannt.

Die eingehenden Listen wurden vom Referat V A 2 jeweils an die Kripoleit- oder Kripostelle, in deren Bereich die betreffende Justizvollzugsanstalt lag, übersandt mit der Anweisung, die in der Liste genannten Häftlinge zu übernehmen und in ein bestimmtes Konzentrationslager zu überführen. Die entsprechenden Schreiben an die Kripo-leit-stellen entwarf der Beschuldigte

L a n g e n a u . Sie wurden dann nach seiner Gegenzeichnung von einem seiner Vorgesetzten unterschrieben. Ein derartiges Schreiben vom 26. November 1942 an die Kripoleitstelle München ist erhalten geblieben. Es hat folgenden Wortlaut:

"REICHSKRIMINALPOLIZEIAMT Berlin C 2, den 26. November 1942
Tgb.Nr.RKA Allg. 4517 A 2

An den
Herrn Leiter der Kriminalpolizeistelle
o.V.i.A.

M ü n c h e n

Betrifft: Überführung von Justizgefangenen in polizeiliche Vorbeugungshaft

Anlage: 6 Listen

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei wird eine größere Anzahl von Justizgefangenen an die Polizei abgegeben und in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen. Im Rahmen dieser Aktion sollen die in beiliegenden Listen aufgeführten Zigeuner in das Konzentrationslager Mauthausen, die Zigeunerinnen in das Frauenkonzentrationslager Auschwitz übergeführt werden.

Ich ersuche, für den beschleunigten Abtransport mittels Sammelwagen Sorge zu tragen. Die Effekten sind den Häftlingen für den Transport nicht auszuhändigen, sondern von den Strafanstalten direkt den Konzentrationslagern zu übersenden. Die beiliegenden Zweitschriften der Listen sind dem Konzentrationslager Mauthausen bzw. Auschwitz zu übergeben.

Nach Durchführung des Transportes ist mir zu berichten.

In Vertretung
gez. Dr. Schefe

Beglaubigt:
gez. Richter
Büroangestellte"

Hinweise auf weitere solche Schreiben unter demselben Aktenzeichen vom 13. November 1942 an die Kripostelle Kiel (Transport aus der Sicherungsanstalt Rendsburg nach dem KL Mauthausen), vom 29. Dezember 1942 an die Kripoleitstelle München (Transport aus dem Zuchthaus Kaisheim nach dem KL Mauthausen) und vom 11. März 1944

Dok.Bd.VIII
Bl.109

an die Kripostelle Kiel (Transport aus der Landesheilanstalt Schleswig in das KL Neuengamme) ergeben sich aus aufgefundenen Personenakten der Kripostelle Kiel bzw. der Kripoleitstelle München.

Von wem und nach welchen Gesichtspunkten die als Zielorte der Transporte angegebenen Konzentrationslager bestimmt wurden, konnte bisher nicht geklärt werden.

Dok.Bd.VIII
Bl.110-117

Die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Häftlingstransporte von den Vollzugsanstalten zu den Konzentrationslagern oblag den örtlichen Kripostellen, die auch die Konzentrationslager von der voraussichtlichen Ankunft der Transporte verständigten. Nach Ablieferung der Transporte in den Konzentrationslagern erstatteten die Kripostellen dem Referat V A 2 Vollzugsmeldung. Die Konzentrationslager hatten dem RKPA Einweisungsbestätigungen für die übernommenen Häftlinge zu übersenden. Welche sonstigen Anweisungen die KL hinsichtlich der Übernahme der Justizgefangenen erhielten und von welcher Dienststelle sie erlassen wurden, ist bisher nicht bekannt.

Dok.Bd.VIII
Bl.99

In den ersten Monaten der Abgabeaktion scheint sich insbesondere im KL Mauthausen, in das zahlreiche große Transporte geleitet wurden, die Versendung der Einweisungsbestätigungen verzögert zu haben. Das RKPA schrieb am 12. Januar 1943 unter dem Aktenzeichen - Allg. 4517/42 - A 2 - an die Kommandantur des KL Mauthausen:

"Betrifft: Übernahme von Sicherungsverwahrten in polizeiliche Vorbeugungshaft

Von den dort im Rahmen der z.Zt. laufenden Sonderaktion in erheblicher Zahl eingewiesenen Justizgefangenen sind bisher keine Einweisungsbestätigungen eingegangen. Da diese Mitteilungen zur Weiterbearbeitung der hiesigen Akten dringend benötigt werden, bitte ich um umgehende Erledigung."

Das Schreiben ist von dem Beschuldigten Dr. M a l y gezeichnet, für den sich im übrigen keine weiteren Hinweise auf eine Mitwirkung an der Abgabeaktion ergeben haben.

Bd.IX
Bl.195 ff. d.A.

Im Referat V A 2 wurde für jeden übernommenen Justiz-

gefangenen eine Karteikarte angelegt. Jeder Häftling erhielt eine Tagebuchnummer, und zwar mit der Kennzahl der für seinen letzten Wohnort vor der Inhaftierung zuständigen Kripo(leit)stelle. Dabei wurde die Gesamtzahl der übernommenen Gefangenen etwa gleichmäßig auf die Dienststellen V A 2 a und V A 2 b verteilt, ohne Rücksicht darauf, ob es sich jeweils um einen Berufs- oder Gewohnheitsverbrecher oder um einen "Asozialen" im Sinne der Erlasse über die vorbeugende Verbrechensbekämpfung handelte.

Nach Eingang der Vollzugsmeldung der örtlichen Kripo-stelle und der Übernahmebestätigung des Konzentrations-lagers wurden die für den letzten Wohnort der einzelnen Häftlinge zuständigen Kripo(leit)stellen von der Über-stellung benachrichtigt. Dazu wurde ein Vordruck ver-wendet, der folgenden Wortlaut hatte:

Bd.IX
Bl.195 d.A.

P-Heft
Böhlhoff
Bl.28

Dok.Bd.XIII

"Reichskriminalpolizeiamt Berlin, den
Tgb.Nr. A 2 ...

An die
 Staatliche Kriminalpolizei
 Kriminalpolizei(leit)stelle
 in

Betrifft: Vorbeugungshäftling
 geb. am in
 zuletzt wohnhaft in

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichs-minister der Justiz und dem Reichsführer-SS und Chef der Deutschen Polizei ist u.a. der Obenbezeichnete als Vorbeugungshäftling übernommen worden.

Der z.Zt. im Konzentrationslager
einsitzende Häftling ist nunmehr bei der dortigen
Stelle als Vorbeugungshäftling zu führen. Das Konzen-
trationslager ist entsprechend verständigt worden.

Die Übersendung der üblichen Haftunterlagen ist z.Zt.
nicht erforderlich.

A.A.

....."

Für die erwähnte Mitteilung an das Konzentrationslager wurde folgender Vordruck benutzt:

Dok.Bd.VIII
Bl.103

"Reichskriminalpolizeiamt Berlin, den
Tgb.Nr. A 2 ...

An die
Kommandantur des Konzentrationslagers
in

Betrifft: Vorbeugungshäftling
geb. am in

Den im Rahmen der Sonderaktion von der Justiz übernommenen obenbezeichneten Vorbeugungshäftling habe ich der Kriminalpolizei(leit)stelle zugewiesen.

Diese Stelle gilt nunmehr als "einweisende Stelle".

A.A.

....."

Bd.IX
Bl.196,
Bd.V
Bl.136 d.A.

Zur Erledigung dieser Arbeiten wurde dem Beschuldigten L a n g e n a u als ständige Hilfskraft der Kriminalassistent K l i n k e (vorher V A 2 b 4) zugeteilt. Wegen des großen Arbeitsanfalls wurden daneben besonders in den ersten Monaten der Aktion auch andere Beamte und Angestellte aus den verschiedenen Sachgebieten des Referats bzw. der Gruppe, teils nur kurzfristig oder tageweise, zum Ausfüllen und Unterschreiben der Mitteilungen herangezogen. Später scheinen diese Arbeiten weitgehend von den Tagebuch- und Karteiführern des Sachgebietes V A 2 a 5 ausgeführt worden zu sein.

Bd.V
Bl.141,219
d.A.

In den bisher ausgewerteten Personenakten übernommener Justizhäftlinge befinden sich Mitteilungsschreiben mit den Unterschriften folgender Personen:

Dok.Bd.XIII

KA K l i n k e

aus der Zeit vom 2. Februar bis 23. Juni 1943 und vom 25. Februar bis 13. März 1944,

- KS L i l l (V A 1 c 2)
vom 28. Dezember 1942, 14. Januar und 12. März 1943,
- KS B r ü n i n g (V A 2 a 1)
vom 24. März 1943,
- KOA M o n t k o w s k i (V A 2 a 1)
vom 8. Juli 1943,
- KS B a s c h i n (V A 2 a 3)
vom 30. April 1943,
- KOS D o h s e (V A 2 a 4)
vom 6. Januar, 19. und 24. März sowie
23. April 1943,
- KI C l a u s i n g (V A 2 a 4)
vom 20. Januar und 23. April 1943,
- KOA H a r d e g e n (V A 2 a 4)
vom 5. Februar und 29. April 1943,
- KS T e s m a n n (V A 2 b 1)
vom 20. Januar und 19. März 1943,
- KS i.R. R o e s e (V A 2 b 3)
vom 29. Januar und 24. März 1943,
- KS E r n y (V A 2 b 4)
vom 9. Februar 1943,
- KS D ö r g e (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
vom 28. Januar 1943,
- KS J u n g e (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
vom 28. Januar, 22. Februar und 23. März 1943,
- KS S c h ü t t e l k o p f (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
aus den Monaten Januar und Februar 1943,
- KS Z ö r m e r (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
vom 29. Januar, 26. Februar und 1. März 1943,
- KS S t a r i c k (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
aus dem Monat Februar 1943,
- KS F r a n z (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
aus dem Monat Februar 1943,

KS H e m p e l (zu V A 2 b 5 abgeordnet)
vom 23., 25. und 26. März 1943,
Kr.-Ang. B u l l e r t (V A 2 a 5)
aus den Monaten Februar, März und Mai 1943,
KS S c h i k o r r a (V A 2 a 5)
aus der Zeit von Mai 1943 bis August 1944,
KOA K u z i n a (V A 2 a 5)
aus der Zeit von Mai 1943 bis April 1944,
Frau Z e r b s t (V A 2 a 5)
vom 22. Juni 1943,
KS E l g l e b (V A 2 a 5)
vom 30. Juni 1943,
KOA O t t e r s t e i n (V A 2 a 5)
vom 4. Mai 1944,
KS B r ä n d l e i n (V A 2 a 5)
vom 4. Mai und 28. Juni 1944,
M a c h o n (Dienststelle unbekannt)
aus den Monaten Juni und Juli 1943.

Der tatsächliche Umfang der Tätigkeit der Genannten im Rahmen der Abgabeaktion steht nicht fest, da bisher nur für einen kleinen Teil der übernommenen Justizgefangenen Personenakten aus den Beständen der Kripo(leit)stellen Köln, Kiel, München, Nürnberg, Wuppertal und Bochum aufgefunden worden sind. Ebenso ist nicht sicher, ob alle zum Ausschreiben der Mitteilungen eingesetzten Beamten bereits erfaßt sind.

Die karteimäßige Registrierung der übernommenen Häftlinge sowie die Benachrichtigung der Kripo(leit)stellen und Konzentrationslager dürften von dem Geschäftsleiter des Referats V A 2, dem Beschuldigten H ä t s c h e r , mitgeplant und überwacht worden sein. Er soll auch den Zeugen J u n g e in diese Arbeiten eingeführt haben.

Alle nach dem Absenden der Mitteilungsschreiben noch erforderlichen Maßnahmen wurden - wie bei den sonstigen

Bd.V
Bl.220 d.A.

Vorbeugungshaftsachen - in den Sachgebieten V A 2 a 3, V A 2 a 4, V A 2 b 3 und V A 2 b 4 erledigt. Haftprüfungen von Amts wegen wurden bei den übernommenen Justizgefangenen allerdings nicht durchgeführt, so daß nur die Bearbeitung von Entlassungsgesuchen und von Todesmeldungen in Betracht kam. In der Regel verständigte das Konzentrationslager entsprechend den allgemeinen Anweisungen sowohl das RKPA als auch die örtliche Kripo-(leit)stelle ("einweisende Stelle") von dem Tode eines KL-Häftlings. Die übernommenen Justizgefangenen waren jedoch oft schon verstorben, ehe das KL vom Referat V A 2 die Mitteilung der für den Häftling zuständigen Kripostelle erhalten hatte. In diesen Fällen meldete das KL den Tod des Häftlings nur dem Referat V A 2, das dann die für den letzten Wohnort des Verstorbenen zuständige örtliche Stelle benachrichtigte. Diese Fälle waren besonders in den ersten Monaten der Aktion so häufig, daß auch für diese Benachrichtigungen ein Formular hergestellt und benutzt wurde. Es hatte folgenden Wortlaut:

Bd. IX
Bl. 196, 197
d. A.

Dok. Bd. VIII
Bl. 105 ff.

"Reichskriminalpolizeiamt
Tgb. Nr.

Berlin, am 194..

S c h n e l l b r i e f

An die

Staatliche Kriminalpolizei
- Kriminalpolizei-leit-stelle -

in

Betrifft: Tod eines Vorbeugungshäftlings
- - - - -

Nach Mitteilung des Konzentrationslagers
ist der im Rahmen der z. Zt. laufenden Sonderaktion in
polizeiliche Vorbeugungshaft übernommene Justizge-
fangene
wohnhalt gewesen in
am 1942 an
verstorben.

..... verbüßte zuletzt Strafe für die
Staatsanwaltschaft
zu Akt. Z.

Ich ersuche, sofort Angehörige zu ermitteln und sie ge-
mäß Erlaß des Reichsführers-SS und Chefs der Deutschen
Polizei vom 21.5.1942 zu benachrichtigen. Name und

Anschrift der ermittelten Angehörigen sind umgehend dem Konzentrationslager und hierher mitzuteilen.

Im Auftrage
gez. Langenau"

Dok.Bd.
Mauth.II
Bl.13

Dok.Bd.Ia
Bl.86

Dok.Bd.Ia
Bl.89

Bd.V
Bl.137,221,
Bd.VII
Bl.40,165,
Bd.IX
Bl.197,198,
Bd.X
Bl.195 d.A.

Bd.VIII
Bl.156 ff.
d.A.

Die Gesamtzahl der Todesfälle ist nicht bekannt. In den Monaten Dezember 1942 und Januar 1943, in denen die Sterblichkeit unter den Justizgefangenen am höchsten war, verstarben allein im KL Mauthausen täglich bis zu 70 der neu eingelieferten Häftlinge. In einem an H i m m l e r gerichteten Schreiben vom 18. März 1943 teilte der Chef des SS-WVHA, P o h l , mit, daß nach dem Stande vom 1. März 1943 von 10.191 übernommenen Sicherungsverwahrten 3.853 verstorben seien, davon entfielen 3.306 Tote auf 7.587 in das KL Mauthausen/Gusen eingelieferte Häftlinge. Nach einer weiteren Mitteilung P o h l s im Entwurf eines Schreibens an den Reichsminister der Justiz waren am 1. April 1943 von 12.658 übernommenen Sicherungsverwahrten bereits 5.935 verstorben. Dabei dürfte allerdings die Bezeichnung "Sicherungsverwahrte" alle Gruppen der abgegebenen Justizgefangenen umfassen. Etwa ab Sommer 1943 ging die Zahl der Todesfälle etwas zurück.

Aus den beim Referat V A 2 eingehenden Todesmeldungen der KL erkannten der Beschuldigte L a n g e n a u und andere Referatsangehörige spätestens im Frühjahr 1943 die hohe Sterblichkeit bei den übernommenen Justizgefangenen. Sowohl die Zahl der Todesfälle als auch die von den KL angegebenen Todesursachen wurden innerhalb des Referats erörtert. Hinsichtlich der Ursache für die hohe Sterblichkeit wurden verschiedene Vermutungen geäußert. Der Beschuldigte L a n g e n a u trug die große Zahl von Todesfällen unter den Justizgefangenen dem Referenten B ö h l h o f f vor. Dieser unterrichtete den Beschuldigten W e r n e r , der jedoch keinen Anlaß für irgendwelche Anfragen oder Maßnahmen sah. Die Durchführung der Häftlingstransporte wurde nicht unterbrochen.

Die Gesamtzahl der als Vorbeugungshäftlinge übernommenen und durch das RKPA in Konzentrationslager eingewiesenen Justizgefangenen kann nur annähernd bestimmt werden.

Dok.Bd.Ia
Bl.101

Nach einer Gesamtaufstellung des Reichsjustizministeriums waren aus den Strafanstalten der einzelnen OLG-Bezirke neben den in die Zuständigkeit der Gestapo fallenden Häftlingsgruppen

224 Zigeuner,

7.099 deutsche Sicherungsverwahrte,

5.068 deutsche Zuchthausgefangene mit
anschließender Sicherungsverwahrung

zusammen 12.391 Gefangene ohne weitere Prüfung abzugeben.

Dok.Bd.Ia
Bl.103

Aus dem Tätigkeitsbericht der Abteilung XV des Reichsjustizministeriums vom 23. Februar 1944 ergibt sich, daß weitere 2.464 Zuchthausgefangene nach individueller Prüfung abgegeben worden sind. Dazu kommt noch eine unbekannte Zahl von Personen, die gemäß § 42 b StGB in Heil- oder Pflegeanstalten untergebracht waren und Anfang 1944 in Konzentrationslager eingewiesen wurden. Insgesamt dürften mindestens 15.000 Justizgefangene als Vorbeugungshäftlinge übernommen worden sein.

Dok.Bd.Ia
Bl.92,102

Dok.Bd.
Heil-u.Pflege-
anstalten

B) Für eine Tätigkeit weiterer Angehöriger des Referats V A 2 bzw. der Gruppe V A im Rahmen der Abgabeaktion haben sich keine ausreichenden Nachweise ergeben. Zwar hat der Beschuldigte L a n g e n a u , der seine Beteiligung in dem geschilderten Umfang zugibt, angedeutet, daß neben ihm möglicherweise weitere Beamte des gehobenen Dienstes daran mitgewirkt hätten. Er will insoweit jedoch keine Namen nennen können.

Bd.IX
Bl.199

1) Sein unmittelbarer Vorgesetzter, der Beschuldigte R i c h r a t h , bestreitet jede Mitwirkung. Er gibt an, er habe an der Dienststellenleiterbesprechung, in der der Beschuldigte L a n g e n a u

Bd.X
Bl.161 ff.
d.A.

den Auftrag zur Durchführung der Abgabeaktion erhielt, nicht teilgenommen und sei auch während der ersten Monate der Übernahme nicht im Dienst gewesen. Nach einer Röntgenuntersuchung am 14. Oktober 1942 sei er für längere Zeit krankgeschrieben gewesen und habe möglicherweise 29 Tage im Krankenhaus gelegen. In den Monaten Januar und Februar 1943 habe er eine Kur in Karlsbad gemacht. Erst nach seiner Rückkehr von der Kur habe er - wahrscheinlich durch den Referenten B ö h l h o f f - von der Übernahme der Justizgefangenen erfahren. Nähere Einzelheiten über die Grundlagen und die Durchführung der Aktion seien ihm jedoch nicht mitgeteilt worden. Auch in der Folgezeit sei er dienstlich nicht damit befaßt gewesen. Diese Angaben können nicht mit ausreichender Sicherheit widerlegt werden. Aus der Zeit vom 13. Oktober bis 1. Dezember 1942 und vom 5. Januar bis 16. Februar 1943 konnten bisher keine von dem Beschuldigten R i c h r a t h gezeichneten Schreiben aufgefunden werden. Seine Anwesenheit im Dienst ist daher für die Zeit der Vorbereitung der Aktion und für die erwähnte Dienststellenleiterbesprechung nicht nachweisbar. Dagegen liegen Dokumente vor, aus denen sich seine Anwesenheit für die Zeit vom 2. Dezember 1942 bis 4. Januar 1943 ergibt. Spätestens im Dezember 1942 - nicht erst im März 1943 - müßte der Beschuldigte R i c h r a t h von der Übernahme der Justizgefangenen erfahren haben. Es besteht auch ein erheblicher Verdacht, daß er als Leiter der Dienststelle V A 2 a mindestens im Dezember 1942 und ab Mitte Februar 1943 aktiv an der Durchführung der Aktion mitgewirkt hat, zumal das von ihm geleitete Sachgebiet V A 2 a 1 ausdrücklich für die "Zusammenarbeit mit der Justiz in Fragen der Sicherungsverwahrung" zuständig war. Da jedoch weder entsprechende Dokumente aufgefunden werden konnten, noch der Beschuldigte L a n g e n a u oder andere Referatsangehörige Angaben über eine Beteiligung des Beschuldigten R i c h r a t h an der Übernahme der

Dok.Bd.
X, XII

Dok.Bd.XIV

Justizgefangenen gemacht haben, kann ein ausreichender Nachweis insoweit nicht geführt werden.

- 2) Aus den Angaben der Zeuginnen L i s s i g k e i t und K ö n i g ergibt sich der Verdacht, daß der Beschuldigte Dr. G o r n i c k e l an der Abgabeaktion mitgewirkt hat. Die Zeugin L i s s i g k e i t war im Herbst 1942 oder im Frühjahr 1943 kurze Zeit für den Beschuldigten Dr. G o r n i c k e l tätig. Sie hatte für ihn nach Listen Karteikarten für Personen mit längeren Zuchthausstrafen auszuschreiben. Die Karteikarten erhielten den Vermerk "Verfahren X" und standen möglicherweise mit der Abgabeaktion in Zusammenhang. Nach den Angaben der Zeugin K ö n i g hatte der Beschuldigte Dr. G o r n i c k e l engen Kontakt zu dem Beschuldigten L a n g e n a u und arbeitete möglicherweise mit diesem zusammen. Beide sollen häufig zu Rücksprachen bei dem Referenten B ö h l h o f f und bei dem Beschuldigten R i c h r a t h gewesen sein. Auch der Beschuldigte G r a h n e i s meint, daß die Beschuldigten L a n g e n a u und Dr. G o r n i c k e l zusammengearbeitet haben.

Bd. IX
Bl. 208, 209

Bd. X
Bl. 194

Bd. VII
Bl. 206

Bd. VII
Bl. 51 ff. d.A.

Der Beschuldigte Dr. G o r n i c k e l behauptet, er sei von Ende Mai 1942 für etwa ein Jahr zur Gruppe V B des RKPA abgestellt gewesen und habe dort Kriegswirtschaftsverbrechen bearbeitet. Anschließend sei er zur KPLSt Berlin versetzt worden, ohne noch einmal im Referat V A 2 tätig gewesen zu sein. Von der Übernahme der Justizgefangenen habe er weder erfahren, noch habe er daran mitgewirkt.

Bd. IX
Bl. 209,
Bd. X
Bl. 195,
Bd. V
Bl. 10 d.A.

Demgegenüber können sich die Zeuginnen L i s s i g k e i t und K ö n i g an eine Abordnung des Beschuldigten zur Gruppe V B nicht erinnern. Nach ihren Angaben und nach der Aussage des Zeugen H a n a c k soll er mindestens bis Ende 1942 oder Frühsommer 1943 im Referat tätig gewesen sein. Diese Aussagen reichen jedoch zum Nachweis einer Beteiligung des Beschuldigten Dr. G o r n i c k e l an der Abgabeaktion

nicht aus. Andere Beweismittel liegen nicht vor.

3) Für die Beschuldigten G r ö s c h e (V A 2 a 2), G r a h n e i s (V A 2 a 3), E r d m a n n (V A 2 b 4), S u p p , S a n d n e r , E i c h b e r g e r , B o n s e und M ü l l i n g (alle V A 2 b 5) haben die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für eine Mitwirkung bei der Übernahme der Justizgefangenen ergeben. Diese Beschuldigten bestreiten, soweit sie vernommen werden konnten, in irgendeiner Weise an der Planung oder Durchführung der Aktion beteiligt gewesen zu sein. Sie sind weder von anderen vernommenen Referatsangehörigen als Beteiligte genannt worden, noch liegen mit der Aktion in Zusammenhang stehende Schriftstücke vor, die ihre Unterschrift oder ihr Handzeichen tragen.

Bd.VII
Bl.40,175,
203,
Bd.VIII
Bl.187,193 ff.
d.A.

4) Der Beschuldigte Dr. M e n k e ist in das Verfahren einbezogen worden, weil der Verdacht bestand, daß er als Vertreter des Gruppenleiters V A an der Planung und Vorbereitung der Abgabeaktion beteiligt war. Die Ermittlungen haben ergeben, daß der Beschuldigte bei Beginn der Übernahme der Justizgefangenen noch nicht Vertreter des Gruppenleiters war. Für eine Mitwirkung an den vorbereitenden Verhandlungen in seiner Eigenschaft als Leiter des Referats V A 1 liegen keine Beweise vor.

Bd.X
Bl.84 ff. d.A.

Der Beschuldigte gibt an, er habe erst nach Kriegsende von der Aktion erfahren. Sowohl der Beschuldigte W e r n e r als auch Dr. S c h e f e hätten die Gruppe sehr straff geführt und in Einzelfragen nur direkt mit den betroffenen Referenten verhandelt. Das Referat V A 1 sei bei der Entscheidung von Sachfragen aus den einzelnen Referaten nicht beteiligt worden.

Diese Einlassung kann nicht widerlegt werden. Es haben sich auch keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Beschuldigte Dr. M e n k e in anderer Weise an der Durchführung der Aktion oder bei späteren Verhandlungen über die Abgabe weiterer Gruppen von Justizgefangenen mitgewirkt hat.

- C) Der Beschuldigte L a n g e n a u hat durch seine Tätigkeit im Rahmen der Abgabeaktion objektiv den Mord an einer noch unbestimmten Anzahl von Justizgefangenen gefördert. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen kann dem Beschuldigten jedoch der subjektive Tatbestand der Beihilfe zum Mord nicht nachgewiesen werden.

Der Beschuldigte bestreitet gewußt zu haben, daß die Häftlinge "zur Vernichtung durch Arbeit" an die Polizei abgegeben wurden. Er gibt an, die Maßnahme sei in der Dienststellenleiterbesprechung von dem Referenten B ö h l h o f f damit begründet worden, daß in den Konzentrationslagern Zweige der Rüstungsindustrie installiert seien und die Justizgefangenen dort zweckdienlicher eingesetzt werden könnten als in den Strafanstalten, die überdies wegen der Nichtanrechnung der in der Kriegszeit verbüßten Strafe überfüllt seien. Auch später sei ihm weder gesagt noch angedeutet worden, daß das Ziel der Aktion die Vernichtung der übernommenen Justizgefangenen sei. Den Vermerk des Reichsjustizministers über seine Besprechung mit H i m m l e r am 18. September 1942 habe er nicht gekannt.

Die Zahl der vor Übernahme der Justizgefangenen aus den KL eingehenden Todesmeldungen habe ihm keinen Anlaß zu Bedenken gegeben, zumal er keine Vergleichsmöglichkeiten hinsichtlich der in Strafhäft verstorbenen Gefangenen besessen hätte. Über den Grund für die hohe Zahl von Todesfällen bei den übernommenen Häftlingen hätte er nur Vermutungen anstellen können. Da der Beginn der Übernahmeaktion in die Wintermonate fiel, habe die Möglichkeit bestanden, daß die Konzentrationslager auf die Vielzahl der zu übernehmenden Häftlinge nicht genügend vorbereitet waren und die erforderlichen Unterkunfts-

und Schlafgelegenheiten nicht zur Verfügung standen. Andererseits könnten auch die veränderten Arbeits- und Lebensbedingungen zu einer erhöhten Sterblichkeit geführt haben.

Bd.IX
Bl.198 d.A.

Zu seiner eigenen Einstellung erklärt der Beschuldigte:
"Ich hätte es selbstverständlich nicht gebilligt, daß man die Justizhäftlinge Umständen aussetzte, durch die sie mit großer Wahrscheinlichkeit zu Tode kommen mußten."

Bd.V
Bl.135,137
d.A.

Diese Einlassungen können mit den vorhandenen Beweismitteln nicht widerlegt werden. Weder aus den Aussagen der Zeugen und Mitbeschuldigten noch aus den bisher aufgefundenen Dokumenten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Beschuldigte L a n g e n a u oder andere Referatsangehörige die Vernichtung der Justizgefangenen als Ziel der Abgabeaktion ansahen. Nach den Angaben des Zeugen K l i n k e soll auch der Beschuldigte L a n g e n a u den Einsatz der Häftlinge zu nützlicher Arbeit als Grund für die Übernahme bezeichnet haben.

Bd.VIII
Bl.153

Eine ähnliche Begründung soll der Amtschef N e b e dem Beschuldigten W e r n e r gegeben haben. Die übrigen Zeugen und Mitbeschuldigten wollen dagegen über die Grundlagen und den Zweck der Aktion überhaupt nichts erfahren haben.

Dok.Bd.IX
Bl.25

Tatsächlich bestanden im Herbst und Winter 1942 verstärkte Bestrebungen, den Bestand an Arbeitskräften in den Konzentrationslagern zu erhöhen. Neben der Übernahme der Justizgefangenen wurde mit Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD - Nr. IV - 656/42g - vom 17. Dezember 1942 die Festnahme und vereinfachte Einweisung von 35.000 arbeitsfähigen Häftlingen angeordnet mit dem ausdrücklichen Hinweis: "Es kommt auf jede Arbeitskraft an!" Ferner wurden alle polnischen Häftlinge aus den Gefängnissen des Generalgouvernements in KL überführt. Auch der Chef des SS-WVHA, P o h l, scheint davon ausgegangen zu sein, daß die Abgabe der Justizgefangenen nicht zur Vernichtung, sondern zum Arbeitseinsatz erfolgte. In dem schon erwähnten Ent-

Dok.Bd.Ia
Bl.70

Dok.Bd.Ia
Bl.89,90

wurf eines Schreibens an den Reichsjustizminister weist er auf den schlechten Gesundheitszustand der bereits übernommenen Sicherungsverwahrten hin und führt aus:

"Ich möchte in den Konzentrationslagern keine Siechenstationen unterhalten, weil ich jeden Platz für eine gesunde Arbeitskraft benötige. Die den Konzentrationslagern vom Führer gestellten Rüstungsaufgaben können aber nur mit vollwertigen Arbeitskräften durchgeführt werden.

Ich bitte Sie, Herr Reichsminister, mich hierin zu unterstützen und anzuordnen, daß nur gesunde und voll arbeitsfähige Sicherungsverwahrte in die Konzentrationslager eingewiesen werden."

Unter diesen Umständen erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Übernahme der Justizgefangenen gegenüber den Angehörigen des Referats V A 2 mit der Notwendigkeit des Arbeitseinsatzes begründet worden ist.

Die Ermittlungen haben auch keinen ausreichenden Nachweis dafür erbracht, daß der Beschuldigte L a n g e n a u auf Grund seiner Tätigkeit im Referat "Vorbeugung" der Kriminalpolizeileitstelle Berlin und im Referat V A 2 schon bei Beginn der Häftlingstransporte wußte, daß die Sterblichkeit der KL-Häftlinge weit über dem Durchschnitt anderer Haftanstalten lag, und daß er deshalb - unabhängig von der Zielsetzung der Aktion - damit rechnete, daß die übernommenen Häftlinge durch die in den Konzentrationslagern herrschenden lebensbedrohenden Umstände zu Tode kommen würden. Gegen eine solche Annahme könnte auch der Umstand sprechen, daß das starke Ansteigen der Todesmeldungen in den ersten Monaten der Aktion den Beschuldigten veranlaßte, dem Referatsleiter darüber zu berichten. Für die Folgezeit kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, daß er darauf vertraute, etwaige Mißstände würden auf Intervention seiner Vorgesetzten bei den verantwortlichen Stellen beseitigt werden. Darüber hinaus haben sich keine Hinweise dafür ergeben, daß der Beschuldigte erkannt hat, daß der Tod der Justizgefangenen unter den besonderen Tatbestandsvoraussetzungen des Mordes herbeigeführt wurde.

Eine Strafverfolgung wegen Beihilfe zum Totschlag oder wegen Freiheitsberaubung mit Todesfolge wäre verjährt.

Bei den Beschuldigten Dr. M a l y und H ä t s c h e r sowie bei den als Hilfskräften eingesetzten Referatsangehörigen kann bereits zweifelhaft sein, ob die ihnen nachweisbare Tätigkeit im Rahmen der Abgabeaktion die Tötung der übernommenen Gefangenen objektiv gefördert hat. Selbst wenn diese Tätigkeit als Beihilfehandlung zu werten wäre, könnte jedenfalls der subjektive Tatbestand der Beihilfe zum Mord auch bei diesen Referatsangehörigen nicht nachgewiesen werden. Insoweit gelten dieselben Erwägungen wie für den Beschuldigten L a n g e n a u .

Hinsichtlich der Tätigkeit des Beschuldigten W e r n e r, der sowohl die Kenntnis von dem Ziel der Abgabeaktion als auch jede eigene Beteiligung bestreitet, sind die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen. Sein Verhalten kann deshalb noch nicht beurteilt werden.

2. Das Verfahren gegen die Beschuldigten

Gerhard B o n s e (lfd.Nr. 8),
Josef E i c h b e r g e r (lfd.Nr. 11),
Albert E r d m a n n (lfd.Nr. 12),
Dr. Werner G o r n i c k e l (lfd.Nr. 19),
Karl G r a h n e i s (lfd.Nr. 20),
Albert G r ö s c h e (lfd.Nr. 21),
Georg H ä t s c h e r (lfd.Nr. 23),
Karl-Heinz L a n g e n a u (lfd.Nr. 39),
Dr. Hans M a l y (lfd.Nr. 41),
Dr. Josef M e n k e (lfd.Nr. 43),
Richard M ü l l i n g (lfd.Nr. 45),
Eduard R i c h r a t h (lfd.Nr. 53),
Hans S a n d n e r (lfd.Nr. 58),
Wilhelm S u p p (lfd.Nr. 60)

wird aus den Gründen des Vermerks zu 1. gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

3. Herrn AL 5
mit der Bitte um Ggz.

Hdz. Pagel
17. Apr. 1969

4.-5. pp.

Berlin, den 17. April 1969

Bilstein
Erste Staatsanwältin

Vfg.

1) V e r m e r k

Durch Verfügung vom 27. November 1970 ist das Verfahren
gegen die Beschuldigten

Dr. Friedrich R a n g ,
Eduard R i c h r a t h ,
Martin N a u c k und
Dr. Hans M a l y

gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.

Bezüglich des Beschuldigten Dr. B e r n d o r f f
ist mit Rücksicht auf dessen Verhandlungsunfähigkeit
entsprechend § 205 StPO verfahren worden.

Bezüglich Paul W e r n e r hat sich die Sache
durch dessen Tod erledigt.

2) bis 5) pp.

Berlin 21, den 1. Dezember 1970

S e l l e
Oberstaatsanwalt

Schl